

**Die
Sittlichkeitsg...
der
Kulturstaaten**

Hermann Roeren

Sammlung Kösel Preis pro Bändchen M. 1.—.

Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung, Kempten u. München.

Die „Sammlung Kösel“ will auf zuverlässige leichtfaßliche und fesselnde Art in die wichtigsten Gebiete des theoretischen Wissens und der praktisch-technischen Weltkunde einführen. Ihre Eigenart, welche sie von allen ähnlichen Unternehmungen unterscheidet, beruht namentlich darauf, daß alle Mitarbeiter, durchwegs hervorragende Fachmänner und angesehene Gelehrte, sich einer strengen Objektivität befleißigen. Mit festen und einheitlichen Gesichtspunkten der Stoffbehandlung verbindet sich eine besonders geschulte und eigenartige Wahl der Themen. Weitauß die Mehrzahl der behandelten Stoffe ist noch niemals in solcher knappen Form und Gemeinverständlichkeit behandelt worden.

Bisher erschienen die Bände:

1. **Recht, Staat und Gesellschaft.** Von Eyz. Geh.-Rat Dr. Georg Frhr. von Hertling, Reichsrat der Krone Bayern, Universitätsprofessor in München.
2. **Verfassung und Organisation der Kirche.** Von Monsignore Dr. Paul Maria Baumgarten, Päpstlicher Hausprälat und Konsistorialrat in Rom.
3. **Die Fixsterne.** Von Dr. Joseph Blaskmann, Gymnasialprofessor und Universitätslektor in Münster.
4. **Eisen und Stahl.** Von Ingenieur Dr. Alois Burm, Betriebschef in Osnabrück.
5. **Das Lehrerinnenwesen in Deutschland.** Von Pauline Herber, Kgl. Seminarlehrerin in Vöpping.
6. **Geschichte der Kirchenmusik.** Von Stiftskapellmeister Dr. Karl Weinmann, Dozent an der Kirchenmusikschule in Regensburg.
7. **Mathematische**
Dr. G. B. Baum
8. **Die Messe im Morgenland.** Von Dr. A. Baumstark in Eszobach.
9. **Die Physik im Dienste der Medizin.** Von Ingenieur Fr. Dessauer, Direktor der Vereinigten Elektrotechn. Institute in Frankfurt-Mecklenburg, und Dr. Paul C. Franze, Arzt in Nauheim.
- 10–11. **Geschichte der poetischen Literatur Deutschlands.** Von Joseph Frhr. von Eichendorff. Neu herausgegeben und eingeleitet von Dr. Wilhelm Koch in Prag.
12. **Deutsche Wirtschaftsgeschichte im 19. Jahrhundert.** Von Dr. Georg Neuhaus in Berlin.
13. **Geschichte der Pädagogik.** Von Dr. W. Loischer, Gymnasialdirektor in Saaz.
14. **Die Sittlichkeits-Gesetzgebung der Kulturstaaten.** Von Geheimrat Hermann Roeren, Oberlandesgerichtsrat in Adln.
15. **Französische Legenden.** Aus deutsche Volk
Albert Holz
Lisauer-Verlag

Die Sittlichkeitsgesetzgebung der Kulturstaaten.

Von

Geheimrat Hermann Roeren,

Oberlandesgerichtsrat in Köln.

Kempten und München.

Verlag der Jos. Köfel'schen Buchhandlung.

1907.

Soc 5015.207

HARVARD COLLEGE LIBRARY
SHELDON FUND

APR 10 1943

Buchdruckerei der Jos. Köfel'schen Buchhandlung in Kempten.

F

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Einleitung	1
II. Grundlage und historische Entwicklung der Sittlichkeitsgesetzgebung im allgemeinen	6
III. Die Sittlichkeitsdelikte im einzelnen	22
A. Die Notzucht und die ihr verwandten Verbrechen	22
B. Das Verbrechen der Entführung	47
C. Ehebruch und Bigamie	54
D. Blutschande oder Inzest und widernatürliche Unzucht	65
E. Gewerbsmäßige Unzucht, Konkubinat, Kuppelei, Zuhälterei und Bordellwesen	87
F. Verbreitung unzüchtiger Schriften, Bilder und Bildwerke. Erregung öffentlichen Argernisses. Ausschreitungen der Bühne	108
Einschlägige Literatur	136

I. Einleitung.

Nach den Erfahrungen, die andere Länder in den Bestrebungen nach Reform ihrer Strafgesetzgebung gemacht haben, kann mit Sicherheit erwartet werden, daß auch bei uns im Deutschen Reiche die bevorstehende Reform sich nicht so glatt vollziehen wird. Sie wird voraussichtlich noch lange Zeit und viele Arbeit beanspruchen und heftige Kämpfe nicht allein unter den Fachgelehrten und praktischen Juristen, sondern auch in manchen Laienkreisen verursachen, deren Interesse bei dem heutigen Entwicklungsstand der politischen und sozialen Verhältnisse auch von der Strafgesetzgebung mehr oder weniger berührt wird. Sind doch in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika schon die Bestimmungen wegen Regelung der „conspiracy“, der Streiks, der Arbeitseinstellung und der Sonntagsruhe und die dadurch hervorgerufene Volksbewegung jahrelang das Haupthindernis für das Fortschreiten der schon längst begonnenen Strafgesetzrevision gewesen. — In Oesterreich, wo noch das Strafgesetzbuch von 1852 gilt, ist man bereits seit vier Jahrzehnten mit der Schaffung eines neuen Strafgesetzes beschäftigt. Fünf Entwürfe sind schon nacheinander vorgelegt, aber bis jetzt noch nicht zur gesetzgeberischen Verabschiedung gelangt, allerdings weniger infolge bestehender Meinungsverschiedenheiten, als infolge des eigenartigen Mißgeschicks, daß fast jedesmal vor der völligen Durchberatung das Parlament geschlossen wurde. Zur Zeit liegt der Schoenbornsche Entwurf von 1891 (Regierungs-

Moeren, Sittlichkeitsgesetzgebung. (S. N.)

vorlage Nr. 210 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, als Entwurf VI bezeichnet) nebst seiner Abänderung durch die Anträge des Ausschusses von 1893 (Nr. 709 der Beilagen, als Entwurf VII bezeichnet) vor. — In der Schweiz wurde der erste Vorentwurf zu einem einheitlichen Bundesstrafgesetzbuch im Jahre 1896 ausgearbeitet und vorgelegt. Derselbe ist darauf einer Kommission von Vertretern der Theorie und Praxis zur Revision übergeben und ist nunmehr von dem Schweizerischen Justizdepartement als revidierter Vorentwurf von 1903 „der Öffentlichkeit zur Beurteilung sowohl seitens der Sachverständigen, als weiterer Kreise, mit dem Bedeuten übergeben, daß das Departement bereit sei, die Bemerkungen, zu denen der Entwurf Anlaß gibt, entgegenzunehmen“. — In Frankreich bildet noch jetzt der Code pénal von 1810 das allgemeine Strafgesetzbuch. Allerdings sind in den Jahren 1832 und 1863 größere Reformen und in den späteren Jahren wiederholt Einzelabänderungen geschaffen worden, zu einer einheitlichen Reform des gesamten Strafrechts ist es aber bis jetzt noch nicht gekommen, obgleich hierfür bereits im Jahre 1887 im Justizministerium eine Kommission eingesetzt wurde, die auch den Entwurf des Allgemeinen Teils fertiggestellt hat. Im Juni 1892 ist die Kommission erneuert worden. Ihre Arbeiten haben zum Teil auch der Deputiertenkammer und dem Senate vorgelegen. Die Verhandlungen sind aber noch nicht zum Abschluß gelangt. — Auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika stehen schon seit Jahren vor der Kodifikation und Schaffung eines einheitlichen Strafgesetzbuchs, das den Bedürfnissen des dort so mächtig emporstrebenden Kultur- und Arbeitslebens Rechnung tragen soll. Die Kommission, die mit den Vorarbeiten betraut wurde, begann ihre Arbeit, indem sie den Grundsatz aufstellte: daß der gesellschaftliche Fortschritt neue Gelegenheiten und neue

Veranlassungen, Verbrechen zu begehen, schaffe, welchen mit neuen Gesetzesbestimmungen zu begegnen nötig sei. Sie hat auch im Jahr 1901 einen Entwurf vorgelegt, derselbe ist aber bis jetzt noch nicht zur Annahme gelangt.

Auch bei uns haben die Reformarbeiten begonnen. Auf Anregung des Reichsjustizamts ist eine Anzahl von Strafrechtslehrern schon seit Jahren damit beschäftigt, eine vergleichende Darstellung der Strafgesetzgebungen der einzelnen Länder zu geben und aus den Resultaten dieser Rechtsvergleichung heraus Vorschläge für die Revision des bestehenden deutschen Strafrechts zu machen. Die Arbeiten sollen später der öffentlichen Kritik unterbreitet werden. Daß diese in ausgiebigem Maße einsetzen wird, ist bei dem Widerstreit der sozialpolitischen Anschauungen und Interessen und der immer schärfer hervortretenden Gegensätzlichkeit in der kulturellen und ethischen Lebensauffassung nicht zu bezweifeln. Durch die Entwicklung unseres politischen und öffentlichen Lebens ist die Strafgesetzgebung aus dem engbegrenzten Kreise, in welchem sie bisher gewissermaßen zunft- und ressortmäßig von einigen Strafrechtslehrern und Praktikern der Justiz behandelt wurde, herausgehoben und der breitesten Publizität überantwortet. Gewiß kann die grundlegende Vorarbeit allein von besonders berufenen Fachmännern vorgenommen werden, aber die Kritik und Besprechung wird von den weitesten Kreisen der Bevölkerung in den Fachschriften und in der Tagespresse geübt werden, und die schließliche Entscheidung über Annahme und Ablehnung sowohl, wie über die Gestaltung der einzelnen Bestimmungen hat das Parlament zu treffen. Unter diesen Umständen kann es nur von Nutzen sein, daß auch die weiteren Laienkreise in die Lage gebracht werden, den Vorarbeiten mit Verständnis zu folgen, sich über dieselben ein selbständiges Urteil zu bilden und dies bei Meinungsverschiedenheiten, die bei der Regelung einer so

wichtigen und umfangreichen Materie nicht ausbleiben können, nach der einen oder anderen Seite hin in die Waagschale zu werfen. Diesem Zwecke soll, in einem der Materie nach allerdings beschränktem Umfange, die folgende Abhandlung dienen. Sie greift aus dem Gesamtstrafkodex nur die Sittlichkeitsgesetze heraus, glaubt aber, damit auch diejenige Materie getroffen zu haben, die nicht allein wegen des Gegenstandes selbst, sondern namentlich mit Rücksicht darauf, daß bei ihr mehr, als irgendwo anders, die Gegensätze in der ethischen Lebensauffassung sich geltend machen müssen, als die wichtigste des ganzen besonderen Teils des Strafgesetzbuchs anzusehen ist. Aber auch in dieser Einschränkung soll nicht eine kritisch-historische Rechtsvergleichung gegeben werden, wie sie für die mit der Ausarbeitung des Entwurfs zu betrauende Kommission allerdings unentbehrlich ist; es soll vielmehr lediglich für die weiteren Kreise der Bevölkerung auf die Abweichungen in den Vorschriften der modernen Strafgesetzgebungen hingewiesen und durch möglichst wortgetreue Anführung des Textes jedem eine zuverlässige Unterlage für die Vergleichen geboten werden.* Hierfür aber wird im allgemeinen genügen, die grundsätzlichen und nicht etwa die nur technisch-juristischen Verschiedenheiten oder sonstigen Abweichungen untergeordneter Art, hervorzuheben. Fragen, z. B. wie diejenige, ob der Ehebruch strafbar ist, wenn das Urteil auf Scheidung der Ehe auf einer Rechtsverletzung beruht, —

* Die grundlegenden Fragen für die gesamte Strafrechtsreform sind in dem Werke „Die Grundbegriffe des Strafrechts“ von Victor Cathrein, Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung 1905, in äußerst klarer Weise behandelt. Das Werk orientiert über die augenblicklichen Bestrebungen und Richtungen auf dem Gebiete des Strafrechts und enthält eine kritische Darlegung der strafrechtlichen Grundbegriffe vom rechtsphilosophischen Standpunkte aus.

oder ob die geschiedene Ehefrau gegenüber dem Manne Objekt der in der §§ 176, 177 St.=G.=B. vorgesehenen Delikte sein kann, — oder ob die Strafandrohung der genannten Paragraphen auch auf eine Frauensperson Anwendung findet, die eine andere zur Duldung unzüchtiger Handlungen mit einem Manne nötigt, — oder ähnliche Fragen, die der Gesetzgeber selbst nicht in den Bereich seiner Entscheidung gezogen hat und lediglich der juristischen Interpretationskunst anheimgestellt sind, werden kaum ein allgemeineres Interesse beanspruchen und deshalb füglich hier ganz übergangen werden können.

II. Grundlage und historische Entwicklung der Sittlichkeitsgesetzgebung im allgemeinen.

Das Recht des Staates, die Sittlichkeit, worunter hier dem herrschenden Sprachgebrauch gemäß im engeren Sinne die geschlechtliche Sittlichkeit zu verstehen ist, strafrechtlich zu schützen, beruht auf dem Grundgedanken, daß Sittenlosigkeit und Unzucht jedes geordnete Staatswesen mit der Zeit zerstören muß. Letzteres tritt deutlich hervor bei denjenigen Unzuchtsvergehen, die wie die Bigamie und der Ehebruch einen unmittelbaren Angriff auf das sittliche Wesen der Familie enthalten, die mit ihrer sittlichen und sittlichenden Kraft die unentbehrliche Unterlage für den Bestand und die Ordnung des ganzen Rechts- und Staatslebens bildet. Mehr oder weniger gilt dies aber auch von allen anderen Verfehlungen gegen die Sittlichkeit, da dieselben naturgemäß allmählig zu einer allgemeinen Lockerung von Zucht und Sitte und zu einer immer laxeren Auffassung der Gebote der Pflichterfüllung auch auf den anderen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens führen müssen. Wie häufig der Unzuchtsbetrieb den unmittelbaren Anlaß zur Verübung von anderen Vergehen, Diebstahl, Betrug, Meineid, Schlägerei und zur Verschwendung gibt, die gewöhnlich wieder eine große Reihe anderer Vergehen im Gefolge hat, darüber gibt die tägliche Erfahrung aus den Strafverhandlungen der Gerichte Aufschluß. Auf der anderen Seite ist die Sittlichkeit des Volkslebens eine Eigenschaft, die ein Volk veredelt, inner-

lich erstarbt und kräftigt und es zu immer höheren Kulturbestrebungen befähigt. Der Staat hat daher seiner Selbsterhaltung und seiner inneren Kraftentwicklung und Gesundheit wegen ein Interesse daran, die Sittlichkeit im Volke zu schützen und zu pflegen und demgemäß zu verhindern, daß das sittliche Gefühl durch Unzüchtigkeit verletzt und abgestumpft wird und eine das sittliche Leben des Volkes untergrabende Verführung sich breit macht. Es hat aber auch jeder einzelne für sich einen Anspruch darauf, daß er in dem Staatswesen, dem er angehört und dem er sich zu unterordnen hat, gegen Angriffe auf sein berechtigtes sittliches Gefühl geschützt werde.

Die Gesetzgebungen aller Länder und aller Zeiten haben daher die Sittlichkeit unter strafrechtlichen Schutz gestellt. In welchem Umfange und nach welcher Richtung hin dies geschehen, ist sehr verschieden je nach der Moralauffassung der Zeit und der einzelnen Völker. Es wird genügen, den historischen Entwicklungsgang, den das Strafrecht im Laufe der Zeit genommen hat, hier nur kurz zu skizzieren, um dann die jetzt geltenden Gesetze der einzelnen Staaten einander gegenüber zu stellen.

Der staatliche Schutz der Sittlichkeit und die strafrechtliche Verfolgung der Verletzungen derselben ist, wie gesagt, allen Zeitaltern und allen Völkern eigen. Allerdings hat die Ausgestaltung dieses Schutzes im Laufe der Zeiten und bei den verschiedenen Völkern manche Wandlungen durchlebt, je nachdem die Anschauungen über das, was als sittlich und was als unsittlich und als Verletzung der Sittlichkeit anzusehen, verschieden waren. Gemeinsam aber ist den Gesetzgebungen aller Zeiten und aller Völker der Grundgedanke, daß die öffentliche Sittlichkeit ein Rechtsgut ist, das im Interesse der Erhaltung, der inneren Kräftigung und Veredelung der menschlichen Gesellschaft in jedem organisierten Staatswesen geschützt werden muß.

Wenn trotzdem der Inhalt der Gesetze nach Zeit und Land sehr verschieden ist, so erklärt sich dies aus der oft weit von einander abweichenden Auffassung über das Wesen und den Zweck des jeweiligen Staatswesens und die besonderen Aufgaben, die es sich gestellt hat und die es zu erfüllen sich für berufen hält. Während das Land des israelitischen Volkes, das als theokratisches Staatswesen den Hauptzweck seiner ganzen Organisation und aller seiner Einrichtungen in die Hebung und Weiterkultivierung der Gottesverehrung legte, die Sittlichkeitsdelikte wesentlich als religiöse Verfehlungen qualifizierte und behandelte, tritt im römischen Reich die Auffassung des Staates als Selbstzweck in schroffster Form hervor. Der römische Staat hielt sich für berufen, die Idee des Staates und des Rechts in sich zu verkörpern und auszubauen. Für den Gesetzgeber kam daher die Sittlichkeit auch nur insoweit in Betracht, als Verstöße gegen dieselbe sich als Angriffe auf das Staatswesen oder die *salus publica* qualifizierte. So erklärt sich, daß die Gesetzgebung sich der Frage der Sittlichkeit gegenüber, solange infolge der ursprünglichen Einfachheit und Natürlichkeit der Lebensweise eine gewisse Sittenreinheit im Volke herrschte, im allgemeinen gleichgültig verhielt und Strafen nur da eintreten ließ, wo durch die Unfittlichkeit die Rechtssphäre eines Dritten verletzt wurde, wie z. B. in den Fällen der Notzucht. Als aber die Sittenverderbnis auftrat und weiter um sich griff, als insbesondere der bis dahin strafgesetzlich nicht bedrohte und nur der privaten Ahndung und zensurischen Rüge überlassene Ehebruch eine Ausbreitung gewann, die das ganze sittliche Wesen der Familie und damit den Bestand des Staates selbst zu untergraben drohte, da erst sah sich der Staat veranlaßt, auch gegen den Ehebruch und gleichzeitig gegen das *stuprum*, das *lenocinium* und den *Inzest*, weil gegen das Wohl und den Bestand des Reichs gerichtet, straf-

gesetzlich vorzugehen. Es erging unter dem Kaiser Augustus die *lex Julia de adulteriis coercendis*, nach welcher der Ehebruch nicht wie bisher ein Delikt war, weil und sofern dadurch die Rechte des Ehemanns verletzt wurden, sondern weil er einen Angriff auf die *salus publica* enthielt. Aus demselben Grunde wurden das *stuprum*, das *lenocinium* und der *incestus* fortan unter öffentliche Strafe gestellt. Damit war die enge Grenze, die dem staatlichen Schutz der öffentlichen Sittlichkeit durch das Erfordernis der Verletzung privater Rechte gezogen war, beseitigt und dieser Schutz nunmehr auf alle Verletzungen der Sittlichkeit ausgedehnt, die sich als Angriffe auf den Staat darstellten. Dieser Standpunkt ist im römischen Recht, das sich damit, wie bereits erwähnt, in Gegensatz zu der jüdischen Gesetzgebung stellt, streng beibehalten.

Ein anderer Zug wiederum geht durch die Gesetzgebung des alten Griechenlands. Sie wird weder von der starren Staatsidee der Römer beherrscht, noch auch waren andererseits die religiösen Anschauungen der Hellenen, ihr Götterglaube und die Mythologie, geeignet, die Gesetzgebung zugunsten eines durchgreifenden und strengen Schutzes der Sittlichkeit zu beeinflussen. In dem Lande der klassischen Kunst, des Idealismus und des feinen Geschmacks stand mehr, als irgendwo anders, das Ästhetisch-Schöne im Vordergrund des öffentlichen Lebens, und mehr als die Verletzungen des Sittlich-Reinen wurden die Verstöße gegen das Ästhetische als ungehörig empfunden und geahndet. Die Götter und Halbgötter, die das griechische Volk verehrte und mit denen es den Himmel bevölkert glaubte, waren keineswegs Muster und Vorbilder der Sittlichkeit. Sie waren nach der Vorstellung des Volkes mit allen Begierden der Sinnlichkeit ausgestattet, zu deren Befriedigung nur allzu oft Ehebruch, Entführung und ähnliche Exzesse dienen mußten. Die Mythologie ist gefüllt

von Vorgängen, bei denen selbst List und Gewalt von den Bewohnern des Olymps zur Befriedigung ihrer Lust angewandt wurde.

Konnte daher auch nicht der Götterglaube die Grundlage abgeben für den Aufbau der Gesetzgebung zum Schutze der Sittlichkeit, so kann man doch auch andererseits nicht sagen, daß er beim Volke zu einer laxen Auffassung der Sittlichkeit geführt hätte. Was den Göttern als vollkommeneren Wesen erlaubt war, durften die Menschen sich nicht gestatten, weil sie den Göttern nicht gleich waren. Das war die herrschende Anschauung von dem Götterleben und dem Verhältnis des Menschen zum Olymp, und diese Anschauung erklärt auch, daß nicht nur der Ehebruch, sondern auch die Entführung und jede Anwendung von List und Gewalt zur Unzuchtverübung streng verpönt war. Die Eigenart des hellenischen Volkscharakters, die in dem ausgeprägten Sinn des Volkes für das Außerlich-Schöne liegt, zeigt aber auch in der Sittlichkeitsgesetzgebung ihre Spuren, die überall die Neigung erkennen lassen, die Sittlichkeitsverletzungen nur da zu treffen und zu bestrafen, wo sie in besonders roher Form oder in einer das Wohl-anständigkeitsgefühl und den ästhetischen Sinn verletzenden Weise sich äußern. So erklärt sich, daß dem Inzest strafrechtlich nur sehr enge Grenzen gezogen sind. Ein Verbot der Ehe und der geschlechtlichen Beiwohnung bestand nur zwischen Eltern und Kindern, während die natürliche Zuneigung, die zwischen Bruder und Schwester bestand, es nicht anstößig erscheinen ließ, wenn dieselbe aus ihrer idealen Pflege schließlich in eheliche Liebe überging. Auch die gerade bei den Griechen so ausgebildete Knabenliebe findet in diesem Charakterzuge des Volkes wenigstens zu einem Teil ihre Erklärung. Aber der ursprünglich rein idealen Freundschaft mischte sich bald eine sinnliche Empfindung bei, und so konnte es nicht ausbleiben, daß das Land der Ideale

und des Kunstsinns schließlich die eigentliche Heimstätte für den Kultus der widerlichsten Art der Unzucht wurde. Eine Spur des früheren Idealismus aber zeigt sich selbst auch hier noch in der Vorschrift, die Päderastie mit öffentlicher Strafe zu belegen, wenn sie für Geld erduldet wurde. Dann erst erschien sie gemein und war als Verletzung der Sittlichkeit zu bestrafen. — Was das germanische Recht angeht, so sind uns aus den alten Gesetzbüchern der germanischen Stämme auf dem Gebiete der Sittlichkeitsvorschriften nur Bruchstücke überliefert, die ein bestimmtes System nicht erkennen lassen. Erst unter dem Einflusse des römischen und des kanonischen Rechts tritt ein gewisses Prinzip hervor, und zwar im Wesentlichen dasjenige des kanonischen Rechts, welches vom Standpunkte der christlichen Moral aus die Unsittheit als Verfehlung gegen das Gebot Gottes, als Sünde betrachtet und behandelt und demgemäß dieselbe an sich und als solche mit Strafe bedroht. Nach ihm ist daher jede außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes unerlaubt und strafbar. Dieser Auffassung ist die Carolina (C. C. C. = Constitutio Criminalis Carolina, oder P. G. D. = Peinliche Gerichts-Ordnung Karls V.) gefolgt, indem sie die widernatürliche Unzucht (Sodomie), die Blutschande, Entführung, Notzucht, den Ehebruch, die Bigamie und Kuppelei für strafbar erklärt. Durch die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577 sind dann die Strafbestimmungen noch weiter ausgedehnt auf das einfache stuprum (voluntarium), die fornicatio, das Konkubinat und das Halten von Bordellen. Gegenüber der Strenge dieser Gesetzgebung kam im Laufe des 18. Jahrhunderts als Wirkung des in die meisten Kulturländer eingebrungenen Voltairianismus die gerade entgegengesetzte Auffassung zur Geltung, indem man bei der Gesetzgebung von der bis dahin niemals und nirgendß anerkannten laxen Ansicht

ausging, daß durch die Sittlichkeitsbelikte niemand beleidigt und auch das Staatswesen nicht gefährdet werde. Wie abwegig auf diesem Gebiet die Moralauffassung der Aufklärungsperiode war, geht daraus hervor, daß sogar die Strafvorschriften gegen die Notzucht beseitigt werden sollten, unter der gesuchten Begründung, daß eine Notzucht bei ernstlichem Widerstreben der Frauensperson überhaupt nicht möglich sei. Das Osterreichische Strafgesetz von 1787 läßt daher auch nur Strafe eintreten, wenn die Beischlafsvollziehung unter Fesselung, unter Vorzeigung mörderischer Waffen oder unter Beihilfe mehrerer geschehen ist. Daß eine solche Anschauung Boden gewinnen konnte, erklärt sich zum wesentlichen Teile aus der namentlich von Frankreich aus systematisch und zielbewußt betriebenen Verbreitung der gerade damals in trauriger Blüte stehenden Unzuchts- und Aufklärungsliteratur. Bereits im 19. Jahrhundert aber ist die Gesetzgebung fast aller hier in Betracht kommender Länder von diesem Standpunkte wieder zurückgetreten, um sich der früheren gemeinrechtlichen Auffassung wieder zu nähern, ohne indes den rein kanonisch rechtlichen Standpunkt: die Unsittheit als solche — weil sie eine Sünde ist — zu bestrafen, mitaufzunehmen. Man kann als Grundgedanken der gegenwärtigen modernen Sittlichkeitsgesetzgebung hinstellen: die Sittlichkeit ist ein Rechtsgut, das zu schützen der Staat das vitalste Interesse hat, da Unsittheit und Sittenlosigkeit den Bestand des Staates und das Wohl der menschlichen Gesellschaft gefährden. Dies gilt von jedem Verstoß gegen die Sittlichkeit, wenn auch die Gefährdung des Staatswohls graduell sehr verschieden ist. Der Staat hat daher das Recht, alle Verletzungen der Sittlichkeit strafrechtlich zu ahnden, insbesondere auch das einfache Stuprum und die Onanie. Und wenn er durchweg von der Straandrohung der letztbezeichneten Unsittheiten absieht, dann

kann hierfür nur der Gedanke maßgebend sein, daß die Strafgesetze hiergegen sich als wirkungslos erweisen werden oder die verursachten Schädigungen des Gemeinwohls nicht als so erheblich zu erachten sind, um gegen sie besonderen strafrechtlichen Schutz eintreten zu lassen. Ein essentieller Unterschied zwischen diesen und den übrigen Sittlichkeitsdelikten aber liegt in bezug auf das staatliche Strafrecht nicht vor. Dieser Standpunkt wird auch von dem deutschen Strafgesetzbuch eingenommen, indem es alle Sittlichkeitsdelikte in einem Abschnitt: „Abschnitt XIII, Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit“ behandelt und nur der Strafbestimmung gegen die Entführung, die ja auch zu anderen, als zu Unzuchtswegen erfolgen kann, in dem „Abschnitt XVIII, Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit“ ihren Platz anweist. Die Bestimmung im § 361 Nr. 6, nach welcher mit Haft bedroht ist — „eine Weibsperson, die wegen gewerbmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbmäßig Unzucht betreibt,“ ist wegen ihres polizeirechtlichen Charakters in den „XXIX. Abschnitt, Übertretungen“ aufgenommen. Die Anordnung, die das deutsche Strafgesetzbuch bezüglich der Vorschriften gegen die Sittlichkeitsdelikte getroffen hat, entspricht hienach genau den angegebenen Grundsätzen über die Bestrafung dieser Delikte. Für alle besteht als gemeinsamer innerer Grund der Strafe die in der Verletzung der Sittlichkeit liegende Gefährdung des Gemeinwohls, die allerdings je nach der Art des Delikts eine größere oder geringere sein kann. Der in der Theorie vielfach vertretene Standpunkt, daß der Grund für die Bestrafung der Sittlichkeitsverletzungen in dem verletzenden

Eingriff in die Rechtsphäre des einzelnen liege, muß zu unhaltbaren Konsequenzen führen. Ein Eingriff in die private Rechtsphäre liegt z. B. nicht vor bei dem stuprum und ebenso wenig selbst bei dem gewerbsmäßigen Betriebe desselben, bei der Kuppelei, der widernatürlichen Unzucht, dem Konkubinate. Trotzdem verhält sich die moderne Gesetzgebung auch diesen Delikten gegenüber keineswegs gleichgültig, indem sie namentlich die Kuppelei, das Bordellwesen, die widernatürliche Unzucht, die gewerbsmäßige Unzucht unter Strafe stellt. — Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Finnland vom 19. Dezember 1889, also aus ganz neuerer Zeit, bedroht sogar wieder das stuprum voluntarium mit Strafe. Die Vertreter dieser Theorie haben daher auch zu einer etwas sehr geschraubten Auslegung des Begriffes „Eingriff in die Rechtsphäre des einzelnen“ schreiten müssen. Sie sagen, ein solcher Eingriff könne erfolgen entweder in die geschlechtliche Freiheit des einzelnen, worunter die „freie Selbstbestimmung über den geschlechtlichen Verkehr“ zu verstehen sei“, oder in das Recht des einzelnen, sein sittliches Gefühl gegen die Verletzung durch Ärgernis erregende unzüchtige Handlungen anderer geschützt zu sehen. Es springt in die Augen, daß durch die mit der letzteren Alternative gegebene Ausdehnung der Rechtsphäre der Umfang der Kompetenz der staatlichen Sittlichkeitsgesetzgebung, wie er sich aus dem oben vertretenen Grundgedanken ergibt, praktisch kaum eingeschränkt wird, da der Gesetzgebung bezüglich der Annahme einer Verletzung des strafrechtlich zu schützenden sittlichen Gefühls keine Grenzen gezogen sind. Die ganze Theorie ist aber innerlich unbegründet. Von den Vertretern derselben wird als Musterfall für den Eingriff in die geschlechtliche Freiheit die Notzucht, also die Beischlafsvollziehung unter Anwendung von Gewalt, angeführt. Hier soll der Eingriff in die „freie Selbstbe-

stimmung des einzelnen über den geschlechtlichen Verkehr" am klarsten hervortreten. Allein ein solcher Eingriff in die freie Selbstbestimmung über den geschlechtlichen Verkehr liegt doch auch vor, wenn jemand die Beischlafsvollziehung anderer Personen durch Anwendung von Gewalt verhindert. Dennoch aber tritt keine Strafe ein, woraus hervorgeht, daß nicht die Verletzung der sogen. geschlechtlichen Freiheit, sondern die Verletzung der Sittlichkeit, die in der außerehelichen Beischlafsvollziehung liegt, den inneren Grund für die Bestrafung bildet, die hier gegenüber anderen Verletzungen der Sittlichkeit nur deshalb verschärft ist, weil die Handlung unter besonders erschwerenden Umständen geschieht. Dasselbe gilt bei den der Notzucht gleichstehenden Sittlichkeitsverbrechen, die unter Mißbrauch des bestehenden Vertrauens- oder Autoritätsverhältnisses oder unter Ausnutzung des Irrtums und der Unerfahrenheit verübt werden. Die Bestrafung der anderen Sittlichkeitsdelikte dagegen, insbesondere der Kuppelei, der widernatürlichen Unzucht, der Verbreitung unsittlicher Schriften und Bilder wird mit der Verletzung des zweiten Rechtsguts, des sittlichen Gefühls des Einzelnen, begründet. Aber derselbe Grund liegt doch auch bei der Notzucht und den ihr verwandten Fällen vor. Auch hier wird, wie bei der widernatürlichen Unzucht und dem Kuppeleibetriebe, das sittliche Gefühl verletzt, und deshalb hat Strafe einzutreten, die je nach der sonstigen Gestaltung des Tatbestandes selbstverständlich eine verschiedene sein muß. Gewiß mögen bei verschiedenen Vergehen bestimmte Momente so erschwerend in den Vordergrund treten, daß man sie danach zu gruppieren geneigt ist. Bei der Notzucht, der Entführung ist der Eingriff in die persönliche Freiheit, beim Ehebruch, bei der Bigamie und dem Konkubinat der unmittelbare Angriff auf das Familienleben das in besonderer Weise hervortretende Moment. Aber es geht nicht an, hiernach die genannten Delikte nun

als Vergehen gegen die persönliche Freiheit und Vergehen gegen die Familie zu klassifizieren und sie demgemäß unter den weiten Kreis der Freiheitsdelikte und der Vergehen gegen den Personenstand zu gruppieren. Eine solche Klassifizierung würde etwas ungemein Mechanisches an sich haben und den Kern nicht treffen. Die Konstruktion einer besonderen Art von Delikten gegen die geschlechtliche Freiheit aber ist, abgesehen von ihrer inneren Unhaltbarkeit, jedenfalls als zwecklos zu bezeichnen, nachdem man sich dazu verstanden, gewissermaßen als *generalis clausula* den Angriff auf das sittliche Gefühl des Einzelnen als zweite Art zu konstruieren.

Das Deutsche Reichsgesetzbuch hat, wie bereits gesagt, den hier vertretenen Standpunkt: — daß die Sittlichkeit als solche unter strafrechtlichen Schutz zu stellen ist, nicht zwar, weil die Verletzungen Sünde sind, was auf anderem Gebiete liegt, wohl aber weil sie eine Gefährdung des Allgemeinwohls in sich schließen, — auch in der Gruppierung der Verbrechen eingehalten. Was die Gesetzgebungen der anderen Staaten angeht, so lassen dieselben, obgleich die meisten unverkennbar von dem gleichen Grundgedanken ausgehen, doch in der äußeren Ordnung der Einzelschriften vielfach die Konsequenz vermissen.

Der Schweizerische Vorentwurf zum Strafgesetzbuch vom Jahre 1903 steht allerdings auch sachlich zum Teil auf dem bekämpften Standpunkt. In dem Abschnitt V über die „Verbrechen gegen die persönliche Freiheit“ wird neben der allgemeinen Freiheitsberaubung und Nötigung auch die Entführung zu Unzuchtswegen in ihren verschiedenen Erscheinungsformen, und im Abschnitt VII über die „Verbrechen gegen die Ehe und die Familie“ neben der Fälschung und Unterdrückung des Zivilstandes und der grausamen Behandlung von Pflegebefohlenen auch der Ehebruch und die Bigamie behandelt, während im Abschnitt VI

über die „Verbrechen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit“ die Strafvorschriften gegen alle anderen Sittlichkeitsdelikte, Notzucht, Schändung, unzüchtigen Mißbrauch von Kindern, Kuppelei, Halten von Bordellen, Mädchenhandel, Blutschande, widernatürliche Unzucht, Verbreitung unzüchtiger Literaturprodukte enthalten sind. In dem Vorentwurf vom Jahre 1896 war der letztgedachte Abschnitt noch überschrieben: „Verbrechen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit und Freiheit.“ Daraus, daß in dem jetzt vorliegenden Entwurf die Worte „und Freiheit“, sc. geschlechtliche Freiheit, weggelassen sind, läßt sich schließen, daß man auch in der Schweiz die Konstruktion von Delikten gegen die „geschlechtliche Freiheit“ wieder aufgegeben und zu dem hier vertretenen Grundgedanken zurückgekehrt ist. — Das neueste Strafgesetzbuch, nämlich das Allgemeine Bürgerliche Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902, folgt ganz dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch. Es gruppiert die sämtlichen Sittlichkeitsdelikte in dem Kap. 19 unter der Überschrift: „Verbrechen wider die Sittlichkeit“. Auch die Strafvorschriften gegen den Ehebruch und die Blutschande sind in diesem Kapitel enthalten, während die Bigamie in dem folgenden Kapitel 20 behandelt wird. Gegen die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit ist der § 155 im Kap. 14 „Gemeingefährliche Verbrechen“ gerichtet.

In derselben Weise ist das Italienische Strafgesetz vom 30. Juni 1889 vorgegangen, indem es im Tit. VIII mit der Überschrift: „Verbrechen gegen die gute Sitte und die Familienordnung“ in Kap. I—V die sämtlichen Sittlichkeitsverbrechen behandelt. Kap. I trägt die Überschrift: „Geschlechtliche Vergewaltigung, Schändung Minderjähriger und Verletzung des Schamgefühls“, Kap. II: „Entführung“, Kap. III: „Kuppelei“, Kap. IV enthält für die vorhergehenden 3 Kapitel gemeinsame Bestimmungen,

Kap. V hat die Überschrift: „Ehebruch“. — Das Niederländische Strafgesetzbuch vom 3. März 1881 enthält im Tit. XIII: „Verbrechen gegen den Personenstand“ in Art. 237 und 238 Strafvorschriften gegen die Bigamie und im Tit. XVIII: „Verbrechen gegen die persönliche Freiheit“ in Art. 281 Bestimmungen gegen die Entführung. Die Vorschriften gegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften und Bilder (Art. 451), sowie gegen das Halten von Bordellen (Art. 452) sind im dritten Buch unter die Vorschriften gegen die „Übertretungen“ aufgenommen. Die Bestimmungen gegen die sämtlichen übrigen Sittlichkeitsvergehen sind im Tit. XIV: „Verbrechen gegen die Sittlichkeit“ zusammengefaßt.

Im Strafgesetzbuch des Staates New-York vom 26. Juli 1881 sind alle Verbrechen gegen die Sittlichkeit im Tit. IX: „Verbrechen gegen die Person, sowie gegen den öffentlichen Anstand und die guten Sitten“ zusammengruppiert. Kapitel II dieses Titels handelt von der „Notzucht, Entführung, Mißbrauch von Kindern und Verführung“, Kapitel V von der „Doppelehe, Blutschande und widernatürlichen Unzucht“, Kapitel VII von den „unzüchtigen Ausstellungen und Schaustellungen, Verbreitung unsittlicher Schriften und Bilder, den Bordellen und anderen unordentlichen Häusern“.

Ebenso hat das Portugiesische Strafgesetzbuch vom 14. Juni 1884 im Kap. IV: „Verbrechen gegen die Sittlichkeit“ die sämtlichen Vorschriften gegen die Sittlichkeitsdelikte zusammengefaßt, und zwar in folgenden 4 Abschnitten:

Abschnitt I: Öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit.

Abschnitt II: Angriffe auf die Züchtigkeit, Notzucht und Vergewaltigung.

Abschnitt III: Ehebruch und

Abschnitt IV: Anreizung zur Unzucht.

In ganz derselben Weise gruppiert das Mexikanische Strafgesetzbuch vom 7. Dezember 1871 die Sittlichkeitsdelikte im Abschnitt VI Kap. II: „Ausstreitungen gegen die öffentliche Sittlichkeit oder die guten Sitten“.

Dasselbe ist der Fall bei dem neuen Strafgesetz für das Großfürstentum Finnland vom 19. Dezember 1889, wo die sämtlichen Sittlichkeitsvergehen in Kap. 20: „Beischlaf und andere Unzucht“ ungetrennt behandelt werden.

Das Englische Strafgesetzbuch behandelt nur das Halten von Bordellen in Kap. 19 (Öffentliche Schäden) und die Bigamie und Entführung in Kap. 29 (Verbrechen, betr. die Ehe und die verwandtschaftlichen Rechte) getrennt, während die übrigen Vorschriften sämtlich in Kap. 18 (Verletzungen der Sittlichkeit) zusammengefaßt sind.

Was das Oesterreichische Strafgesetzbuch angeht, das nur eine Kodifizierung des damals geltenden Strafrechts mit dem Einführungspatent vom 27. Mai 1852 ist, so hat sich dasselbe bei der Aufnahme der Sittlichkeitsvorschriften streng an das dem Gesetzbuch zugrunde liegende System gehalten, nach welchem im I. Teil die Verbrechen, im II. Teil die Vergehen und Übertretungen behandelt werden, und demgemäß diejenigen Sittlichkeitsdelikte, die sich als Verbrechen qualifizieren, in den ersten Teil, die übrigen in den zweiten verwiesen. Dort aber sind sie einheitlich gruppiert, und zwar im I. Teil unter Hauptstück XIV: Von der Notzucht, Schändung und anderen schweren Unzuchtsfällen, im II. Teil unter Hauptstück XIII: Von Vergehen und Übertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Dies letztere Hauptstück enthält insbesondere Strafvorschriften gegen den Ehebruch, die Kuppelei, das Bordellwesen und die Verbreitung unsittlicher Schriften und Bilder. Der zur Regelung des Strafrechts ausgearbeitete v. Schönbornsche Entwurf, der bereits wieder-

holt dem Abgeordnetenhaufe zur Beratung vorgelegen hat, aber noch nicht zur Annahme gelangt ist, hat eine andere Einteilung gewählt. Er behandelt im Hauptstück XI (§§ 197—199) die „Verbrechen und Vergehen gegen die Ehe“ (Ehebruch und Bigamie) und im Hauptstück XII (§§ 200—210) die „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit“ (Inzest, Notzucht, Schändung, widernatürliche Unzucht zwischen Menschen und Tieren, Kuppelei, öffentliche Argerniserregung, Verbreitung unzüchtiger Schriften). Unter den „Übertretungen in bezug auf die öffentliche Sittlichkeit“ wird die Prostitution, die Verleitung Minderjähriger seitens der Dienstboten und Hausgenossen zur Unzucht, das öffentliche Baden usw. behandelt (§§ 463 bis 469). Die §§ 480—483 endlich enthalten Bestimmungen gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten.

In Frankreich bildet noch jetzt der Code pénal von 1810 das Strafgesetzbuch. Allerdings ist derselbe im Laufe der Zeit durch Spezialgesetze erheblich zerpflückt und den Bedürfnissen der Gegenwart tunlichst anzupassen versucht. Es ist aber trotz aller Versuche dort noch nicht gelungen, ein einheitliches neues Strafgesetzbuch zu schaffen. Im Code pénal werden die Sittlichkeitsvergehen in den Art. 330—340 zusammenhängend behandelt, während die Strafvorschrift gegen Verbreitung unsittlicher Schriften usw. sich im Art. 287 (Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung) befindet.

In Belgien gilt der Code pénal vom 15. Oktober 1867. Derselbe faßt sämtliche Vergehen in dem Titel VII: „Verbrechen und Vergehen gegen die Familienordnung und die öffentliche Sittlichkeit“ zusammen.

Aus dieser Übersicht ergibt sich, daß von den Strafgesetzbüchern der Gegenwart, soweit sie hier in Betracht zu ziehen sind, die meisten die Bestrafung der Sittlich-

feitsdelikte einheitlich regeln, daß nur wenige die Unterscheidung treffen zwischen Delikten, die gegen die persönliche Freiheit, gegen die Familie und gegen die Züchtigkeit der Gesellschaft gerichtet sind, und daß keines nach Delikten, die gegen die geschlechtliche Freiheit, und solchen, die gegen das sittliche Gefühl des einzelnen gerichtet sind, klassifiziert.

III. Die Sittlichkeitsdelikte im einzelnen.

Was die Strafvorschriften im einzelnen angeht, so kann es nach dem oben angegebenen Zweck dieser Schrift nicht Aufgabe sein, alle Verschiedenheiten, die in den Tatbestandsmerkmalen der einzelnen Delikte nach den Gesetzgebungen der verschiedenen Länder bestehen, hervorzuheben. Es wird genügen, auf die Hauptabweichungen hinzuweisen, soweit dies zur Klarstellung des dem Gesetze zugrunde liegenden Rechtsprinzips erforderlich ist. Bei den meisten Delikten wird es bei der einfachen Gegenüberstellung des Textes bewenden können. Eine etwas ausführliche Behandlung macht nur der § 175 (Homosexualität), sowie die Prostitution und das Bordellwesen und endlich die sehr aktuelle Frage der Verbreitung unsittlicher Schriften und Bilder notwendig.

A. Die Notzucht und die ihr verwandten Verbrechen.

Als das schwerste Sittlichkeitsverbrechen wird von den Gesetzgebungen aller Länder die Notzucht behandelt, worunter im eigentlichen Sinne die Nötigung einer Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs, in weiterem Sinne die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Frauensperson unter Anwendung von Gewalt, Drohung oder List verstanden wird. Die Strafvorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches sind in den §§ 176 und 177 enthalten, welche lauten:

§ 176. „Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

„1) mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt;

„2) eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustand befindliche oder eine geistesranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlase mißbraucht, oder

„3) mit Personen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein.“

§ 177. „Mit Zuchthaus wird bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlase mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.“

Der § 177 behandelt die Notzucht im eigentlichen Sinne, das hier angebrohte Strafmaß ist deshalb auch höher als im § 176. Es geht bis zu dem Höchstmaß der zeitlichen Zuchthausstrafe, also nach § 14 Abs. 2 bis zu 15 Jahren Zuchthaus, während das beim Vorhandensein mildernder Umstände zugelassene Strafminimum 1 Jahr Gefängnis beträgt.

Gemeinsame Voraussetzung für die hier vom Gesetz unterschiedenen Verbrechen ist zunächst, daß eine unzüchtige, d. i. eine auf Befriedigung oder Erregung des Geschlechtstriebs gerichtete, das geschlechtliche Scham- und Sittlich-

leitsgefühl verletzende Handlung vorgenommen wird. Die Beischlafsvollziehung wird nur für den Tatbestand des § 177 und der Nr. 2 des § 176 erfordert. Fernere Voraussetzung ist, daß die unzüchtige Handlung wider den Willen der Verletzten, und zwar mittelst Gewalt oder mittelst Nötigung durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben verübt wird. Die Gewalt muß als Mittel zur Überwindung des Widerstandes angewendet, der Widerstand also durch die Gewalt gebrochen werden. Der physischen Gewaltausübung steht die psychische Einwirkung durch Drohung gleich, vorausgesetzt, daß eben die Drohung auch der Beweggrund für die Angegriffene war, die unzüchtige Handlung zu dulden. Der Gewaltanwendung und Drohung stellt der § 177 ferner die unfreiwillige Schändung gleich, die dann vorliegt, wenn der Täter den Beischlaf vollzieht, nachdem er zuvor und zu diesem Zwecke den zu erwartenden Widerstand dadurch beseitigte, daß er die laesa in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hatte. Vorausgesetzt ist, daß der Täter die Verletzte in den Zustand der Bewußtlosigkeit versetzt hat. Anders im Falle des § 176 Nr. 2, wo der bereits vorhandene Zustand der Bewußtlosigkeit nur benutzt wird. Voraussetzung ist hier nur, daß die Person zur Beischlafsvollziehung mißbraucht wird, während ihr die Möglichkeit fehlte, ihren Willen zum Zwecke der Abwehr und des Widerstandes zu äußern. Zu beachten ist, daß im Falle der Nr. 2 die Beischlafsvollziehung zum Tatbestand gehört, während für die übrigen Fälle des § 176 jede unzüchtige Handlung genügt. Durch Nr. 3 § 176 endlich ist die Bornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren ganz allgemein mit Rücksicht auf die diesen jugendlichen Personen mangelnde Verfügungsfähigkeit den Nötigungsfällen gleichgestellt. Allen in den genannten Paragraphen behandelten Verbrechen ist ferner gemeinsam,

daß — abgesehen von den Fällen der Nr. 3 § 176, in welchen es auf das Geschlecht der jugendlichen Personen nicht ankommt — nur eine Frauensperson Objekt der Nötigung sein kann. Würde sich der Fall ereignen, daß gegen eine männliche Person durch Drohung oder List eingewirkt wäre, so würde der § 240 R.=St.=G.=B. Anwendung finden, der jedoch zu den Sittlichkeitsvorschriften in keiner Beziehung steht und wie folgt lautet:

„Wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.“

„Der Versuch ist strafbar.“

Nach römischem Recht allerdings, das die eigentliche Notzucht wesentlich als ein Freiheitsverbrechen, als *crimen vis* auffaßte, war dieselbe, z. B. als Päderastie an einem Manne verübt, ebenso strafbar wie an der Frau begangen. Deutschrechtlich dagegen erscheint die Notzucht von jeher als ein besonderes gegen die weibliche Geschlechtslehre gerichtetes Verbrechen, das deshalb nur, wenn es an einer unbescholtenen Person vorgenommen war, bestraft wurde, nicht aber, wenn es sich um fahrende Weiber handelte. Der Sachsenspiegel läßt auch diesen Frauenspersonen Schutz gegen den Zwang zuteil werden, während die St.=G.=D. nur denjenigen mit Strafe, und zwar mit der Strafe des Schwertes, bedroht, welcher „einer unverleumdeten Ehefrau, Witwe oder Jungfrau“ Gewalt antut. Dies ist auch der Standpunkt des gemeinen Rechts, das also Strafe wegen Notzucht nur eintreten läßt, wenn dieselbe an einer unbescholtenen Person verübt ist. Das moderne Recht ist dagegen wieder auf den Standpunkt des Sachsenspiegels getreten und stellt auch die gegen eine bescholtene Person verübte Notzucht unter Strafe. Allerdings wird für die Strafausmessung,

insbesondere für die Annahme mildernder Umstände, die das Gesetz hier zuläßt, die Tatsache der Bescholtenheit nicht ohne Einfluß sein. Unbescholtenheit wird nur im § 182 gefordert, welcher denjenigen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht, der „ein unbescholtenes Mädchen, welches das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zum Beischlaf verführt“. Zum Tatbestand genügt die bloße Verführung ohne die erschwerenden Momente der Nötigung oder der unfreiwilligen Schändung. — Ähnlich wie die Beischlafsvollziehung unter Anwendung von Gewalt oder Drohung und die unfreiwillige Schändung qualifiziert sich der Beischlaf unter Anwendung von List, gegen den der § 179 gerichtet ist, welcher bestimmt:

„Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrtum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

„Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

Das erschwerende Moment dieses Sittlichkeitsdelikts liegt darin, daß die Verletzte nur durch das trügerische Verhalten des Täters zur Gestattung des Beischlafs verleitet wurde. Der Widerstand der Verletzten ist zwar nicht durch Gewalt, durch Drohung oder dadurch, daß sie in den Zustand der Bewußtlosigkeit versetzt wurde, gebrochen worden, es liegt vielmehr tatsächlich die Einwilligung der Geschwächten vor, aber diese ist nur durch Anwendung von Trug und List herbeigeführt, indem die Verletzte in Wirklichkeit den Beischlaf als einen außerehelichen nicht wollte. — Hiermit sind die Fälle, die das deutsche Strafrecht als Notzucht, Nötigung, unfreiwillige und freiwillige Schändung

behandelt, erschöpft. Es dürfte aber für die Übersichtlichkeit bei Vergleichung des ausländischen Rechts, daß vielfach diese Fälle von der Verübung der Unzucht unter Mißbrauch des Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisses nicht so strenge scheidet, zweckdienlich sein, die Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs, die von den letztbezeichneten Verbrechen handeln, gleich hier anzufügen.

Nicht ohne einen Anhalt dafür schon im Römischen Recht und in der St.=G.=D. und den Sachsenspiegeln zu haben, hat das deutsche Strafrecht gewisse Fälle von Unzucht, in denen ein Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses vorliegt, unter Strafe gestellt. Der § 174 R.=St.=G.=B. bestimmt:

„Mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren werden bestraft:

„1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen,
 „Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern,
 „Geistliche, Lehrer, Erzieher, welche mit ihren minder-
 „jährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Hand-
 „lungen vornehmen;

„2) Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine
 „Untersuchung zu führen haben, oder welche ihrer Ob-
 „hut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;

„3) Beamte, Ärzte oder andere Medizinalpersonen,
 „welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege
 „von Kranken, Armen oder anderen Hilfslosen bestimmten
 „Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit
 „den in das Gefängnis oder in die Anstalt aufgenommenen
 „Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Ge-
 „fängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.“

Das Strafgesetz geht davon aus, daß zwar ein widerrechtlicher Zwang in allen diesen Fällen nicht ausgeübt wird, daß aber durch das besondere Autoritäts- und Gewaltverhältnis die Freiheit der Willensentschließung nicht

unerheblich beeinträchtigt wird und den Personen, die in diesem Abhängigkeitsverhältnisse stehen, besondere Gefahren für ihre Sittlichkeit drohen. Zum Schutze gegen diese Gefahren und wegen der in dem Mißbrauch des Gewaltverhältnisses liegenden besonderen Pflichtverletzung hat der Gesetzgeber die angeführten Strafvorschriften erlassen. Es ist nicht zu bestreiten, daß die vom Strafgesetzbuch hier beliebte Aufführung bestimmter Personenklassen, für die ein besonderes Vertrauens- oder Gewaltverhältnis besteht, manche Lücken zeigt und ergänzt werden könnte. Insbesondere gehört hierher das Abhängigkeitsverhältnis, in dem die weiblichen Arbeiterinnen und Angestellten zu ihren Arbeitgebern und Prinzipalen stehen. Der Versuch, nach dieser Richtung hin eine Ergänzung des Strafgesetzes zu schaffen, wurde im Jahre 1900 im Reichstage durch die sogen. lex Heinze gemacht, ist aber bereits in der Kommission und später auch im Plenum gescheitert. Es ist zu hoffen, daß die bevorstehende Reform des Strafrechtes die jetzige kasuistische Regelung ganz aufgeben und eine Fassung bringen wird, die diese Frage generell zu regeln geeignet ist. Die neueren Gesetzentwürfe anderer Länder zeigen vielleicht den Weg dafür. Artikel 128 des Vorentwurfs zum Schweizerischen Strafgesetzbuch von 1903 bestimmt nach dieser Richtung hin:

„Wer die Not oder die Abhängigkeit einer Frauensperson benützt, um den Weisclaf von ihr zu erlangen, wird mit Gefängnis bestraft.“

Eine ähnliche Bestimmung enthält das Allgem. Bürgerliche Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902 in § 198, welcher lautet:

„Wer durch besonders hinterlistiges Verhalten oder durch Mißbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen jemanden zu unzüchtigem Umgang verführt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und, wenn die verführte Person entweder das 18. Jahr nicht vollendet hat oder noch nicht 21 Jahre alt ist und in der Gewalt oder Aufsicht

„des Täters steht, mit Gefängnis bis zu einem Jahre be-
„straft. Ein Irrtum über das Alter schließt die Straf-
„schuld nicht aus.

„Die öffentliche Verfolgung tritt nur auf Antrag des
„Verletzten ein.“

Auch das Niederländische Strafgesetzbuch vom 3. März 1881, das sich sonst der Kasuistik des deutschen Strafgesetzes anschließt, sucht die Lücke des letzteren auszufüllen, indem es in Art. 249 bestimmt:

„Mit Gefängnis bis zu 6 Jahren wird Unzucht bestraft,
„wenn sie begangen wird:

- „1) durch Eltern,
- „2) durch Vorsteher oder Aufseher in Etablissements,
„Werkstätten oder Fabriken mit ihren minderjährigen Be-
„diensteten oder Untergebenen,
- „3) usw.“

Da sich das Abhängigkeitsverhältnis nicht allein den Vorstehern und Aufsehern gegenüber, sondern auch den Arbeitgebern und Prinzipalen gegenüber fühlbar macht und hiervon nicht allein die minderjährigen Untergebenen betroffen werden, so kann die hier getroffene Regelung als ausreichend nicht angesehen werden. —

Was die übrigen Strafvorschriften gegen die Notzucht, und zwar die Notzucht im weiteren Sinne angeht, so unterscheiden sich die Tatbestandsmerkmale, die das ausländische Recht für die einzelnen Delikte aufstellt, zwar in vielfacher Beziehung von denjenigen des deutschen Strafrechts. Der Grundgedanke aber ist überall derselbe: die unzüchtige Handlung muß wider den Willen der verletzten Person unter Anwendung von Gewalt, Drohung oder Arglist oder unter Ausnutzung des Zustandes der Bewußtlosigkeit verübt sein. Unter unzüchtiger Handlung versteht auch die ausländische Gesetzgebung durchweg jede auf Befriedigung oder Erregung des Geschlechtstriebes gerichtete, das sittliche Volksempfinden verletzende Handlung, nicht etwa nur die Beischlafsvollziehung, die vielmehr als

besonders schwere Verletzung der weiblichen Geschlechtslehre auch mit höherer Strafe bedroht ist. Es wird zweckmäßig sein, hier gleich den Text der einschlägigen Vorschriften der in Betracht kommenden ausländischen Strafgesetze folgen zu lassen und die wesentlichen Abweichungen jedesmal an der gegebenen Stelle hervorzuheben.

Der Vorentwurf von 1903 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch behandelt die Verbrechen der Notzucht mit den übrigen Sittlichkeitsdelikten im Sechsten Abschnitt: Verbrechen gegen die geschlechtliche Sittlichkeit. Die hierher gehörigen Bestimmungen lauten:

Art. 116. „Wer eine Frauensperson mit Gewalt oder durch schwere Drohung zum außerehelichen Beischlaf nötigt, wird mit Zuchthaus bestraft.“

„Wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke bewußtlos oder zum Widerstand unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.“

Art. 117. „Wer eine Person mit Gewalt oder durch schwere Drohung nötigt, eine unzüchtige Handlung zu dulden oder vorzunehmen, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.“

„Wer eine Person zu einer unzüchtigen Handlung mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke bewußtlos oder zum Widerstand unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.“

Während der Art. 116 inhaltlich mit den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs übereinstimmt, mit dem Unterschiede, daß statt der engeren Fassung „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben“ der offenbar weitergehende Begriff „schwere Drohung“ gewählt und damit der richterlichen Interpretation ein weiterer Spielraum gewährt ist, läßt der Art. 117 im Gegensatz zu Nr. 1 § 176 des deutschen St.-G.-B. auch eine männliche Person Objekt des Verbrechens sein. Er bedroht außerdem nicht nur den Beischlaf (§ 177), sondern die Vornahme jeder unzüchtigen

Handlung mit einer vorher hierzu widerstandsunfähig gemachten Frauensperson. Man wird diese Ausdehnung für begründet erachten müssen; denn wenn auch der Fall, wo der Mann Objekt der Nötigung ist, natürlicherweise nur selten vorkommen wird, so ist es doch eine Lücke im Strafgesetzbuch, wenn es für den Eintritt eines solchen Falles keine Vorschrift enthält. Ebenso wird dem schweizerischen Entwurf zugestimmt werden müssen, wenn er die Strafbestimmung nicht nur auf die Beischlafsvollziehung beschränkt, sondern auf die Vornahme jeder anderen unzüchtigen Handlung an der in willenlosen Zustand versetzten oder (Art. 121 § 2) in einem solchen Zustand befindlichen Frauensperson ausdehnt. Gewiß liegt in der Beischlafsvollziehung eine schwerere Verletzung der weiblichen Geschlechtszucht, die gegenüber anderen Unzuchtshandlungen die Androhung einer höheren Strafe rechtfertigen mag. Allein es handelt sich doch immer nur um ein erschwerendes Moment, nicht um einen essentiellen Unterschied gegenüber den im übrigen unter den Voraussetzungen der Nötigung vorgenommenen anderen unzüchtigen Handlungen. Letztere — allerdings mit Ausnahme der im § 174 und § 176 Nr. 3 behandelten besonderen Fälle — straflos zu lassen, kann nach dem oben bereits entwickelten Rechtsprinzip, das der ganzen Sittlichkeitsgesetzgebung zugrunde liegt, nicht gerechtfertigt werden.

Art. 118. „Wer an einer Frauensperson, die sich ihm „zu ärztlicher Untersuchung oder Behandlung anvertraut „hat, gegen ihren Willen eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat „oder mit Zuchtthaus bis zu 6 Jahren bestraft. Mit der „Freiheitsstrafe kann Buße bis zu 500 Franken verbunden „werden.“

Wie hier die von den Ärzten an ihren weiblichen Patienten vorgenommenen unzüchtigen Handlungen unter Strafe gestellt sind, so beziehen sich die unter den folgenden §§ 123, 124, 125 auf eben solche Handlungen, die von

anderen gleichfalls in einem besonderen Autoritäts- oder Vertrauensverhältnis zu den Verletzten stehenden Personen verübt sind.

Art. 119. „Wer eine blödsinnige oder geistesranke „Frauensperson in Kenntnis ihres Zustandes zum außer- „ehelichen Weisclaf mißbraucht, wird mit Zuchtbaus bis „zu zehn Jahren bestrast.

„Wer eine blödsinnige oder geistesranke Frauensperson „in Kenntnis ihres Zustandes zu einer unzüchtigen Hand- „lung mißbraucht, wird mit Zuchtbaus bis zu 6 Jahren „oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestrast.“

Art. 120. „Wer eine Schwachsinnige oder eine Frauens- „person, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt „war, in Kenntnis ihres Zustandes zum außerehelichen Wei- „schlaf mißbraucht, wird mit Zuchtbaus bis zu fünf Jahren „oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestrast.“

Art. 121. § 1. „Wer an einer bewußtlosen oder zum „Widerstand unfähigen Frauensperson den außerehelichen „Weisclaf vollzieht, wird mit Zuchtbaus bis zu zehn Jahren „bestrast.“

§ 2. „Wer an einer bewußtlosen oder zum Widerstand „unfähigen Frauensperson eine unzüchtige Handlung vor- „nimmt, wird mit Zuchtbaus bis zu sechs Jahren oder mit „Gefängnis nicht unter drei Monaten bestrast.“

§ 3. „Hat der Täter im Einverständnis mit der Frauens- „person gehandelt, so bleibt er straflos.“

Art. 122. „Wer ein Kind, welches das 16. Altersjahr „noch nicht zurückgelegt hat, zum Weisclaf oder zu einer „dem Weisclaf ähnlichen Handlung mißbraucht, wird mit „Zuchtbaus nicht unter zwei Jahren bestrast.

„Wer mit einem Kinde, welches das 16. Altersjahr noch „nicht zurückgelegt hat, eine andere unzüchtige Handlung „vornimmt, wird mit Zuchtbaus bis zu zehn Jahren oder „mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestrast.

„Wer ein Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht „zurückgelegt hat, zu einer unzüchtigen Handlung verleitet „oder aus geschlechtlicher Lust eine unzüchtige Handlung „vor einem Kinde dieses Alters vornimmt, wird mit Ge- „fängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchtbaus „bis zu sechs Jahren bestrast.“

Das deutsche St.=G.=B. hat für die Fälle in alin. 2 und 3 des vorstehenden Artikels die Altersgrenze auf 14 Jahre festgesetzt und die Vornahme unzüchtiger Handlungen vor Kindern überhaupt nicht als besonderes Delikt qualifiziert, sich vielmehr mit der allgemeinen Bestimmung des § 183 begnügt, der denjenigen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft, welcher durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Argerniß gibt. Das hier geforderte Moment der „Öffentlichkeit“ würde jedenfalls die Strafbarkeit ausschließen, wenn jemand etwa in einem abgeschlossenen Raume vor dem Kinde allein die Handlungen vornähme, selbst wenn sie der scheußlichsten Art wären. Daß die Erhöhung des Schutzalters auf 16 Jahre von der wohlthätigsten Wirkung für die Sittlichkeit der Jugend sein würde, kann nicht bestritten werden angesichts der Tatsache, daß die jugendlichen Personen unter 16 Jahren, und zwar in der letzteren Zeit von Jahr zu Jahr steigend, einen beträchtlichen Prozentsatz der Prostituierten bilden. Das deutsche Strafrecht gewährt bis zum 16. Lebensjahre nur Schutz gegen die Verführung zum Weischlaf, die erfahrungsgemäß nur sehr schwer nachzuweisen ist.

Art. 123. „Wer mit seinem minderjährigen Kinde, Großkinde, Pflegekind, Stiefkind, Wögtling, Schüler, Zögling, Lehrling eine unzüchtige Handlung vornimmt oder einen solchen Minderjährigen zu einer unzüchtigen Handlung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; übt der Täter den Weischlaf mit der Person aus, so ist die Strafe Zuchthaus.“

Art. 124. „Wer mit einer Person, die als Pflegling, einer Anstalt oder eines Spitals oder als Gefangener, Verhafteter, Angeschuldigter von ihm abhängig ist, eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; übt der Täter den Weischlaf mit der Person aus, so ist die Strafe Zuchthaus.“

Art. 125. „Der Geistliche, der bei Ausübung seines „Berufes eine unzüchtige Handlung mit einer Person vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren und mit „Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Übt der „Täter den Beischlaf mit der Person aus, so ist die Strafe „Zuchthaus.“

Art. 126. „Für die in den Art. 116—125 bedrohten „Verbrechen gelten folgende gemeinsame Bestimmungen: „Stirbt eine Person infolge des geschlechtlichen Miß- „brauchs und konnte der Täter diese Folge voraussehen, „so wird er mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder „mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.“

„Wird die Gesundheit der Person infolge des geschlecht- „lichen Mißbrauchs schwer geschädigt und konnte der Täter „dies voraussehen, oder handelt der Täter unter Verübung „von Grausamkeit, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter „fünf Jahren.“

Art. 127. „Wer die Unerfahrenheit oder das Vertrauen „eines minderjährigen Mädchens arglistig mißbraucht, um „es zum Beischlaf zu verführen, wird mit Gefängnis be- „straft. Hat der Täter die Verführte geheiratet, so kann „der Richter von Strafe absehen.“

Das deutsche Strafgesetzbuch gewährt, wie bereits erwähnt, diesen Schutz nur den unbescholtenen Mädchen bis zum 16. Lebensjahre. Der Versuch, die Altersgrenze wenigstens bis zum 18. Lebensjahre auszudehnen, der im Jahre 1900 im deutschen Reichstage bei der lex Heinze gemacht wurde, ist leider gescheitert. Der schweizerische Entwurf will diesen Schutz sogar bis zur erreichten Volljährigkeit, also bis zum 21. Lebensjahre gewähren.

Prüft man die Bestimmungen des schweizerischen Entwurfs in ihrer Gesamtheit, so wird man denselben, abgesehen von der Anordnung des Stoffes, die grundsätzliche Gesichtspunkte hier und da vermissen läßt, den Vorzug vor den deutschen Strafvorschriften nicht versagen können, weil sie inhaltlich weitergehend als die letzteren und dementsprechend auch mehr als diese geeignet sind, die öffentliche Sittlichkeit gegen die schweren Verletzungen

durch Notzucht, Nötigung und verwandte Handlungen zu schützen.

Das neueste ausländische Strafgesetzbuch, das Allgemeine Bürgerliche Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902 enthält folgende, die Verbrechen der Notzucht und Nötigung betreffende Bestimmungen:

§ 191. „Wer durch Drohungen jemanden zu unzüchtigem Umgang bewegt, oder wer dazu mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

„Die öffentliche Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.“

§ 192. „Wer durch Gewalt oder durch Hervorrufen von Furcht für Leben oder Gesundheit eines Menschen jemanden zu unzüchtigem Umgang zwingt, oder wer dazu mitwirkt, wird wegen Notzucht mit Gefängnis bis zu zehn Jahren und, wenn es sich um Weischlaf handelt, nicht unter einem Jahre bestraft.

„Wenn der Verletzte in Folge der Handlung um das Leben kommt oder eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitschädigung erleidet, oder wenn der Schuldige aus diesem Paragraphen oder aus den §§ 191, 193 oder 195 vorbestraft ist, so kann Gefängnis bis auf Lebenszeit verhängt werden.“

Die §§ 191 und 192 behandeln die eigentliche Notzucht und stellen im wesentlichen dieselben Erfordernisse auf wie das deutsche Strafrecht und der Schweizerische Vorentwurf. Unter „unzüchtigem Umgang“ ist die Vornahme unzüchtiger Handlungen zu verstehen. Als erschwerend wird auch im Norwegischen Strafgesetzbuch die Vollziehung des Weischlafs angesehen. Im übrigen wird auch hier zwischen männlichen und weiblichen Personen weder subjektiv noch objektiv unterschieden.

§ 193. „Wer unzüchtigen Umgang mit einer geisteskranken, betäubten oder sonst unzurechnungsfähigen Person hat, oder wer dazu mitwirkt, daß ein anderer solchen Umgang hat, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und, wenn es sich um Weischlaf handelt, bis zu

„acht Jahren bestraft. Hat der Täter, um das Verbrechen zu befördern, Unzurechnungsfähigkeit hervorgerufen oder dazu mitgewirkt, so wird er nach § 192 bestraft.“

Der § 193 ist dem schweizerischen Entwurf gefolgt und geht weiter als das deutsche Strafrecht, indem es nicht nur die Beischlafsvollziehung, sondern die Vornahme jeder unzüchtigen Handlung mit Strafe bedroht.

§ 194. „Wer den Beischlaf mit einer anderen Person, den diese irrtümlich für einen ehelichen hält, erschleicht, oder wer dazu mitwirkt, daß ein solcher Beischlaf stattfindet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Jahren bestraft. Die öffentliche Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.“

§ 195. „Wer mit einem Kinde unter 13 Jahren unzüchtigen Umgang hat oder dazu mitwirkt, daß ein anderer solchen hat, wird nach § 192 bestraft.“

§ 196. „Wer mit einem Kinde unter 16 Jahren unzüchtigen Umgang hat, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“

§ 197. „Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer mit einer Person unter 18 Jahren, die unter seiner Gewalt oder Aufsicht steht, unzüchtigen Umgang hat. Ein Irrtum über das Alter schließt die Strafschuld nicht aus.“

Über die Festsetzung der Altersgrenze ist schon in dem Abschnitt, der von dem deutschen und von dem schweizerischen Strafrecht handelt, das Erforderliche gesagt. Die allein dem norwegischen Strafgesetz eigene Bestimmung des Schlusssatzes, daß ein Irrtum über das Alter die Strafschuld nicht ausschließen soll, ist zwar nicht ohne Bedenken, wohl aber geeignet, der ganzen Strafbestimmung eine größere Wirksamkeit zu geben. Es ist Erfahrung in der praktischen Strafrechtspflege, daß in den Fällen dieser Art zu den vom Angeschuldigten vorgeschützten Exculpationseinreden regelmäßig diejenige gehört, daß er das Alter der Verletzten nicht gekannt habe, und daß hierfür durchweg das bedenklichste Beweismaterial an Zeugen vorgebracht wird. Diesem Verfahren wird jedenfalls durch die

angegebene Bestimmung vorgebeugt, und eine besondere Härte kann nicht darin gefunden werden, weil zu bedenken ist, daß es sich doch immer um den Mißbrauch noch sehr jugendlicher Personen handelt, der schon an sich stets einen hohen Grad von sittlicher Verworfenheit und Rücksichtslosigkeit voraussetzt und durch die Ausnutzung der Abhängigkeit zu einem Akt der größten Unehrenhaftigkeit gestempelt wird. Das englische Strafgesetzbuch enthält im § 273, der die Unzucht mit Mädchen unter 16 Jahren generell unter Strafe stellt, für dies Vergehen (also ohne Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses) den entgegengesetzten Grundsatz, indem es bestimmt, daß Strafe nicht eintreten soll, „wenn der Täter vernünftigerweise annehmen konnte, daß das Mädchen über 16 Jahre alt sei“. Nach deutschem Strafrecht wird nach den allgemeinen Grundsätzen über den dolus dasselbe angenommen werden müssen.

§ 198. „Wer durch besonders hinterlistiges Verhalten „oder durch Mißbrauch von Abhängigkeitsverhältnissen „jemanden zu unzüchtigem Umgang verführt, wird mit „Gefängnis bis zu sechs Monaten und, wenn die verführte „Person entweder das 16. Jahr nicht vollendet hat oder „noch nicht 21 Jahre alt ist und in der Gewalt oder Aufsicht des Täters steht, mit Gefängnis bis zu einem Jahre „bestraft. Ein Irrtum über das Alter schließt die Strafschuld nicht aus.

„Die öffentliche Verfolgung tritt nur auf Antrag des „Verletzten ein.“

§ 199. „Mit Gefängnis bis zu vier Jahren wird bestraft, wer

„1) unzüchtigen Umgang hat, zu dem er sich die Gelegenheit durch Mißbrauch seiner öffentlichen Stellung „oder seiner Stellung als Arzt, Geistlicher, Lehrer oder „Vorgesetzter der betreffenden Person verschafft hat;

„2) unzüchtigen Umgang hat mit einer in ein Gefängnis, Arbeitshaus, Krankenhaus, Armenhaus, eine Erziehungs- oder ähnliche Anstalt aufgenommenen Person, „die dort unter seiner Gewalt oder Aufsicht steht, oder

„3) unzüchtigen Umgang hat mit Verwandten absteigender Linie oder mit Stieffindern, Pflegekindern, „Adoptivkindern, Mündeln oder Schülern, die unter seiner „Gewalt oder Aufsicht stehen.“

Auch die Vorschriften des Niederländischen Strafgesetzbuches vom 3. März 1881 stimmen im wesentlichen mit denjenigen des deutschen Strafrechts überein. Es gehören hierher:

Art. 242. „Wer durch Gewalt oder Bedrohung mit „Gewalt eine Frau zum außerehelichen Weischlaf zwingt, „wird wegen Notzucht mit Gefängnis bis zu zwölf Jahren „bestraft.“

Art. 243. „Wer eine Frauensperson, von der er weiß, „daß sie sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder Ohn- „macht befindet, zum außerehelichen Weischlaf mißbraucht, „wird mit Gefängnis bis zu acht Jahren bestraft.“

Art. 244. „Wer den Weischlaf mit einem Mädchen unter „zwölf Jahren vollzieht, wird mit Gefängnis bis zu zwölf „Jahren bestraft.“

Art. 245. „Wer den Weischlaf mit einer Frauensperson „zwischen zwölf und sechzehn Jahren vollzieht, wird mit „Gefängnis bis zu acht Jahren bestraft.

„Verfolgung tritt, abgesehen von dem Fall des Art. 248, „nur auf Klage ein.“

Die Bestimmung des Art. 245 geht, wie man sieht, weiter als diejenige des deutschen Strafrechts, wonach eine Bestrafung nur eintritt, wenn, was durchweg sehr schwierig ist, nachgewiesen wird, daß der Täter die jugendliche Person zum Weischlaf verleitet hat. Auch die Einschränkung auf „unbescholtene“ Mädchen kennt das niederländische Strafgesetz nicht. Dasselbe stimmt hierin wie auch in dem zuerst erwähnten Punkte im allgemeinen mit dem norwegischen und schweizerischen Gesetze überein.

Art. 246. „Wer durch Gewalt oder Bedrohung mit „Gewalt eine Person zur Begehung oder Duldung unzüch- „tiger Handlungen zwingt, wird wegen tätlichen Angriffs „auf die Schamhaftigkeit mit Gefängnis bis zu acht Jahren „bestraft.“

Art. 247. „Wer mit jemanden, von dem er weiß, daß er sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder Ohnmacht befindet, oder wer mit jemanden, der noch nicht sechzehn Jahre alt ist, unzüchtige Handlungen vornimmt oder letzteren zur Begehung oder Duldung solcher Handlungen oder zum außerehelichen Beischlaf mit einem Dritten verleitet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Jahren bestraft.“

Das deutsche Strafgesetzbuch läßt, wie bereits oben erwähnt, die Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Person, die sich im Zustande der Bewußtlosigkeit befindet, unbestraft. Auch die Bestimmung dieses Artikels stimmt im wesentlichen mit den entsprechenden Vorschriften des schweizerischen und niederländischen Strafrechts überein.

Art. 248. „Hat eines der in den Artikeln 243 und 245—247 bezeichneten Verbrechen schwere Körperverletzung zur Folge, so tritt Gefängnis bis zu zwölf Jahren ein.“

„Hat eines der in den Artikeln 242—247 bezeichneten Verbrechen den Tod zur Folge, so tritt Gefängnis bis zu fünfzehn Jahren ein.“

Art. 249. „Mit Gefängnis bis zu sechs Jahren wird Unzucht bestraft, wenn sie begangen wird:

1) durch Eltern, Vormünder, Nebenvormünder, Geistliche oder Lehrer mit den ihrer Pflege oder Erziehung anvertrauten Minderjährigen;

2) durch Vorsteher oder Aufseher in Etablissements, Werkstätten oder Fabriken mit ihren minderjährigen Bediensteten oder Untergebenen;

3) durch Beamte mit Personen, welche ihrer Gewalt unterworfen oder ihrer Aufsicht anvertraut oder anbe-sohlt sind;

4) durch Vorsteher, Ärzte, Lehrer, Beamte, Aufseher oder Bedienstete in Strafanstalten, Besserungshäusern, Erziehungsanstalten, Waisenhäusern, Krankenhäusern, Irrenanstalten oder Wohltätigkeitsanstalten mit darin aufgenommenen Personen.

Die in diesem Artikel bezeichneten Verbrechen werden nicht verfolgt, wenn der Täter die Minderjährige geheiratet hat.“

Die Schlußbestimmung, daß die nachfolgende Ver-
heiratung die Strafverfolgung ausschließen soll, wird durch

die Erwägung gerechtfertigt, daß nicht nachträglich in das Eheverhältnis störend eingegriffen werden soll. Bei der Entführung begegnen wir auch im deutschen Strafrecht einer solchen Bestimmung.

Im französischen Strafrecht ist der Begriff der Notzucht nicht näher angegeben. Der Art. 332 code pénal in der durch das Gesetz vom 28. April 1832 gegebenen Fassung bedroht schlechthin denjenigen mit Zuchthausstrafe, der das Verbrechen der Notzucht — „le crime de viol“ — begeht. Der Absatz 3 des Artikels unterscheidet dann von dem crime de viol das „attentat à la pudeur, consommé ou tenté avec violence“, worunter die unter Anwendung von Gewalt stattgefundene Vornahme unzüchtiger Handlungen, die nicht gerade in der Beischlafsvollziehung bestehen, verstanden wird. Der Begriff violence schließt nach französischer Theorie und Praxis hier jede zur Überwindung des Widerstands der verletzten Person geübte Gewalttätigkeit, also auch die psychische Einwirkung durch schwere Drohung in sich. Der Wortlaut des Gesetzes selbst enthält von der „Drohung“ nichts. Auch die geschlechtliche Vergewaltigung einer bewußt- und willenslosen Person, selbst wenn die letztere nicht erst durch den Täter in diesen Zustand versetzt worden ist, wird hierher gerechnet. Die gewaltsame Vornahme unzüchtiger Handlungen ist ohne Unterschied des Geschlechts der verletzten Personen strafbar und mit höherer Strafe bedroht, wenn sie an einem Kinde unter 15 Jahren oder von Personen geschieht, die zu den Verletzten in einem gewissen Autoritätsverhältnis stehen. Die betreffenden Vorschriften lauten:

Art. 331. „Tout attentat à la pudeur consommé ou „tenté sans violence sur la personne d'un enfant de „l'un ou de l'autre sexe, âgé de moins de treize ans, „sera puni de la reclusion.

„Sera puni de la même peine l'attentat à la pudeur
 „commis par tout ascendant sur la personne d'un
 „mineur, même âgé de plus de treize ans, mais non
 „émancipé par le mariage. (L. 13 mai 1863.)“

Art. 332. „Quiconque aura commis le crime de viol
 „sera puni des travaux forcés à temps.

„Si le crime a été commis sur la personne d'un
 „enfant au-dessous de l'âge de quinze ans accomplis,
 „le coupable subira le maximum de la peine des travaux
 „forcés à temps.

„Quiconque aura commis un attentat à la pudeur,
 „consommé ou tenté avec violence contre des individus
 „de l'un ou de l'autre sexe, sera puni de la reclusion.

„Si le crime a été commis sur la personne d'un
 „enfant au-dessous de l'âge de quinze ans accomplis,
 „le coupable subira la peine des travaux forcés à temps.
 „(L. 28 avr. 1832.)“

Art. 333. „Si les coupables sont les ascendants de
 „la personne sur laquelle a été commis l'attentat, s'ils
 „sont de la classe de ceux qui ont autorité sur elle,
 „s'ils sont ses instituteurs ou ses serviteurs, à gages,
 „ou serviteurs à gages des personnes ci-dessus
 „désignées, s'ils sont fonctionnaires ou ministres d'un
 „culte, ou si le coupable, quel qu'il soit, a été aidé
 „dans son crime par une ou plusieurs personnes, la
 „peine sera celle des travaux forcés à temps, dans
 „le cas prévu par § 1^{er} de l'art. 331, et des travaux
 „forcés à perpétuité, dans les cas prévus par l'article
 „précédent. (L. 13 mai 1863.)“

Die Strafbestimmungen des Belgischen Code pénal gegen die geschlechtliche Vergewaltung sind in den Art. 372—378 Kap. V Tit. VII enthalten. Im Gegensatz zum französischen Code pénal ist hier in Art. 373 ausdrücklich bestimmt, daß die Notzucht auch durch Drohung (la menace) verübt werden kann. Im übrigen ist außer der eigentlichen Notzucht (Beischlafsvollziehung) auch die gewaltfame Vornahme anderer unzüchtiger Handlungen an weiblichen oder männlichen Personen, sowie die nicht gewaltfame Verübung der Unzucht an einem Kinde unter

14 Jahren mit Strafe bedroht, die sich erhöht, wenn der Täter in einem bestimmten Autoritäts- oder Vertrauensverhältnis zu der verletzten Person steht.

Das österreichische Strafgesetz bestimmt im § 125:

„Wer eine Frauensperson durch gefährliche Bedrohung, wirklich ausgeübte Gewalttätigkeit oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand setzt, ihm Widerstand zu tun, und sie in diesem Zustand zu außerehelichem Weischlaffe mißbraucht, begeht das Verbrechen der Notzucht.“

Im § 126 wird als Strafe schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren angedroht. Im § 127 wird die an einer bereits im Zustande der Wehr- oder Bewußtlosigkeit befindlichen Frauensperson oder an einem Mädchen unter 14 Jahren unternommene Weischlaffsvollziehung der Notzucht gleichgestellt. Der § 128 stellt die Vernehmung anderer unzüchtiger Handlungen an Kindern unter 14 Jahren unter Strafe. Nach § 132 soll die „Verführung, wodurch jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterricht anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet“, mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren bestraft werden. Der II. Teil des Strafgesetzbuchs enthält dann noch folgende hierher gehörige Bestimmungen:

§ 504. „Ein Hausgenosse, der eine minderjährige Tochter oder eine zum Haushalt gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau entehrt, soll für diese Übertretung nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.“

§ 505. „Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Frauensperson, die einen minderjährigen Sohn oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet.“

„Die Untersuchung und Bestrafung dieser beiden Übertretungen findet aber nur auf Verlangen der Eltern, Anverwandten oder der Vormundschaft statt.“

§ 506. „Die Verführung und Entehrung einer Person „unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe soll als „Übertretung mit strengem Arreste von einem bis zu drei „Monaten bestraft werden. Außerdem bleibt der Entehrten „das Recht auf Entschädigung vorbehalten.“

Das englische Strafgesetzbuch behandelt die Fälle der Notzucht und der ihr verwandten Verbrechen in den Art. 270—273 und 193. Es versteht nach Art. 270 unter Notzucht den fleischlichen Verkehr (carnal knowledge) mit einer Frauensperson, der wider den Willen der letzteren durch Gewalt oder durch Drohung mit körperlichem Leid oder durch betrüglische Irrtumserrregung, infolge deren die Verletzte den Verkehr für einen ehelichen hielt, erzwungen wurde. Auch das englische Strafrecht stellt die Verübung des Beischlafs an einer bewußt- oder wehrlosen Person, einerlei, ob der Täter den Zustand der Bewußtlosigkeit herbeigeführt oder ihn nur benutzt hat, der Notzucht gleich. Art. 271 bestimmt, daß ein Ehemann gegenüber seiner Frau das Verbrechen der Notzucht nicht begehen kann, daß ihn aber die Strafe der Notzucht treffen soll, wenn er einem Dritten bei der Verübung der Notzucht an seiner Frau hilft. In den Art. 272 und 273 wird die Unzucht mit Kindern unter 16 Jahren mit Strafe bedroht; jedoch soll Straflosigkeit eintreten, wenn der Täter vernünftigen Grund hatte, anzunehmen, daß das Mädchen über 16 Jahre alt war. Die letztere Bestimmung enthält auch der Art. 194, der von der Verschleppung in die Bordelle handelt.

Was die übrigen ausländischen Strafgesetze angeht, so wird es genügen, wenigstens aus den verhältnismäßig noch neueren Strafgesetzbüchern für das Königreich Italien vom 30. Juni 1888 und für den Staat New-York vom 26. Juli 1881 die einschlägigen Bestimmungen anzuführen.

Das italienische Strafgesetzbuch bestimmt:

Art. 331. „Wer durch Gewalt oder Bedrohung eine „Person des einen oder andern Geschlechts zum Beischlaf

„zwingt, wird mit Einschließung von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

„Gleicher Strafe unterliegt, wer den Beischlaf mit einer Person des einen oder andern Geschlechts vollzieht, welche im Augenblicke der Handlung

„1) noch nicht zwölf Jahre alt ist;

„2) noch nicht 15 Jahre alt ist, wenn der Täter ihr Aufzendent, Vormund oder Lehrer ist;

„3) verhaftet oder verurteilt oder dem Täter aus Gründen des Transportes oder der Verwahrung anvertraut ist;

„4) wegen geistigen oder körperlichen Leidens oder eines andern von der Handlung des Täters unabhängigen Grundes oder aber zufolge der von ihm angewandten Mittel nicht imstande ist, Widerstand zu leisten.“

Im Gegensatz zum deutschen Strafrecht ist also auch nach italienischem Strafrecht das Verbrechen der Notzucht nicht auf die Schändung einer weiblichen Person beschränkt, während andererseits, wiederum im Gegensatz zum deutschen Strafgesetzbuch, die widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts, wenn nicht Gewalt oder Drohung vorliegt, nach italienischem Recht straflos bleibt (vergl. unten lit. D).

Art. 332. „Ist eines der im ersten Teil und in den Nummern 1 und 4 des Absatzes des vorangehenden Artikels vorgesehenen Verbrechen unter Mißbrauch der Autorität, des Vertrauens oder häuslicher Beziehungen begangen, so wird der Täter im Fall des ersten Teils mit Einkerkelung von sechs bis zu zwölf Jahren und in den andern Fällen mit Einkerkelung von acht bis zu fünfzehn Jahren bestraft.“

Art. 333. „Wer unter Anwendung von Mitteln oder Benutzung von Bedingungen oder Umständen, wie sie in Art. 331 bezeichnet sind, an einer Person des einen oder andern Geschlechts unzüchtige Handlungen vornimmt, welche nicht auf das in obigem Artikel vorgesehene Verbrechen gerichtet sind, wird mit Einkerkelung von einem bis zu sieben Jahren bestraft.“

„Ist die Handlung unter Mißbrauch der Autorität, des Vertrauens oder häuslicher Beziehungen begangen, so

„tritt im Falle der Vergewaltigung oder Bedrohung Ein-
 „ferkerung von zwei bis zu zehn Jahren und in den
 „Fällen des Art. 321 Nr. 1 und 4 Einkerkerung von
 „4—12 Jahren ein.“

Art. 334. „Ist eines der in den vorangehenden Artikeln
 „vorgesehenen Verbrechen von zwei oder mehreren Personen
 „gemeinschaftlich begangen, so werden die darin bestimmten
 „Strafen um ein Drittel erhöht.“

Art. 335. „Wer durch unzüchtige Handlungen eine noch
 „nicht 16 Jahre alte Person schändet, wird mit Einkerkerung
 „bis zu 30 Monaten und mit Geldstrafe von 50 bis zu
 „1000 Lire bestraft.“

„Ist das Verbrechen unter Täuschung begangen oder
 „aber der Täter ein Auzendent der minderjährigen Person
 „oder mit der Pflege, der Erziehung, dem Unterricht, der
 „Beaufsichtigung oder der auch nur zeitweisen Bewachung
 „der Person betraut, so tritt Einkerkerung von einem
 „bis zu sechs Jahren und Geldstrafe von 100 bis zu
 „3000 Lire ein.“

Art. 336. „Wegen der in den vorangehenden Artikeln
 „vorgesehenen Verbrechen tritt Verfolgung nur auf Antrag
 „ein; doch wird derselbe nach Ablauf eines Jahres vom
 „Tage der Begehung der Handlung oder Kenntnismahme
 „seitens des zur Stellung desselben an Stelle des Verletzten
 „Berechtigten nicht mehr zugelassen.“

„Erst nach Eröffnung der Verhandlung gewährte Ver-
 „zeihung ist wirkungslos.“

„Von Amtes wegen tritt Verfolgung ein, wenn die
 „Handlung:

„1) den Tod der verletzten Person verursacht hat oder
 „von einem andern mit Freiheitsstrafe von mindestens
 „30 Monaten bedrohten, von Amtes wegen zu verfolgenden
 „Verbrechen begleitet ist;

„2) an einem öffentlichen oder dem Publikum zugäng-
 „lichen Ort begangen ist;

„3) unter Mißbrauch der väterlichen oder vormundschaft-
 „lichen Gewalt begangen ist.“

Die Bestimmungen des amerikanischen Straf-
 „gesetzbuchs lauten:

§ 278. „Nutzucht ist eine Handlung fleischlichen Ver-
 „kehrs mit einer Frauensperson, welche nicht die Ehefrau

„des Täters ist, wenn sie gegen den Willen oder ohne Zustimmung derselben verübt wird. Wer eine solche Handlung oder eine Handlung fleischlichen Verkehrs mit einer Frauensperson, welche nicht seine Ehefrau ist, verübt, ist:

„1) wenn die Frauensperson unter zehn Jahre alt ist, oder

„2) wenn sie aus Blödsinn oder Schwachsinn oder infolge einer zeitweiligen oder immer dauernden Krankheit des Geistes unfähig ist, ihre Einwilligung zu geben, oder

„3) wenn ihr Widerstand durch Gewalt überwunden wurde, oder

„4) wenn ihr Widerstand durch Furcht vor sofortigem und großem körperlichen Schmerze verhindert wird, an dessen Zufügung zu glauben sie vernünftigen Grund hat, oder

„5) wenn ihr Widerstand durch Betäubung oder Schwäche des Geistes verhindert wird, welche durch betäubende narotische oder anästhetische Mittel, die von dem Beschuldigten selbst oder mit dessen Wissen beigebracht wurden, bewirkt worden ist, oder

„6) wenn sie zu der betreffenden Zeit die Bedeutung der Handlung nicht kannte und dies dem Beschuldigten bekannt war, mit Einsperrung von fünf bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.“

Hiermit darf wohl die Behandlung dieser Kategorie von Verbrechen abgeschlossen werden. Trotz der mehrfachen Verschiedenheit in den Tatbestandsbezeichnungen, die sich bei der Vergleichung der einzelnen Gesetzgebungen ergibt, tritt doch überall der gemeinsame Grundgedanke hervor, daß der geschlechtlichen Sittlichkeit gegen die Verletzung durch Gewalt, List und Mißbrauch der Unerfahrenheit und Jugend ein besonderer strafrechtlicher Schutz zu gewähren ist. Wenn von diesem Grundgedanken auch die bevorstehende Reform des deutschen Strafrechts ausgeht, dann wird eine Vergleichung der ausländischen Strafgesetze manche Hinweise geben, wo und wie jetzt vorhandene Mängel unseres Gesetzbuchs durch Aufnahme neuer und Umänderung und Ergänzung bestehender Vor-

schriften zur Schaffung eines wirksameren Schutzes be-
seitigt werden können. Die Entwicklung des inter-
nationalen Verkehrs gerade während der letzten Jahr-
zehnte legt es der neueren Gesetzgebung besonders nahe,
sich nicht gegen die Prüfung des ausländischen Rechts
abzuschließen, sondern die wirklich vorhandenen Vorzüge
des letzteren für die Ausgestaltung des eigenen Rechts
auch zu verwerten.

B. Das Verbrechen der Entführung.

Den Verbrechen der Notzucht nahe verwandt ist die
Entführung, wenigstens dann, wenn sie als „Frauen-
raub“, d. i. als Entführung einer Frauensperson gegen
deren Willen auftritt. Aber auch die Entführung im
eigentlichen Sinne, die dann vorliegt, wenn eine minder-
jährige Person mit ihrem Willen, jedoch gegen den Willen
ihrer Eltern oder ihres Vormundes, zu Unzuchtswegen
oder zum Zwecke der Verhehlung entführt wird, trägt
das den Notzuchtverbrechen eigene erschwerende Moment
der Unerfahrenheit und Jugend der entführten Person
und des widerrechtlichen Eingriffs in die elterliche Gewalt
oder die gesetzliche Erziehungs- und Verfügungsgewalt des
Vormundes in sich.

Das ältere römische Recht behandelte die Entführung
lediglich als crimen vis, indem es dieselbe nach allge-
meinen Rechtsgrundsätzen als einen Eingriff in rechtlich
geschützte Gewaltverhältnisse bestrafte. Erst unter der
Einwirkung des Christentums bedrohte Constantin die Ent-
führung einer Jungfrau, Witwe oder Ehefrau als ein
besonderes Delikt mit Todesstrafe. Deutschtlich wurde
unterschieden zwischen Frauenraub, d. i. der Entführung
einer unbescholtenen weiblichen Person gegen deren Willen,
und der Entführung im eigentlichen Sinne, die zum Zwecke
der Eheschließung an einer noch unselbständigen Frauens-

person mit deren Einwilligung vorgenommen wurde. Der Frauenraub war der Notzucht gleichgestellt und mit derselben Strafe wie diese bedroht; die eigentliche Entführung dagegen wurde nur als Eingriff in die Mundschaft bestraft, und zwar ebensowohl an dem Entführer wie an der Entführten, weil auch die letztere durch ihre Einwilligung gegen die Mundschaft gefehlt hatte. An dieser Unterscheidung hat auch im allgemeinen das gemeine Recht festgehalten; doch fehlte es nicht an Schwankungen, zu denen die C. C. C. Veranlassung gab, indem sie in Art. 118 bestimmte: „Wer einem anderen sein Eheweib oder eine unverleumdete Jungfrau gegen des Ehemanns oder des Vaters Willen in unehrlicher Weise entführt, darum kann der Gatte oder Vater, unangesehen ob die Frau oder Jungfrau ihren Willen dazu gibt, klagen . . .“, die Verfolgung also nicht von Amtes wegen eintreten ließ, sondern ausdrücklich „im übrigen auf den Rat der Rechtsverständigen“ verwies. Damit war der gemeinschaftlichen Praxis die feste Grundlage entzogen, und so erklärt sich der Widerstand der verschiedenen Auffassungen über die Entführung sowohl unter den Rechtsgelehrten wie in der Gesetzgebung. Allgemein aber ist daran festgehalten, daß Unbescholtenheit der Entführten erforderlich sei, während andererseits die Einwilligung für gleichgültig erachtet wird. Dadurch war die frühere Unterscheidung zwischen Entführung gegen den Willen der Entführten (Frauenraub) und Entführung mit deren Einwilligung beseitigt. Die spätere Gesetzgebung, insbesondere das preussische Landrecht, begann dann auch, das Delikt nicht mehr zu den eigentlichen Sittlichkeitsverbrechen zu rechnen, sondern als Freiheitsverbrechen zu behandeln. Dem preussischen Recht ist das deutsche Strafgesetzbuch gefolgt, indem es die Entführung in dem Abschnitt XVIII unter die Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit gruppiert. Dies entspricht weder

der gemeinrechtlichen Auffassung, noch der Konsequenz des Grundgedankens, der auch im deutschen Recht für die Strafverfolgung der sub a erörterten Verbrechen leitend ist. Die Verletzung der Sittlichkeit ist das Wesentliche im Tatbestande auch dieses Delikts, während der Umstand, daß die Verletzung unter einem Eingriff in die rechtlich geschützte Freiheit eines Anderen geschieht, nur für die Strafbarkeit von Bedeutung ist. Das System der ausländischen Gesetzbücher ist verschieden. Während z. B. der schweizerische Vorentwurf und das Niederländische Strafgesetzbuch der Gruppierung des deutschen Strafgesetzbuchs folgen, behandeln die Strafgesetzbücher von Italien, New-York, England, Belgien die Entführung im Zusammenhang mit den übrigen Sittlichkeitsdelikten. Allein trotz der Verschiedenheit in der Gruppierung stimmen doch alle Gesetzgebungen in dem leitenden Gedanken überein, daß die Entführung nur strafbar ist, wenn sie gegen den Willen der Entführten oder, wenn es sich um eine minderjährige Person handelt, gegen den Willen der Eltern oder Vormünder erfolgt ist.

Die Vorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs sind die folgenden:

§ 235. „Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormunde entzieht, wird mit Gefängnis und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.“

§ 236. „Wer eine Frauensperson wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn die Entführung bezweckt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.“ (S. R.)

„gangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen,
„mit Gefängnis bestraft.

„Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

§ 237. „Wer eine minderjährige, unverehelichte
„Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne Ein-
„willigung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt,
„um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird
„mit Gefängnis bestraft.

„Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

§ 238. „Hat der Entführer die Entführte ge-
„heiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem
„die Ehe für ungültig erklärt worden ist.“

Der § 235 bezieht sich auf den sogenannten „Kinder-
raub“, der auch zu anderen als unsittlichen Zwecken ge-
schehen kann und dessen Objekt sowohl männliche wie
weibliche Personen sein können. Die in den folgenden
Paragraphen behandelte Entführung dagegen setzt voraus,
daß sie zur Verübung der Unzucht, worunter hier die
Beischlafsvollziehung zu verstehen ist, oder zur Eingehung
der Ehe verübt ist. Objekt kann nur eine Frauensperson
sein. In allen Fällen gehört als wesentlichster Tatbestand
des Delikts, daß die Entführte in eine Lage gebracht wird,
in der sie dem bisherigen Schutzverhältnisse entrückt und
den Machtverhältnissen eines anderen unterworfen ist, ver-
möge welcher sie zur Unzucht oder Eheschließung, oder in
den Fällen des § 235 zu den dort angegebenen Hand-
lungen bestimmt werden soll. Die Verschiedenheit in der
Höhe der angedrohten Strafe für den Fall, daß die Ent-
führung wider den Willen der Entführten oder mit ihrer
Einwilligung, oder daß sie in der Absicht geschehen ist,
die Entführte zur Unzucht oder zur Eheschließung zu
bringen, rechtfertigt sich aus allgemeinen Grundsätzen und
ist ebenso, wie die im Interesse der Entführten erlassene
Bestimmung, daß die Verfolgung nur auf Antrag eintritt,

auch anderen Gesetzgebungen eigen. Die Bestimmung, daß nach erfolgter Heirat der Entführten mit dem Entführer die Verfolgung nur dann stattfinden soll, wenn die Ehe für ungültig erklärt ist, beruht auf der begründeten Erwägung, daß es mit dem Wesen der Ehe nicht vereinbar ist, den Ehemann nun noch auf Antrag der Frau, ihrer Eltern oder ihres Vormundes strafrechtlich zu verfolgen. Auch diese Vorschrift findet sich in den meisten ausländischen Strafgesetzgebungen.

Am weitesten in dieser Beziehung geht das Ungarische Strafgesetzbuch vom Jahre 1878, nach welchem selbst in den groben Notzuchtsfällen Straflosigkeit eintritt, wenn der Täter die Verletzte demnächst heiratet. Dieselbe bestimmt nämlich im § 240:

„Notzucht, gewaltsame Unzucht und Schändung bleiben straflos, wenn der Täter vor Verkündigung des Strafurteils die verletzte Frauensperson gehehlicht hat.“

Zur Vergleichung mögen wenigstens aus einigen ausländischen Gesetzgebungen die hier in Betracht kommenden Vorschriften angeführt werden.

Der schweizerische Entwurf enthält folgende Bestimmungen:

Art. 112.

„§ 1. Wer eine Frauensperson durch List, Gewalt oder Drohung zu unzüchtigen Zwecken entführt, wird auf Antrag mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.“

„§ 2. Wer eine blödsinnige, geistesranke, bewußtlose oder zum Widerstand unfähige Frauensperson in Kenntnis ihres Zustandes zu unzüchtigen Zwecken entführt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.“

Art. 113. „Wer eine Frauensperson durch List, Gewalt oder Drohung zum Zwecke der Eheschließung entführt, wird auf Antrag mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Hat die Eheschließung stattgefunden, so ist die Strafverfolgung nicht statthaft, bis die Ehe nichtig erklärt worden ist.“

Art. 114. „Wer ein Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zu einem unzüchtigen Zwecke entführt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

„Wer ein Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zu einem eigennützigen Zwecke entführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.“

Art. 115. „Wer eine minderjährige Person dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt absichtlich vorenthält oder entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.“

Die Bestimmung in Art. 112 § 2, die auch die Entführung einer geisteskranken oder bewußtlosen Frauensperson zu unzüchtigen Zwecken mit Strafe bedroht, findet sich zwar nicht unter den die Entführung behandelnden Strafvorschriften des deutschen Strafgesetzbuchs, es wird hier aber wenigstens, wenn es zur Vollziehung des Beischlafs gekommen ist, der oben bereits erwähnte § 176 Nr. 2 Anwendung finden. Eine Lücke aber bleibt im deutschen Strafrecht immerhin, weil es jene Fälle straffrei läßt, in denen die Entführung einer geisteskranken Person zur Vornahme anderer unzüchtiger Handlungen geschehen ist.

Die Bestimmungen des Niederländischen Strafgesetzbuchs lauten:

Art. 281. „Wegen Entführung wird bestraft:

„1) mit Gefängnis bis zu sechs Jahren, wer eine minderjährige Frauensperson ohne den Willen ihrer Eltern oder ihrer Vormünder, jedoch mit ihrer Zustimmung entführt, um sich ihres Besitzes in oder außer der Ehe zu versichern;

„2) mit Gefängnis bis zu neun Jahren, wer eine Frauensperson durch List, Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt entführt, um sich ihres Besitzes in oder außer der Ehe zu versichern;

„Verfolgung tritt nur auf Klage ein.

„Die Erhebung der Klage erfolgt:

„a) wenn die Frauensperson zur Zeit der Entführung minderjährig ist, durch sie selbst oder denjenigen, dessen Zustimmung zur Eheschließung sie bedarf;

„b) wenn sie zur Zeit der Entführung großjährig ist, „durch sie selbst oder durch ihren Ehegatten.

„Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet „die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für nichtig „erklärt worden ist.“

Der Belgische Code pénal droht nur für die Entführung Minderjähriger Strafe an (Art. 368, 369 und 370), läßt aber für den Fall, daß der Entführer die Entführte heiratet, die Strafverfolgung nur dann zu, wenn die Eheschließung nachträglich durch Gerichtsentcheidung für nichtig erklärt ist.

Dieselben Bestimmungen enthält der Code pénal für Frankreich in den Art. 354—357.

Das Strafgesetzbuch des Staates New-York bestimmt:

§ 281. „Wer durch Gewalt, Drohung oder Nötigung „eine Frauensperson zwingt, gegen ihren Willen ihn oder „jemanden anderen zu heiraten oder sich mißbrauchen zu „lassen, ist mit Einsperrung von drei bis zu zehn Jahren „oder mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Dollars allein oder „in Verbindung miteinander zu bestrafen.“

§ 282. „Wer „1) einer Frauensperson unter 16 Jahren ohne Zu- „stimmung ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes „oder einer anderen Person, unter deren gesetzlicher Obhut „sie steht, zum Zwecke der Ehe, der Prostitution oder des „fleischlichen Verkehrs sich bemächtigt; oder

„2) eine bisher unbescholtene unverheiratete Frauens- „person unter 25 Jahren in ein Haus von schlechtem Rufe „oder in ein Hurenhaus oder an einen anderen Ort zum „Zwecke der Prostitution oder des fleischlichen Verkehrs „verlockt oder verführt; oder

„3) sich einer Frauensperson rechtswidrig gegen ihren „Willen bemächtigt oder sie festhält, um sie durch Gewalt, „Drohung oder Nötigung zu zwingen, ihn oder jemand „anderen zu heiraten oder sich mißbrauchen zu lassen, ist „der Entführung schuldig und mit Einsperrung bis zu fünf „Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Dollars allein „oder in Verbindung miteinander zu bestrafen.“

§ 284. „Wer unter dem Versprechen der Heirat eine bisher unbescholtene unverheiratete Frauensperson verführt und mit ihr fleischlichen Verkehr pflegt, ist mit Ein-sperrung bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Dollars allein oder in Verbindung miteinander zu bestrafen.“

§ 285. „Nachfolgende Heirat der Beteiligten untereinander oder Ablauf von zwei Jahren nach Begehung des Verbrechen, ohne daß eine Anklage erhoben worden ist, schließt die Verfolgung wegen Verletzung des letzten Paragraphen aus.“

Im Falle des § 281 wird die Strafverfolgung auch durch nachfolgende Verheiratung nicht ausgeschlossen. Eine ähnliche Bestimmung enthält das Englische Strafgesetz im Art. 278.

Das italienische Strafgesetzbuch stimmt im wesentlichen mit dem deutschen überein. Die Entführung Großjähriger ist nach ihm nur strafbar, wenn sie gegen den Willen der Entführten stattgefunden hat, für die Entführung Minderjähriger ist die Einwilligung ohne Bedeutung. Sodann enthält dasselbe folgende Bestimmungen:

Art. 342. „Läßt der Entführer ohne irgend eine un-züchtige Handlung vorgenommen zu haben, freiwillig die entführte Person frei, indem er sie in das Haus, aus welchem er sie entführte, oder in das ihrer Familie zurück-bringt, oder an einen anderen sichern Ort zur Verfassung ihrer Familie verbringt, so tritt im Fall des Art. 340 Einkerkelung von einem Monat bis zu einem Jahre und in den Fällen des Art. 341 von sechs Monaten bis zu drei Jahren bezw. von einem Jahre bis zu fünf Jahren ein.“

Art. 343. „Ist eines der in den vorangehenden Artikeln vorgesehenen Verbrechen lediglich zum Zwecke der Ehe begangen, so kann an Stelle von Einkerkelung Gefäng-nis gestattet werden.“

C. Ehebruch und Bigamie.

Ehebruch und Bigamie (Doppelehe) sind diejenigen unter den Sittlichkeitsverbrechen, die einen unmittelbaren

Angriff auf das sittliche Wesen der Ehe und Familie und damit zugleich auf den Bestand des ganzen Staatswesens enthalten. Sie sind daher auch zu allen Zeiten und bei allen Völkern unter Strafe gestellt, wenngleich allerdings die Frage nach dem eigentlichen Grunde der Strafe und dem Maße der Schuld je nach der höheren oder niederen Volksauffassung von dem Wesen der Ehe vielfachen Schwankungen unterworfen gewesen ist. Im frühen Altertum, wo die Frau dem Manne gegenüber die Stellung einer Sache einnahm und im Eigentum und unter der Herrschaft des Mannes stand, konnte von einer Verpflichtung des Mannes zur geschlechtlichen Treue gegenüber der Frau kaum die Rede sein. Der geschlechtliche Verkehr des Mannes mit einer anderen Frauensperson wurde daher nicht als strafbarer Ehebruch angesehen; ein solcher konnte vielmehr nur von der Frau begangen werden, die dadurch in die hausherrliche Gewalt des Mannes eingriff und dafür von diesem ganz nach Belieben, selbst mit der Tötung, bestraft werden konnte, während von seite der öffentlichen Strafgerichte eine Verfolgung nicht eintrat. Der Mann konnte wegen Ehebruchs nur als Mitschuldiger an dem Ehebruch, den eine verheiratete Frau durch den geschlechtlichen Verkehr mit ihm ihrem Manne gegenüber begangen hatte, bestraft werden. Erst durch die *lex Julia de adulteriis* wurde der Ehebruch unter öffentliche Strafe gestellt und seit dem 3. Jahrhundert mit Todesstrafe bedroht. Dagegen wurde daran festgehalten, daß das *adulterium* nur von der verheirateten Frau und ihrem Mitschuldigen begangen werden konnte. Und zwar erfolgte die Bestrafung des Mitschuldigen nicht wegen des Bruchs der ehelichen Treue gegen die eigene Frau, sondern wegen des Eingriffs in das Gewalt- und Eheverhältnis des Ehemanns der ehebrecherischen Frau. Nach Justinianischem

Recht ist die Strafe für den Mitschuldigen das Schwert, für die Ehebrecherin die Einsperrung in das Kloster, aus welchem ihr Ehemann sie nach Ablauf von zwei Jahren befreien konnte. Die gleiche Auffassung liegt dem deutschen Recht zugrunde. Erst das kanonische Recht stellte einen anderen Grundsatz auf. Es verlangte, von der Bedeutung der Ehe als Sakrament ausgehend, die gleiche eheliche Treue von der Frau wie von dem Manne, so daß nach ihm der Mann, der außer der Ehe geschlechtlich verkehrte, sich ebenso des Ehebruchs schuldig macht wie die Frau, und ein Unterschied nach dieser Richtung hin nicht mehr besteht. Allein das kirchliche Recht vermochte nur allmählich gegenüber der von altersher überkommenen festgewurzelten Auffassung: daß nur die Frau strafbaren Ehebruch begehen kann, durchzudringen. Die staatliche Gesetzgebung hielt, wenn auch schwankend, noch geraume Zeit an dem alten Grundsatz fest. Die Bambergensis bedrohte den Mann, der mit der Ehefrau eines anderen Ehebruch getrieben hatte, mit dem Schwerte, ließ dagegen für den Ehebruch mit einem „ledigen Weibsbild“ „willkürliche“ Strafe eintreten. Auch die P. G.=D. enthält keine bestimmten Strafvorschriften wegen der außerehelichen Konkubenz des Mannes. Die späteren Landesgesetzgebungen dagegen stellen vielfach, so die sächsische, preussische und österreichische, den Ehebruch des Mannes demjenigen der Frau im wesentlichen gleich. In Sachsen bestand noch bis zum Jahre 1783 die Todesstrafe für den Ehebruch. Die Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts aber führte wieder zu einer laxeren Auffassung. Sie betrachtete den Ehebruch nur als eine Vertragsverletzung, als einen unbefugten Eingriff in den durch Vertrag begründeten Anspruch auf ausschließlichen geschlechtlichen Verkehr. Trotzdem enthalten sämtliche Gesetzgebungen öffentlich-strafrechtliche Be-

stimmungen gegen den Ehebruch mit einziger Ausnahme des Hamburgischen Strafgesetzbuchs von 1869, das den Ehebruch straffrei ließ.

Die neuere Strafgesetzgebung geht durchweg von dem Grundgedanken aus, daß der Ehebruch, und ebenso die Bigamie, Sittlichkeitsverbrechen sind, die durch ihren unmittelbaren Angriff auf das sittliche Wesen der Ehe das Fundament der ganzen staatlichen Ordnung erschüttern und deshalb sowohl bei dem Manne wie bei der Frau zu bestrafen sind. Daß hierbei einige Gesetzgebungen, z. B. die französische und die belgische, die Grenzen für den Ehebruch des Mannes enger ziehen, indem sie nicht jeden außerehelichen Geschlechtsverkehr, sondern nur denjenigen, der in der ehelichen Behausung gepflogen wird, als Ehebruch gelten lassen und dementsprechend auch die Strafe für den Ehebruch des Mannes niedriger als für den Ehebruch der Frau bemessen, erklärt sich mit Rücksicht auf die *perturbatio sanguinis* aus physiologischen Gründen, erscheint aber auch psychologisch gerechtfertigt durch die Erwägung, daß der Ehebruch der Frau mit Rücksicht auf das ungleich stärker ausgeprägte Scham- und Sittlichkeitsgefühl des weiblichen Geschlechts unzweifelhaft eine gröbere Mißachtung des eigenen Sittlichkeitsempfindens voraussetzt. Den meisten neueren Strafgesetzen ist endlich gemeinsam, daß die Strafverfolgung nur auf Antrag des verletzten Ehegatten und nur unter der Voraussetzung eintritt, daß die Ehe wegen des Ehebruchs geschieden ist. Diese Einschränkung wird durch die Rücksicht gerechtfertigt, das bestehende Eheverhältnis nicht noch weiter durch eine wider den Willen des Verletzten vorzunehmende strafrechtliche Einmischung zu zerreißen.

Mit dem Ehebruch ist dem inneren Wesen nach die Bigamie verwandt. Die P. G.-D. bezeichnet sie ausdrücklich als Ehebruch, nur daß sie „größer denn das

selbig Laster ist“. Demgemäß wurde sie auch gemeinrechtlich als ein „verschärfter Ehebruch“ betrachtet, da derselbe den betrüglichen Mißbrauch der Form der Eheschließung voraussetzt. Nach der St.-G.-O. und gemeinrechtlich erfordert die Bigamie nicht nur die formell rechtliche Eingehung einer Ehe beim Bestehen der bisherigen Ehe, sondern auch den hinzukommenden Ehebruch, also die geschlechtliche Vermischung. Sie wurde daher auch nur als qualifizierter Ehebruch, nicht als besonderes Delikt bestraft. Erst das preußische Landrecht betrachtete die Bigamie mit der Eingehung der weiteren Ehe als vollendet, ohne Rücksicht auf die hinzugekommene Beischlafsvollziehung, indem es von der Anschauung ausging, daß schon die Eingehung der Doppelehe an sich einen so groben Treubruch und einen so schweren Angriff gegen das sittliche Wesen der Ehe enthält, daß hier ebenso sehr wie beim Ehebruch selbst strafrechtlicher Schutz geboten erscheint. Diesem Grundsatz ist die neuere Gesetzgebung fast durchweg gefolgt.

Was nunmehr die Einzelvorschriften angeht, so bestimmt das deutsche Strafgesetzbuch zunächst bezüglich der Bigamie im § 171:

„Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

„Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

„Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt mit dem Tage, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst, für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.“

Des Verbrechens der Bigamie kann sich hiernach nicht nur der Ehegatte, der die weitere Ehe eingeht, sondern auch eine unverheiratete Person, die in Kenntnis der bestehenden Ehe mit dem treulosen Ehegatten die Ehe abschließt, schuldig machen. Voraussetzung ist, daß die weitere Ehe in formell gültiger Weise abgeschlossen wird, mag dieselbe auch aus sonstigen Gründen materiell nichtig sein. Gegen den Ehebruch ist der § 172 gerichtet, welcher lautet:

„Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

„Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

Der Begriff „Ehebruch“ ist im Gesetz nicht festgelegt. Nach Theorie und Praxis ist darunter nur die Vollziehung des Beischlafs zu verstehen, so daß alle andersartigen unzüchtigen Handlungen, so verwerflich und wider natürlich sie sein mögen, ausgeschlossen sind. Das preussische Landrecht hatte wenigstens „die Sodomiterei und andere unnatürliche Laster“ der Beischlafsvollziehung ausdrücklich gleichgestellt, und in der That läßt sich nicht rechtfertigen, den Beischlaf als eine schwerere Verletzung der ehelichen Treue zu behandeln, als die Vornahme anderer grober Unzüchtshandlungen, sei es mit Personen des anderen oder desselben Geschlechts. Voraussetzung für die Bestrafung ist, daß die Ehe wegen eben dieses Ehebruchs geschieden ist, und zwar genügt hier das rechtskräftige Scheidungsurteil des Zivilrichters, während über die Feststellung der Tat selbst und das Vorhandensein etwaiger Strafausschließungsgründe der Strafrichter selbständig zu urteilen hat. Im Gegensatz zum deutschen Strafgesetz machen andere Gesetzgebungen, so die französische, belgische, niederländische, italienische, die Bestrafung des Ehebruchs

nicht von der Scheidung der Ehe abhängig, während wiederum der schweizerische Borentwurf den Bestimmungen des deutschen Rechts fast ihrem Wortlaute nach gefolgt ist. Mit Rücksicht auf die Übereinstimmung der einzelnen Gesetzgebungen in dem Grundgedanken für die strafrechtliche Behandlung der beiden Delikte, des Ehebruchs und der Bigamie, möge es genügen, nur aus einigen der ausländischen Gesetze die einschlägigen Vorschriften ihrem Wortlaut nach hier anzuführen.

Das Allgem. Bürgerliche Strafgesetzbuch für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902 bestimmt:

Art. 209. „Eine verheiratete Person, die mit einem anderen als ihrem Ehegatten den Beischlaf vollzieht, sowie eine unverheiratete Person, die mit einem Verheirateten den Beischlaf vollzieht, werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.“

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein und Voraussetzung ist, daß die Ehe infolge dieses Ehebruchs geschieden ist. Im Anschluß hieran stellt das Norwegische Strafgesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Weigerung des Verlobten zur Eingehung der Ehe unter Strafe. Dasselbe schreibt im Art. 210 vor:

„Mit Gefängnis bis zu 4 Monaten wird bestraft, wer entweder ohne gültigen Grund sich weigert, mit einer Frauensperson die Ehe einzugehen, die sich nach seinem vollendeten 21. Lebensjahre unter offenkundigem Verlöbniß oder im Vertrauen auf ein gegebenes Eheversprechen von ihm hat schwängern lassen, oder wer selbst vorsätzlich ein Ehehindernis gegenüber einer solchen Frauensperson hervorgerufen hat.“

Wenn ein Jahr nach der Niederkunft verflossen ist, ohne daß die Ehe eingegangen ist, so wird dies als Weigerung angesehen. Auch hier tritt die Verfolgung erklärlicherweise nur auf Antrag ein. Die Bigamie, der die Eingehung einer Ehe gleichgestellt ist, die wegen Ver-

wandtschaft oder Schwägerschaft nichtig ist, wird mit Gefängnis bis zu vier Jahren, und wenn der andere Teil den Nichtigkeitsgrund nicht kannte, mit Gefängnis bis zu sechs Jahren bestraft (§§ 220 und 221).

Das Niederländische Strafgesetz enthält folgende Vorschriften:

Art. 237. „Mit Gefängnis bis zu vier Jahren wird bestraft:

- „1) wer vorsätzlich eine Doppelehe eingeht;
- „2) wer eine Ehe eingeht, wissend, daß der andere Teil „hierdurch eine Doppelehe eingeht.

„Hat derjenige, welcher vorsätzlich eine Doppelehe eingeht, dem anderen Teile verschwiegen, daß er verheiratet sei, so tritt Gefängnis bis zu sechs Jahren ein.“

Art. 238. „Verschweigt der Unverheiratete, welcher eine Ehe eingeht, vorsätzlich dem anderen Teile das Bestehen eines gesetzlichen Ehehindernisses, so tritt, wenn auf Grund dieses Hindernisses die Ehe für nichtig erklärt worden ist, Gefängnis bis zu vier Jahren ein.“

Art. 241. „Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft:

- „1) wer, verheiratet, Ehebruch begeht;
- „2) wer, unverheiratet, diese Handlung begeht, wissend, daß der andere Teil verheiratet ist.

„Verfolgung tritt nur auf Klage des verletzten Ehegatten ein.

„Für diese Klage sind die Artikel 64, 65 und 67 nicht „anwendbar.“

„Die Klage kann zurückgezogen werden, solange die „Verhandlung vor Gericht noch nicht begonnen hat.“

Die Bestimmungen des italienischen Strafgesetzes vom 30. Juni 1889 lauten:

Art. 353. „Wegen Ehebruchs wird die Ehefrau mit Gefängnis bis zu 30 Monaten bestraft. Gleiche Strafe „trifft den Mitschuldigen der Ehebrecherin.“

Art. 354. „Der Ehemann, welcher eine Weischläferin „im ehelichen Hause oder notorischerweise anderwärts hält, „wird mit Gefängnis von 3 bis zu 30 Monaten und Ver- „lust der ehemännlichen Gewalt bestraft. Die Weischläferin „trifft Gefängnis bis zu einem Jahre.“

Im Falle der gesetzlichen Ehetrennung ist die Strafe niedriger bemessen. In allen Fällen tritt Bestrafung nur auf Antrag ein, der innerhalb drei Monaten vom Tage der erlangten Kenntniss des Ehebruchs an gestellt werden muß. Verzeihung kann nach erfolgter Verurteilung erfolgen und hebt die Vollstreckung, sowie alle Folgen der Verurteilung auf. Strafflosigkeit des Ehebruchs tritt ein, wenn a) die Ehefrau beweist, daß der Mann selbst innerhalb fünf Jahren vor ihrer ehebrecherischen Handlung strafbaren Ehebruch (Art. 354) begangen hat oder sie zur Prostitution verleitet oder angestiftet hat; b) der Ehemann beweist, daß die Ehefrau innerhalb der letzten fünf Jahre Ehebruch (Art. 353) begangen hat.

Art. 359. „Wer eine neue Ehe eingeht, während er „noch durch eine gültige Ehe gebunden ist, und wer un- „verehelicht eine Ehe mit einer gültig verheirateten Person „eingeht, wird mit Einkerkelung von 1 bis 3 Jahren „bestraft.“

Die Strafe erhöht sich von 3—7 Jahren, wenn die neue Ehe durch Irrtumserrugung herbeigeführt ist. Die Strafflage verjährt von dem Tage der Auflösung der bestehenden Ehe oder der Nichtigkeitserklärung der zweiten Ehe an.

Der schweizerische Vorentwurf von 1903 enthält folgende Bestimmungen:

Art. 138. „Der Ehegatte, der eine Ehe eingeht, obwohl „seine frühere Ehe nicht gelöst wird, wird mit Zuchthaus „bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs „Monaten bestraft. Der Unverheiratete, der wissentlich „mit einer verheirateten Person die Ehe eingeht, wird mit „Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht „unter drei Monaten bestraft.

„Die Verjährung des Verbrechens beginnt nicht, solange „eine mehrfache Ehe besteht.“

Art. 139. „Der Ehegatte, der einen Ehebruch begeht, „und sein Mitschuldiger werden auf Antrag mit Gefäng- „nis bestraft, wenn die Ehe wegen dieses Ehebruchs ge-

„schieben wurde. Der Strafantrag ist innerhalb drei
„Monaten seit dem Tag, an dem das Scheidungsurteil
„rechtskräftig wurde, zu stellen.

„Stirbt der beleidigte Ehegatte, so fällt die Strafver-
„folgung weg.“

Die Schlußbestimmung, daß die Strafverfolgung im Falle des Todes des beleidigten Ehegatten aufhören soll, findet sich im deutschen Strafrecht nicht, wird aber durch allgemeine Gründe durchaus gerechtfertigt.

Das österreichische Strafgesetz unterscheidet sich von den Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches im wesentlichen dadurch, daß es für die Strafbarkeit des Ehebruchs die Scheidung der Ehe nicht verlangt; dagegen sind die Vorschriften gegen die Bigamie inhaltlich mit den deutschrechtlichen Vorschriften übereinstimmend. Im Gegensatz zum österreichischen Strafgesetzbuch verlangt das ungarische Strafgesetz vom Jahre 1878 die vorherige Trennung der Ehe für die Strafbarkeit des Ehebruchs. Der § 246 bestimmt:

„Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben durch rechts-
„kräftiges Urteil auf Trennung der Ehe oder auf Scheidung
„erkannt worden ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten
„bestraft. Die Überreichung der Trennungs- oder Scheidungs-
„klage unterbricht die Verjährung, welche jedoch vom Tage
„der Rechtskraft des Urteils wieder zu laufen beginnt.

„Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.“

Der gegen die Doppelehe gerichtete § 251 lautet:

„Wer in einer gültigen Ehe lebt und sich abermals ver-
„heiratet, desgleichen eine nicht verheiratete Person, welche
„mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine
„Ehe eingeht, begeht das Verbrechen der zweifachen Ehe
„und wird mit Kerker bis zu drei Jahren bestraft. Wer
„jedoch den mit ihm in Ehe tretenden Teil in bezug auf
„den Bestand der früheren Ehe in Irrtum geführt hat,
„wird mit Kerker bis zu fünf Jahren bestraft.“

Die französische und belgische Straf-
gesetzgebung stimmen darin überein, daß sie grund-

sätzlich nur den Ehebruch der Frau unter Strafe stellen, beim Ehemann dagegen nur dann strafbaren Ehebruch annehmen, wenn dieser durch das Halten einer Konkubine im ehelichen Hause verübt ist und dadurch den Charakter einer groben Beleidigung der Ehefrau annimmt. Die Konsequenz dieser ungerechtfertigt laxen Auffassung ist die, daß der Ehemann außerhalb des Hauses den unsittlichsten und zügellosesten Geschlechtsverkehr pflegen kann, ohne daß der Frau irgend ein strafrechtlicher Schutz gewährt ist. Die Vorschriften des belgischen Code pénal, mit denen diejenigen des französischen Code im wesentlichen übereinstimmen, lauten:

Art. 387. „Die des Ehebruchs überführte Frau wird „mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren „bestraft. Der Ehemann kann die Strafe aufhalten, wenn „er die Frau wieder zu sich nimmt.“

Art. 388. „Dieselbe Strafe trifft auch den Mitschuldigen „der ehebrecherischen Frau. Als Beweise gegen den Mit- „schuldigen sind nur die Beweise der frischen Tat oder „Briefe oder sonst von ihm geschriebene Schriftstücke zu- „lässig.“

Art. 389. „Der Ehemann, welcher überführt ist, eine „Konkubine im ehelichen Hause unterhalten zu haben, wird „mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre „bestraft. Die Frau kann diese Verurteilung aufhalten, „wenn sie die Freilassung ihres Mannes fordert (L. 17 „Ap. 1878)“.

Art. 390. „Die Verfolgung oder Verurteilung wegen „Ehebruchs kann nur auf die Klage des beleidigten Ehe- „gatten stattfinden.“

Gegen die Bigamie ist Art. 391 gerichtet:

„Wer, obgleich verheiratet, eine fernere Ehe eingeht, „bevor die erste aufgelöst ist, wird mit Zuchthaus bestraft.“

Ganz ähnliche Bestimmungen enthält von den neueren Strafgesetzen noch das portugiesische Strafgesetzbuch vom 14. Juni 1884. Dasselbe geht aber in der laxen Auffassung der sittlichen Treue des Ehemannes noch weiter, was um so weniger gerechtfertigt erscheint,

als der einfache Ehebruch der Frau mit der außergewöhnlich hohen Strafe von 2 bis zu 8 Jahren Zuchthaus oder mit zeitiger Verbannung bedroht ist (Art. 401). Der Ehemann dagegen kann wegen Ehebruchs nur bestraft werden (Art. 404), wenn er in der ehelichen Wohnung eine Weischläferin hält oder unterhält, und auch dann ist die Strafe nur auf 3 Monate bis zu 3 Jahren beschränkt. Das Englische Strafrecht enthält überhaupt keine Strafvorschrift gegen den Ehebruch. Nach englischem Recht gibt der Ehebruch lediglich einen Grund zur Scheidung, die außerdem, wenn der Ehebruch vom Manne verübt ist, ähnlich dem französischen Rechte, nur dann erfolgen kann, wenn der ehebrecherische Verkehr sich als eine grobe Beleidigung der Frau darstellt. Seit Jahren macht sich übrigens in den weitesten Kreisen eine dem streng sittlichen Charakter des englischen Volkes durchaus entsprechende Bewegung geltend, die den Ehebruch strafrechtlich verfolgt haben will und, da sich eine grundsätzliche Opposition hiergegen nirgends zeigt, bei einer demnächstigen Reform des Strafrechts voraussichtlich auch Erfolg haben wird. Ähnlich verhält es sich mit dem Strafgesetzbuch für New-York. Auch hier ist eine Strafe gegen den Ehebruch nicht vorgesehen, vielmehr hat derselbe lediglich zivilrechtliche Folgen. Dagegen ist die Doppelehe nach § 298 mit Einsperrung in eine Besserungsanstalt oder ein Staatsgefängnis bis zu 5 Jahren bedroht.

D. Blutschande oder Inzest und widernatürliche Unzucht.

Die beiden Arten der Unzucht: Blutschande und widernatürliche Unzucht, haben miteinander gemein, daß sie in dem natürlichen menschlichen Empfinden einen besonderen Widerwillen und Abscheu erregen und daß das Volksempfinden gerade in ihnen eine grobe Verletzung der

Sittlichkeit findet, gegen die es vom Staate strafrechtlichen Schutz verlangt.

Unter Blutschande ist der Geschlechtsverkehr zwischen zwei Personen zu verstehen, für welche wegen ihres verwandtschaftlichen Verhältnisses zu einander die Ehe verboten ist. Ist der Abschluß der Ehe für sie verboten, dann ist auch der außereheliche Geschlechtsverkehr strafbar. Das römische Recht ging nicht so weit; nach ihm war nur die Eingehung einer inzestuösen Ehe strafbar, während der geschlechtliche Verkehr als solcher nicht unter Strafe gestellt war. Auch die Griechen kannten das Verbot der Blutschande nur als Eheverbot und zwar war dasselbe im Gegensatz zum römischen Recht, das eine inzestuöse Ehe auch bei den Verschwägerten in auf- und absteigender Linie und bei Geschwistern annahm, lediglich auf die blutsverwandten Ascendenten und Descendenten beschränkt. Das kanonische Recht brachte hier eine durchgreifende Änderung, indem es nicht nur die Eheverbote bis über den vierten Grad der Verwandtschaft ausdehnte, also auch die Seitenverwandtschaft miteinbegriff, sondern auch den außerehelichen Inzest mit Strafe bedrohte. Erst Papst Innocenz III. beschränkte im Jahre 1215 die Eheverbote wieder bis auf den vierten Grad kanonischer Komputation. Der Einfluß der kanonischen Auffassung machte sich sehr bald durchgreifend in der deutschrechtlichen Gesetzgebung geltend, die den Inzest mit Verbannung, Vermögenskonfiskation und in den schweren Fällen sogar mit dem Tode bestrafte. Erst durch die P. G.=D. wurde neben der Milderung der Strafe auch eine Einschränkung der Eheverbote eingeführt. Dagegen ist die Strafbarkeit des außerehelichen Inzestes in allen deutschen Gesetzgebungen beibehalten. Die P. G.=D. bestimmt ausdrücklich, daß nach den Gesetzen bestraft werden soll, „so einer Unkäusch mit seiner Stieftochter, mit seines

Sohnes Eheweib oder mit seiner Stiefmutter treibt u. s. w.⁴. Diese Auffassung ist auch trotz des Bestrebens der Aufklärungsperiode, die Blutschande überhaupt straflos zu lassen, fast in die gesamte neuere Gesetzgebung übergegangen. Nur das französische Strafrecht und das belgische und italienische, dem das französische zugrunde liegt, sowie das niederländische Strafgesetzbuch behandeln die Blutschande nicht als besonderes Delikt, sondern stellen nur den geschlechtlichen Verkehr der Ascendenten mit ihren Descendenten vom Gesichtspunkte des Mißbrauchs des Autoritäts- und Vertrauensverhältnisses aus neben den unter III A behandelten Unzuchtsfällen unter Strafe.

Was nun den eigentlichen Grund für die Strafbarkeit der Blutschande und die Eheverbote angeht, so ist die Erklärung, der man vielfach begegnet, daß derselbe in den verderblichen Folgen für die Nachkommenschaft zu finden sei, nicht zutreffend. Gewiß mag die Erwägung, daß die inzestuöse Ehe zu einer Degenerierung des Geschlechts, zu geistiger und körperlicher Verkümmern der Nachkommenschaft und zur Unfähigkeit weiterer Fortpflanzung führe, mitbestimmend für den Erlaß der Verbote gewesen sein. Grundsätzlich aber kann als Zweck der Vorschriften gegen den Inzest die Verhinderung der zu befürchtenden natürlichen Folgen blutschänderischen Geschlechtsverkehrs nicht angesehen werden, da das Verbot sich auch gegen die Ehe zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, also zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter, und zwischen Stiefvater und Stieftochter richtet, obgleich doch von einer solchen, der natürlichen Verwandtschaft nur nachgebildeten verwandtschaftlichen Verbindung eine Degenerierung und Verkümmern der Nachkommenschaft nicht zu befürchten ist. Man kann daher als Grund für die Strafbarkeit des Inzestes nur die sittlichen Folgen desselben annehmen, die in der vollständigen Zerstörung der

sittlichen Einheit der Familie bestehen. Die durch das Band der Familie mit einander zu einer Gemeinschaft verbundenen Glieder können unter sich eine neue auf Geschlechtsverhältnisse beruhende Gemeinschaft nicht eingehen, ohne die bisherige zu verletzen und zu zerstören. „Einen sittlichen Wert,“ so sagt Haelschner zutreffend,* „hat die „Geschlechtsverbindung nur in der Form der Ehe, insofern „ihre Zwecke nicht nur der natürliche, sondern weiter auch „der ist, das nach den Geschlechtern differente geistig sittliche Wesen von Mann und Weib auszugleichen und zur „Einheit zusammen zu fassen. Die Differenz aber, die „einer solchen Ausgleichung bedürftig und fähig wäre, besteht unter den der Familie angehörenden, durch Pietät, „Familienliebe und Familiengesinnung verbundenen Gliedern derselben nicht. Schon die offenstehende Möglichkeit einer ehelichen Verbindung unter den Familiengliedern, die Zulässigkeit, sich wechselseitig als fremde „Personen anzusehen, die in der Form der Ehe eine sittliche Verbindung suchen dürften, würde die Fälschung „und Vernichtung des bestehenden sittlichen Bandes zur „unvermeidlichen Folge haben. Verbietet das Gesetz die „eheliche Verbindung der Familienglieder, so muß es zum „Schutze des sittlichen Bestandes der Familie um so mehr „strafend gegen deren, jeden Schein sittlicher Verbindung „abstreifenden, nur der sittlichen Lust dienenden Geschlechtsgemeinschaft einschreiten.“

Es läßt sich nun einmal nicht leugnen, daß das allgemeine Volksempfinden die Geschlechtsverbindung nahe verwandter Personen als etwas Unsittliches und als unvereinbar mit dem Bestande der Ehe auf der Grundlage der Sittenreinheit auffaßt. Diesem Empfinden hat der

* Dr. Haelschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, II. Bd. II. Abteil. S. 479. Bonn 1887.

Staat Rechnung zu tragen durch Schutzvorschriften, die geeignet sind, eine Untergrabung des allgemeinen Sittlichkeitsgefühls zu verhüten. Er hat um so mehr Veranlassung dazu, als es sich hier um Verbrechen handelt, die in gewissem Sinne, wie der Ehebruch und die Bigamie, einen unmittelbaren Angriff auf den sittlichen Charakter der Ehe und damit zugleich auf den Bestand des Staates enthalten.

Die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs gegen die Blutschande sind im § 173 enthalten, welcher lautet:

„Der Beischlaf zwischen Verwandten aufsteigender Linie wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

„Der Beischlaf zwischen Verschwägerten aufsteigender Linie, sowie zwischen Geschwistern wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

„Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

„Verwandte und Verschwägte absteigender Linie bleiben straflos, wenn sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.“

Das ungarische Strafgesetzbuch ist gleichinhaltlich, jedoch läßt dasselbe beim Inzest zwischen Geschwistern die Strafverfolgung nur auf Antrag der Eltern oder des Kurators eintreten (§§ 243, 244).

Das österreichische Strafgesetz behandelt die Blutschande in aufsteigender Linie als Verbrechen, zwischen Verschwägerten und Geschwistern dagegen nur als Übertretung, die mit ein- bis dreimonatlichem Arrest bebroht ist (§§ 131, 501).

Das Strafgesetzbuch für den Staat New-York kennt und bestraft als Inzest nur den

geschlechtlichen Verkehr zwischen Blutsverwandten. Der § 302 bestimmt:

„Blutsverwandte, zwischen welchen Verheirathungen gesetzlich für blutschänderisch und ungültig erklärt sind, sind, wenn sie sich miteinander verheirathen oder miteinander Ehebruch treiben oder geschlechtlichen Verkehr pflegen, mit Einsperrung bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

Der schweizerische Vorentwurf enthält im Art. 133 folgende Bestimmung:

„Den Beischlaf zwischen Personen, die in gerader Linie verwandt sind, oder zwischen voll- oder halbblütigen Geschwistern wird, sofern nicht der Tatbestand des Art. 123 vorliegt, mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Minderjährige, welche der Verführung von Mehrjährigen erlegen sind, bleiben straflos. Das Verbrechen der Blutschande verjährt in zwei Jahren.“

Der bezogene Art. 123 behandelt die unter Mißbrauch des Autoritätsverhältnisses verübte Unzucht mit Kindern, Pflegekindern usw.

Das norwegische Strafgesetzbuch endlich bestimmt:

„Wegen Blutschande wird mit Gefängnis von einem bis zu acht Jahren bestraft, wer den Beischlaf mit Verwandten absteigender Linie vollzieht, und mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, wer den Beischlaf mit Verwandten aufsteigender Linie oder mit Bruder oder Schwester vollzieht. Jedoch sind Personen unter 16 Jahren und Verwandte absteigender Linie unter 18 Jahren straflos. Das Gleiche gilt von Personen unter 21 Jahren, wenn sie von einem Verwandten aufsteigender Linie verführt worden sind.“

„Die Mitwirkung zu einer solchen Beischlafsvollziehung wird mit Gefängnis bis zu acht Jahren, und der Beischlaf zwischen Verschwägerten in auf- und absteigender Linie mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.“

Was das andere Verbrechen, die widernatürliche Unzucht, angeht, so wird darunter der Unzuchtsbetrieb zwischen Personen desselben Geschlechts (sodomia racione sexus) oder mit einem Tiere (sodomia racione generis)

verstanden. Die widernatürliche Unzucht zwischen Personen des männlichen Geschlechts wird als Päderastie, diejenige zwischen weiblichen Personen als Tribadie oder lesbische Liebe (so genannt von der Insel Lesbos, dem ursprünglichen Sitze dieses Lasters) und diejenige mit einem Tiere als Bestialität gemeinhin bezeichnet. Das Verbrechen ist bei allen Völkern und zu allen Zeiten als schwerer Angriff gegen die Ordnung der Natur unter Strafe gestellt, und selbst die Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts, die gegenüber den Sittlichkeitsverbrechen die größte Laxheit walten ließ, wagte nicht, hier Straflosigkeit zu verlangen, begnügte sich vielmehr mit teilweiser Einschränkung der Bestrafung. Auch im alten Griechenland, dem eigentlichen Herd und Sitz der Päderastie, war die letztere, wenigstens wenn sie gewerbmäßig oder überhaupt gegen Entgelt betrieben wurde, mit Ehrenstrafen und, wenn sie als Verführung, Knabenschändung sich darstellte, mit höherer Strafe bedroht. Ubrigens war, wie schon oben bemerkt, die Knabenliebe der Hellenen von vornherein keineswegs mit der widerwärtig-sinnlichen Natur behaftet, die der Päderastie in ihrer heutigen Auffassung beiwohnt. In ihrer Entstehung und ersten Betätigung ist sie lediglich der idealen Auffassung des hellenischen Volkes von Freundschaft und Schönheit entsprossen und nur allmählich durch übertriebenen Kult zu dem verabscheuungswürdigen Laster der Päderastie und Knabenschändung ausgeartet, Verderben bringend für das ganze Volk und die Machtstellung des einst so ruhmreichen Hellas. — Im römischen Recht finden sich schon zur Zeit der Republik Strafvorschriften gegen die Sodomie und in der Kaiserzeit wird sie sogar mit Todesstrafe bedroht. — Auch deutsch-rechtlich ist die widernatürliche Unzucht verpönt, wie aus den Volksrechten und Kapitularien hervorgeht. Das kanonische Recht erklärt jede naturwidrige Befriedigung

des Geschlechtstriebes, mithin außer der Sodomie auch den naturwidrigen Beischlaf mit einer Person des anderen Geschlechts, ferner die Beischlafsvollziehung an einem Leichnam und die Onanie für strafbar. Das gemeine Recht ist ihm hierin gefolgt. Zwar beschränkte dasselbe die auch durch die Carolina für alle Fälle der Sodomie angedrohte Feuerstrafe auf das Verbrechen der Bestialität, dehnte aber im übrigen die Strafbarkeit auf jede naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes, also auch auf den naturwidrigen Geschlechtsverkehr zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, sowie auf die Leichenschändung und die Onanie aus. Das preussische Landrecht bestimmt, daß „bei Sodomiterei und anderen dergleichen unnatürlichen Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier gar nicht genannt werden können, gänzliche Vertilgung des Andenkens“, mithin die Verbannung des Täters und die Vernichtung des Tieres erfolgen soll. Die neuere Gesetzgebung hat durchweg eine Beschränkung des Tatbestandes für das Verbrechen der widernatürlichen Unzucht und eine Milde rung der Strafen eingeführt. Die meisten neueren Gesetze beschränken die Strafbarkeit auf die Päderastie und die Bestialität, andere, wie das österreichische, dehnen sie auch auf die Tribadie, oder, wie das amerikanische Strafgesetz vom 26. Juli 1881, auf die Leichenschändung aus. Nur der französische Code pénal von 1870 hat unter dem Einfluß der Voltaireschen Aufklärungsbestrebungen, und diese, die doch nur auf eine Einschränkung des strafgesetzgeberischen Vorgehens ausgingen, noch überbietend, die widernatürliche Unzucht überhaupt straffrei gelassen. Dieser Auffassung sind die Länder der lateinischen Rasse, denen die französische Gesetzgebung zum Vorbild gebient hat, durchweg gefolgt.

Im deutschen Strafgesetzbuch ist der § 175 gegen die widernatürliche Unzucht gerichtet. Derselbe bestimmt:

„Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.“

Unter Unzucht im Sinne des § 175 ist nach Theorie und Rechtsprechung nicht jede unzüchtige Handlung, sondern im Falle der Päderastie nur der coitus per actum, im Falle der Bestialität die Vereinigung der Geschlechtsteile zu verstehen. Die gegenseitige Onanie bleibt also straflos, desgleichen die Tribadie und die Leichenschändung. Der schweizerische Vorentwurf geht in der Einschränkung noch weiter, indem nach Art. 134 nur „der Mehrjährige, der mit einem Minderjährigen widernatürliche Unzucht begeht, mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft werden soll“. Da Art. 134 nicht das Erfordernis stellt, daß der Minderjährige etwa unter Ausnutzung jugendlicher Unerfahrenheit oder durch Mißbrauch des Autoritätsverhältnisses oder sonst auf irgend eine Weise verführt worden sei, so ist die Beschränkung der Strafbarkeit des Mehrjährigen auf den Fall, daß von den Unzuchttreibenden der eine minderjährig ist, während dann, wenn beide Täter großjährig sind, Straflosigkeit eintreten soll, als konsequent nicht zu erachten. Es handelt sich eben bei Art. 134 nicht, wie bei den Art. 127 u. ff., um eine Schutzbestimmung jugendlicher oder abhängiger Personen, sondern ausdrücklich um eine lediglich gegen die widernatürliche Unzucht als grobe Verletzung des allgemeinen Sittlichkeitsempfindens gerichtete Strafbestimmung, die konsequenterweise erst recht ihre Anwendung finden müßte, wenn zwei mehrjährige Personen die Täter sind. Daß die Unzucht an einer Leiche und mit einem Tiere, gegen die sich das natürliche Sittlichkeitsgefühl zum mindesten in gleichem Maße sträubt, wie gegen die Päderastie, nach dem Vorentwurf straflos

gelassen wird, muß als ein empfindlicher Mangel angesehen werden, der hoffentlich vor der gesetzgeberischen Verabschiedung des Entwurfs noch gehoben wird.

Das norwegische Gesetz von 1902 erklärt wenigstens auch die Unzucht mit Tieren für strafbar und kennt außerdem die Einschränkung der strafbaren Sodomie auf den Fall des Unzuchtsbetriebs mit einem Minderjährigen nicht. Dasselbe bestimmt im § 213:

„Findet ein unzüchtiger Umgang zwischen Personen männlichen Geschlechts statt, so werden die Täter und die dazu Mitwirkenden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“

„In derselben Weise wird bestraft, wer mit Tieren unzüchtigen Umgang hat oder wer dazu mitwirkt.“

„Die Verfolgung findet nur statt, wenn allgemeine Rücksichten es erfordern.“

Das ungarische Gesetz ist dem deutschen Strafgesetz inhaltlich gleich. Es bestimmt im § 241:

„Widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist ein Vergehen und wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.“

Im § 242 wird höhere Strafe angedroht für den Fall, daß die Unzucht unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen gegen die andere Person verübt wird.

Das österreichische Strafgesetz geht insofern weiter, als es die strafbare Sodomie nicht auf den Unzuchtsbetrieb zwischen Personen des männlichen Geschlechts beschränkt, sondern darunter nach konstanter Rechtsprechung auch die unter dem Namen der Lesbischen Liebe (Tribadie) bekannte widernatürliche Unzucht zwischen weiblichen Personen begreift. § 129 bestimmt:

„Als Verbrechen werden auch nachstehende Arten der Unzucht bestraft: I. Unzucht wider die Natur, das ist
„a) mit Tieren; b) mit Personen desselben Geschlechts.“

§ 130. „Die Strafe ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. . . .“

Eine sehr strenge Strafe droht das englische Strafgesetz an. Nach Art. 186 soll mit Zuchthausstrafe, die eine lebenslängliche sein darf, bestraft werden a) wer mit Tieren geschlechtlich umgeht, b) wer als Mann mit einem anderen Manne geschlechtlich verkehrt oder mit einer Frau per anum. Nach Art. 187 soll schon der Versuch mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden. Das englische Gesetz stellt also, abweichend von den anderen Gesetzgebungen, auch die naturwidrige Geschlechtsbefriedigung mit einer Frauensperson unter Strafe.

Das amerikanische Gesetz vom 26. Juli 1881 endlich hat folgende Vorschriften gegen die widernatürliche Unzucht:

§ 303. „Wer das scheußliche und verabscheuungswerte „Verbrechen wider die Natur, sei es mit Menschen oder „mit Tieren, begeht oder fleischliche Vereinigung mit einem „toten Körper versucht, ist mit Einsperrung von fünf bis „zwanzig Jahren zu bestrafen.“

§ 304. „Das Eindringen genügt. Jedes wenn auch „noch so geringe Eindringen in die Geschlechtssteile genügt, „um das in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete „Verbrechen zu begründen.“

In Deutschland macht sich seit einiger Zeit eine zwar nur von einem sehr kleinen Kreise ausgehende, aber sehr rührige Agitation um Aufhebung des § 175 bemerkbar. Dieselbe geht aus von dem eigens zu diesem Zwecke gegründeten fogen. „wissenschaftlich-humanitären“ Komitee zu Charlottenburg, für dessen Bestrebungen eine besondere Monatschrift ausschließlich und offiziell und eine Reihe anderer Blätter und Schriften durch gelegentliche Artikel propagandistisch tätig sind. Die von Zeit zu Zeit in dieser Monatschrift veröffentlichten Empfangsbefcheinigungen über freiwillige Beiträge zum Agitationsfonds ergeben, daß das Komitee über nicht unerhebliche Geldmittel verfügt. Der unermüdlchen Agitation dieses Komitees ist wohl auch

hauptsächlich zuzuschreiben, daß sich unter den Homosexuellen, also unter den der Päderastie zuneigenden und huldbigenden Personen ein engerer Zusammenschluß und eine gewisse Organisation zur Erleichterung ihrer Zusammenkünfte und zum Arrangement von Festlichkeiten und Bällen, zu welchen außer den in entsprechender Anzahl geladenen jüngeren männlichen Personen, die bei dem Unzuchtstriebe den passiven Teil abzugeben haben, nur Homosexuelle erscheinen, gebildet hat. In der Reichstagskommission zur Beratung der lex Heinze ist seitens des Berliner Polizeipräsidiums hierüber eingehende Auskunft gegeben, die einen nicht erhebenden Einblick in das ungeahnte Treiben und Leben und in die Organisation dieser eigenartigen Sonderbruderschaft gewährte. Durch diesen Zusammenschluß wird ein einheitliches und deshalb um so wirksameres Vorgehen bei der ganzen Aktion auf Gleichstellung des natürlichen Geschlechtsverkehrs mit der naturwidrigen Geschlechtsbefriedigung ermöglicht. Trug der Homosexuelle bisher seine widernatürliche Lust nur scheu in seinem Herzen, um nicht von der übrigen Menschheit als ein diesen naturwidrigen Gelüsten ergebener Abseitiger erkannt zu werden, so ist derselbe jetzt, in seiner Organisation, bereits kühn aus seiner Reserve hervorgetreten, um sich als Homosexueller zu bestimmen und der Gleichberechtigung seines dunklen Treibens mit einer Offenheit das Wort zu reden, als wenn es sich um das Vorkämpfertum für die sittliche und ideale Hebung unseres Volkslebens handelte. In einer weitverbreiteten Berliner Wochenschrift, die sich die Beleuchtung der Nachtseiten des Berliner Lebens zur Aufgabe gesetzt hat, schrieb vor einiger Zeit ein Beobachter der homosexuellen Propaganda über die letztere:

„ . . . Vor mir liegt eine vornehm ausgestattete Zeitschrift, die mit einer Deutlichkeit, die vor zwanzig

„Jahren noch als Schamlosigkeit gegolten hätte, die
 „propagandistischen Waffen der Eingeschlechtlichen führt.
 „In allen Zeitungsständen unserer Reichshauptstadt ist
 „sie zu haben. Der Zusammenschluß der Kontra-
 „anormalen ist ihr Banner und eine Reihe von reiz-
 „vollen Jünglingsköpfen (!) dienen der Erbauung. Es
 „spricht Bände für die wachsende Ausbreitung dieser
 „dunklen, gattungsfeindlichen Ideen, daß dieses Organ
 „bereits einer Subskribentenzahl von mehreren Tausend
 „sich rühmen kann, die in stiller Wonne und Andacht
 „der Fülle von beschönigenschleimigen Beiwörtern
 „lauschen, mit denen die radikale Abkehr vom Weib-
 „lichen als Pflicht und Privilegium aller Höchstkulti-
 „vierten unverhüllt gepredigt wird. Und sogar ihre
 „eigene Kunst haben diese Eingeschlechtlichen sich bereits
 „geschaffen, wie man aus einer Reihe schwülstiger Verse
 „sieht, mit denen eine munter ausblühende Lyrik der
 „dichterischen Verklärung ihrer dunklen Neigungen sich
 „widmet.

„Das Wachsen dieser schwülen Sonderliteratur würde
 „genügen, um den Nachweis der sittlichen Zersetzung
 „zu führen. Aber nicht allein daß diese Literatur frank
 „und frei zum Vorkämpfertum der Frauenleugnung sich
 „aufwirft, man braucht nur mit offenem Blicke die Er-
 „scheinungen unseres sogenannten öffentlichen Lebens
 „zu beobachten, um sich davon zu überzeugen, wie überall
 „diese unheimlichen Bestrebungen sich einnisten, sich fest-
 „haken, und alle Institutionen zum Vehikel ihrer un-
 „lauteren Sehnsucht machen.“

Es wird dann eine Reihe von Inseraten aus der
 Tagespresse aufgeführt, durch welche „zum geselligen An-
 schluß“, „zum Gedankenaustausch“ usw. „junge Männer,
 schlank, Dreißigjährige“ usw. gesucht werden. Am Schlusse
 des Artikels heißt es:

„ . . . Der Fernstehende kann sich von der Ausdehnung, der Gliederung, der Anhängerschaft und der unterirdischen Macht dieses Bundes schwerlich ein annähernd erschöpfendes Bild machen, und auch nicht von der sittenzersetzenden Kraft, die diese Gemeinschaft entfaltet.“

Alles, was hier nur allgemein angedeutet ist, hat durch die seinerzeit der Reichstagskommission auf Grund amtlichen Materials unterbreiteten Einzelheiten seine vollste Bestätigung gefunden. Und jedem, der die Aktionen der Homosexuellen nur einigermaßen überwacht, bleibt es nicht fremd, daß systematisch darauf hingearbeitet wird, durch immer freieres und kühneres Auftreten dem jetzt noch von dem Verdammungsurteil der ganzen sittlichen Welt und der Schärfe des Gesetzes getroffenen naturwidrigen Treiben allmählich und möglichst unbemerkt die Idee der Berechtigung zu verschaffen. Man will die Öffentlichkeit daran gewöhnen, die Behandlung dieser natur- und sittenwidrigen Gelüste so hinzunehmen, als handle es sich bei ihnen um die Besprechung harmloser Passionen, um dann, wenn die Idee ihrer Gleichberechtigung mit den letzteren in der öffentlichen Meinung genügend Platz gegriffen hat, den weiteren Schritt zu wagen, auch ihre legislatorische Gleichstellung zu verlangen. So erklärt sich, daß auch der deutsche Reichstag in den letzteren Jahren wiederholt mit Petitionen, die eine Aufhebung oder doch eine wesentliche Einschränkung des § 175 verlangten, sich hat beschäftigen müssen. Zuletzt hat eine solche Petition von Dr. med. Hirschfeld und Genossen dem Reichstag in der I. Session 1903/1904 vorgelegen. Da dieselbe das Produkt eingehender Vorarbeit des „wissenschaftlich-humanitären“ Komitees zu sein scheint und voraussichtlich die gesetzgebenden Körperschaften in Rücksicht auf die bevorstehende Strafgesetzsrevision noch mehrfach beschäftigen wird, dürfte es sich

rechtfertigen, auch hier auf dieselbe etwas näher einzugehen. Die Petition ist damit begründet, daß die sinnliche Neigung zu Personen desselben Geschlechts ihrem Wesen nach sich als Ausfluß einer tief innerlichen konstitutionellen Anlage darstelle und demgemäß die Betätigung der Homosexualität auf pathologische Störung oder anormale Veranlagung zurückzuführen sei, deshalb aber die Befriedigung des homosexuellen Triebes keine sittliche Schuld in sich schließe und die Strafe des § 175 eine ungerechte sei. Diese Begründung ist in ihrem Vorder Satze unrichtig und in der Schlußfolgerung unzutreffend und verfehlt. Es ist weder richtig, daß die Homosexualität durchweg auf krankhafter Grundlage beruht, noch ist zutreffend, daß da, wo dies der Fall ist, der § 175 keine ausreichende Berücksichtigung dieses Umstandes zuläßt. Es scheint aber, daß man die gegenwärtige Rechtslage geflissentlich darstellt hat, als fehle den in geschlechtlicher Beziehung krankhaft beanlagten oder anormal gebildeten Personen derjenige Schutz, auf den sie im Falle der Bestrafung wegen der als Folge dieser Belastung vorkommenden Sittlichkeitserschüsse einen Anspruch haben. Mit anderen Worten: Man sucht die Reformbedürftigkeit des § 175 damit zu begründen, daß derselbe eine Verschiedenheit in der Behandlung der krankhaft belasteten Personen gegenüber denjenigen, die als Wüstlinge aus Übersättigung von dem natürlichen Geschlechtsgenuß schließlich, um neue Reize für ihre rohsinnlichen Triebe zu erlangen, der naturwidrigen Unzucht sich zuwenden, nicht zulasse. Wäre dies der Fall, dann würde das Verlangen nach entsprechender Abänderung des Strafgesetzes berechtigt sein, und man wird wohl nicht fehlgehen in der Annahme, daß zahlreiche, wenn nicht die meisten der Unterzeichner der Petition, nur in dieser Unterstellung zu der Bittschrift ihre Zustimmung gegeben haben. Die Auffassung ist aber verkehrt. Ist die krank-

hafte Veranlagung eine derartige, daß durch sie die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird, dann tritt schon jetzt nach allgemeinen Grundsätzen wegen Unzurechnungsfähigkeit Strafflosigkeit ein. Es bestimmt in dieser Beziehung der § 51 d. St.-G.-B.:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn
 „der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich
 „in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krank-
 „hafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen
 „seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

Wird dagegen durch die Störung die Freiheit der Willensentschließung nicht ausgeschlossen, dann versteht sich von selbst, daß der Täter auch für die nach seiner Willensbestimmung vorgenommenen Handlungen verantwortlich ist, wobei allerdings als mildernd in Betracht gezogen werden kann, daß der Wille durch die eigenartige Veranlagung beeinflusst und zur Begehung der Tat besonders geneigt gemacht wird. Das sind Erwägungen, die übrigens die Strafgerichte je nach der Lage des Falles bei der Aburteilung aller Delikte anzustellen haben und die nicht allein für die Frage der Verurteilung überhaupt (§ 51), sondern auch für die Höhe des festzusetzenden Strafmaßes entscheidend sind. Das Strafmaß des § 175 gewährt für die Berücksichtigung dieser Umstände, nicht ohne Grund, einen noch weiteren Spielraum, als dies bei den meisten anderen Vergehen der Fall ist, indem schlechthin Gefängnisstrafe angedroht ist, so daß gemäß § 16 St.-G.-B. zwischen einem Tag und fünf Jahren Gefängnis erkannt werden kann. Liegt also tatsächlich eine zwar die Willensfreiheit nicht ausschließende, aber doch beeinflussende anormale Veranlagung vor, was, wenn die Umstände es angezeigt erscheinen lassen, durch Sachverständige zu ermitteln und festzustellen ist, dann kann diesem Umstande schon nach dem jetzt geltenden Recht in weitestem Maße Rechnung

getragen werden. Zu einer Änderung, geschweige denn einer Aufhebung des Gesetzes, würde daher selbst dann keine Veranlassung gegeben sein, wenn es richtig wäre, was in der Petition und auch sonst von den Verfechtern der Homosexualität behauptet wird, daß die letztere durchweg auf anormaler Veranlagung beruhe. Allein diese Behauptung findet weder in der praktischen Erfahrung der Gerichte, noch in der medizinisch-wissenschaftlichen Forschung ihre Grundlage. Die strafgerichtlichen Ururteilungen wegen Päderastie haben in erdrückender Mehrzahl ergeben, daß die Täter in ihrem früheren Leben in ausschweifender Weise dem heterosexuellen Geschlechtsgenuß gefröhnt und nur in der Übersättigung neuen Reiz in der widernatürlichen Unzucht gesucht haben. Von einer krankhaften Veranlagung zur Homosexualität kann daher bei diesen Personen nicht die Rede sein. Diese Erfahrungen werden aber auch durch die Resultate der medizinischen Forschung unterstützt. Nach dem Bericht der Reichstagskommission, die über die oben erwähnte Petition zu verhandeln hatte, hat sich ein sehr angesehenes, dem Stande der Ärzte angehöriges Kommissionsmitglied in dieser Beziehung dahin geäußert: „Was die Frage angeht, ob die „Betätigung des homosexuellen Triebes nicht bloß ein „Laster darstelle, sondern auf pathologischer Grundlage „beruhe, so sei er — Redner — über die einschlägigen „medizinischen Verhältnisse durchaus informiert. Er könne „aber bestätigen, daß ihm während der langen Zeit, auf „welche sich seine Erfahrungen als Arzt erstreckten, nicht mehr „als ein einziger Fall von homosexueller Erkrankung vorgekommen sei. Der Leiter einer großen Irrenanstalt mit „über 600 Insassen, an den er sich behufs Information „gewandt, habe ihm bestätigt, daß in 10 Jahren, während „welcher er die Anstalt leite, nur ein einziger Fall von „Homosexualität sich vorgefunden habe. Die Zahl, welche

„(von den Vertretern des Petitionsantrags) für Berlin
 „angegeben werde, müsse als eine willkürliche bezeichnet
 „werden. Wenn es aber wirklich so viele Homosexuelle
 „in Berlin gäbe, dann müßten ganz besondere Gründe
 „vorliegen, welche indes nicht psychologischer Natur seien.
 „Ferner beruhe das Urningtum nicht auf einer natürlichen
 „Anlage. von Kraft-Ebing habe mit seiner Ansicht auch mehr
 „bei der Laienwelt als in Fachkreisen Anklang gefunden.
 „Die Homosexualität beruhe nicht auf einer konstitutionellen
 „Anlage, sondern auf übler Gewohnheit und Verführung. . .
 „In den allermeisten ärztlichen Kreisen sei man der An-
 „sicht, daß keine Gründe vorliegen, den § 175 zu ändern,
 „. . . eine Abänderung des Paragraphen werde keine
 „günstigen Folgen nach sich ziehen, jedenfalls nicht in dem
 „von den Petenten und ihren Wortführern erhofften Um-
 „fange.“ Diese Auffassung stimmt mit derjenigen der
 namhaftesten Autoritäten der medizinischen Wissenschaft,
 namentlich der Psychiatrie, überein und es ist durchaus
 unrichtig, wenn in der Petition die Anlagetheorie als sicher-
 gestelltes Forschungsergebnis hingestellt wird. Im Gegen-
 teil, man kann sagen, daß Wissenschaft und Praxis darin
 übereinstimmen, daß die Homosexualität nur in vereinzelten
 Ausnahmefällen auf einer innerlichen konstitutionellen An-
 lage, in der erdrückenden Mehrzahl aber auf Aneignung
 beruht, bei der die verschiedensten Umstände: Übersättigung,
 Verführung usw. zusammenwirken können.

Auch die Geschichte bestätigt dies. Mit Vorliebe wird
 von den Homosexuellen, wie auch hier wieder in der Petition
 geschieht, auf das klassische Altertum verwiesen, bei dem
 die Päderastie in Blüte gestanden. Aber man fühlt wohl
 nicht, daß hiermit der schärfste Schlag gegen das eigene
 Problem geführt wird. Abgesehen davon, daß die „griechische
 Liebe“ ursprünglich auf rein idealer Grundlage beruhte und
 erst mit dem Niedergang des Hellenentums ihren rohsinn-

lichen Charakter annahm, lehrt die Geschichte, daß bei den Griechen wie bei den Römern das Laster der Päderastie nur auf dem Boden der beginnenden Sittenlosigkeit aufkommen und seine Verbreitung finden konnte, um dann feuchenartig um sich greifend in kurzer Spanne Zeit die völlige Entnervung, den sittlichen Ruin und die Lösung aller moralischen Bande und damit den Verfall und das Ende der einst so mächtigen Reiche herbeizuführen. Dies war es, was jene traurige Epoche, in der man sich von der Ordnung der Natur abwandte, den beiden großen Völkern gebracht hat, und auf diese Epoche der Päderastie sollten diejenigen, die den naturwidrigen Gelüsten der Homosexualität den Charakter der höchsten ethischen und staats-erhaltenden Bestrebungen gewaltsam vindizieren wollen, hinzuweisen am allerwenigsten sich erkönnen. Auch die Geschichte der großen französischen Revolution zeigt uns die Päderastie, die unter dem Voltaire'schen Prinzip der „freien Liebe“ systematisch gezüchtet wurde, als Vorläuferin des baldigen totalen Zusammenbruchs von Ordnung und Sitte. Und wie vermag nun erst vor den Erfahrungen der Zeit die ganze Theorie der „konstitutionellen Anlage“ Stand zu halten? Man weist auf die allgemeine Verbreitung hin, die das Laster unter dem klassischen griechischen und römischen Volke gefunden habe, und auf die eigenartige Erscheinung, daß fast das ganze Volk dem homosexuellen Treiben ergeben war. Aber man sieht nicht, daß nichts die Falschheit jener Anlagetheorie klarer zeigt, als gerade diese Erscheinung. Oder glaubt man denn, daß die alten Römer und Hellenen alle geschlechtlich anormal beanlagt oder krankhaft belastet waren und diese Anormalität nur für die Dauer des Verfalls bestanden hat, um dann der normalen Veranlagung wieder Platz zu machen? Es wäre Wahnsinn, solches zu behaupten. Dann aber beweist die Geschichte nur, daß nicht anormale

Veranlagung, sondern Sittenlosigkeit, Ausschweifung, Übersättigung und die gewöhnlich sie begleitenden Umstände die Hauptursache der Homosexualität bilden. Die Aufhebung des § 175 würde aber auch für diese Fälle des wider-
 natürlichen Unzuchtsbetriebes Straflosigkeit zur Folge haben, was doch wohl dem Wunsche auch der meisten Unterzeichner jener Petition nicht entsprechen dürfte. Die Urheber der Bittschrift sind sich dessen, wie es scheint, auch wohl bewußt gewesen und haben deshalb nicht die förmliche Aufhebung des § 175, sondern nur die Abänderung beantragt, die aber der Aufhebung sachlich gleichkommt. Es ist beantragt: „den § 175 möglichst bald dahin abzu-
 „ändern, daß . . . sexuelle Akte zwischen Personen des-
 „selben Geschlechts, ebenso wie solche zwischen Personen
 „verschiedenen Geschlechts (homosexuelle wie heterosexuelle)
 „nur dann zu bestrafen sind,
 „wenn sie unter Anwendung von Gewalt,
 „wenn sie an Personen unter 16 Jahren,
 „oder wenn sie in einer „öffentliches Ärgernis“ er-
 „regenden Weise vollzogen werden.“ Unter dieser Ab-
 änderung würde der § 175 seinen Charakter als Straf-
 vorschrift gegen die widernatürliche Unzucht als solche ver-
 lieren. Grundsätzlich würde selbst der widernatürliche Un-
 zuchtsbetrieb straffrei bleiben und unbehindert geübt werden
 können. Und selbst da, wo nach dem Antrage eine Strafe
 erfolgen könnte, würde diese nicht eintreten, weil es sich
 um einen Akt naturwidriger Unzucht, um eine grobe Ver-
 letzung des natürlichsten Sittlichkeitsempfindens handelt,
 sondern lediglich wegen der mit dem Akte verbundenen
 Gewaltanwendung, der Ausnutzung der jugendlichen Un-
 erfahrenheit oder der Erregung öffentlichen Ärgernisses.
 Das erschwerende Moment aber, das bei der Verübung
 von Unzucht in der Anwendung von Gewalt und dem
 Mißbrauch jugendlicher Personen liegt, findet seine Regelung

bereits in den allgemeinen Sittlichkeitsvorschriften gegen die Notzucht im weiteren Sinne (III lit. A), während die Erregung öffentlichen Argernisses generell durch § 183 geregelt wird, der bestimmt: „Wer durch eine unzüchtige Handlung öffentlich ein Argernis gibt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mark bestraft.“

Der Petitionsantrag auf Aufhebung bzw. Abänderung des § 175 wird ferner mit folgender Ausführung begründet: „Der Paragraph steht in Widerspruch mit den Grundsätzen des Rechtsstaates, der nur da strafen soll, wo Rechte verletzt werden. Wenn zwei Erwachsene in gegenseitiger Übereinstimmung im geheimen geschlechtliche Akte begehen, werden keines Dritten Rechte verletzt. Werden Rechte verletzt, so bestehen schon anderweitige Bestimmungen.“ Die hier ausgesprochene Anschauung, daß es mit den Grundsätzen des Rechtsstaates unvereinbar sei, gegen eine Handlung strafend einzuschreiten, die im Einklang mit dem Willen des Verletzten gegen diesen vorgenommen, ist in dieser Allgemeinheit falsch und weder von Doktrin noch Praxis jemals akzeptiert worden. Sie gilt für die privatrechtliche Gesetzgebung, für das öffentliche Recht aber, zu dem das Strafrecht gehört, gilt der Satz: *Jus publicum privatorum pactis mutari non potest*. Das öffentliche Recht, insbesondere das Strafrecht, hat nicht nur Schutz gegen die Eingriffe in die Rechtssphäre des einzelnen, sondern auch gegen die Angriffe auf die Rechtsgüter der Gesellschaft in der Gesamtheit zu gewähren. Liegt eine Verletzung dieser Rechtsgüter vor, dann hat der Staat strafrechtlich einzuschreiten, einerlei, ob die hierin zugleich liegende Verletzung des einzelnen mit dessen Übereinstimmung geschehen ist oder nicht. Das Duell z. B. ist strafbar, obgleich beide Duellanten in Übereinstimmung gehandelt haben, ebenso die

Tötung eines Menschen, selbst wenn sie mit dessen Wunsch und auf dessen Bitten erfolgt. Und wenn, wie die Begründung sagt, die geheime Vornahme geschlechtlicher Akte zwischen Erwachsenen in gegenseitiger Übereinstimmung straflos sein müsse, weil keines Dritten Rechte verletzt würden, dann würde z. B. auch die Kuppelei nicht bestraft werden dürfen, die regelmäßig auf Wunsch, meistens sogar gegen Gewährung einer Vergütung seitens der Beteiligten und ohne Verletzung der Rechte eines Dritten geübt wird. Dasselbe gilt von der Blutschande unter erwachsenen Geschwistern, desgleichen von dem Verkaufe unzüchtiger Schriften und Bilder, der doch mit dem Willen des Käufers geschieht, und anderen Delikten. Alle diese Vergehen sind unter Strafe gestellt, nicht etwa, weil man bei ihnen eine Verletzung der Rechte des einzelnen annimmt, sondern weil sie einen Angriff auf das sittliche Volksempfinden enthalten, das zu schützen und zu erhalten der Staat seines eigenen Bestandes wegen das größte Interesse hat. Die widernatürliche Unzucht insbesondere aber ist, wie kaum ein anderes Unzuchtverbrechen, geeignet, das Sittlichkeitsempfinden im Volke zu verletzen. Die staatlich sanktionierte Zulassung gerade dieses vom ganzen Volke mit besonderem Abscheu behandelten Unzuchtbetriebes aber müßte eine Verwirrung der allgemeinen Sittlichkeitsbegriffe hervorrufen, die für Staat und menschliche Gesellschaft verhängnisvoll sein würde. — Die Kommission hat denn auch beschlossen, dem Reichstag den Antrag zu unterbreiten, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. In der Sitzung vom 31. März 1905 hat das Plenum des Reichstags diesen Antrag angenommen.*

* Vergl. Neunzehnter Bericht der Kommission für Petitionen Nr. 407 der Drucksachen des Reichstags 1903/1904, und Stenogr. Bericht des Reichstags 177. Sitzung vom 31. März 1905.

E. Gewerbsmäßige Unzucht, Konkubinat, Kuppelei, Zuhälterei und Bordellweifen.*

Im römischen Recht ist das stuprum durch die lex Julia de adulteriis coercendis unter Strafe gestellt, jedoch nur für den Fall, daß der Beischlaf mit einer virgo oder einer vidua honeste vivens verübt wurde. Die fornicatio, d. i. der geschlechtliche Verkehr mit einer meretrix, bleibt ebenso, wie der concubinatus, strafflos. Kanonischrechtlich sind auch fornicatio und Konkubinat strafbar. Die B. G.-D. läßt das einfache stuprum, das stuprum voluntarium straffrei, die Reichsgesetze des 16. Jahrhunderts haben dasselbe aber wieder neben der fornicatio und dem Konkubinat unter Strafe gestellt. Dieser Zustand dauerte fort bis zur Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts, die wie in zahlreichen anderen Fällen der Sittlichkeitsverletzung auch hier den Grundsatz der Straflosigkeit zur Geltung bringen wollte. Die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts wandte sich wieder der strengeren Auffassung zu, ohne jedoch gerade das einfache stuprum, also den nicht gewaltsamen außerehelichen Beischlaf, unter Strafe zu stellen. In der heutigen Gesetzgebung ist dieser Standpunkt der allgemeine. Eine Strafandrohung besteht in den meisten Ländern nur gegen den gewerbsmäßigen Unzuchtsbetrieb oder, wie die Bezeichnung in den meisten außerdeutschen Gesetzgebungen schlechtthin heißt, gegen die Prostitution. Voraussetzung ist hier, daß eine Person ihren Körper anderen Personen — unbestimmt welchen und wie vielen — zum Unzuchtsbetriebe preisgibt, um

* Bei der Bearbeitung dieses Abschnitts konnte noch der inzwischen erschienene Bb. IV der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ benutzt werden, der eine eingehende Abhandlung der Sittlichkeitsgesetzgebung von Professor Dr. Mittermaier in Gießen enthält. Berlin 1906.

darauß ihren Erwerb oder Lebensunterhalt zu erlangen. Es kann daher die Prostitution auch bei männlichen Personen vorkommen. Die Gesetzgebungen fast aller Länder beschränken den Tatbestand aber auf die weiblichen Personen.

Die strafrechtliche Behandlung der Prostitution bildet unzweifelhaft, abgesehen von dem Schutze der Jugend gegen die Verheerungen der literarischen und bildnerischen Schmutzproduktion, den wichtigsten Gegenstand für die Sittlichkeit unseres Volkslebens. Sie ist außerdem von tief einschneidender Bedeutung für die sozialen Verhältnisse nicht nur der zunächst betroffenen unteren Volksschichten, sondern der Gesamtheit der Bevölkerungskreise. Trotzdem nimmt die Regelung dieses Gegenstandes in den Strafgesetzgebungen fast aller Länder nur einen sehr beschränkten, unscheinbaren Raum ein. Das deutsche Strafgesetzbuch enthält nur, und zwar in dem Abschnitt über die „Übertretungen“, die eine kurze Bestimmung in § 361 Nr. 6: „Mit Haft wird bestraft — eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.“ In anderen Gesetzgebungen, z. B. der englischen und niederländischen, findet sich überhaupt keine allgemeine Bestimmung gegen die Prostitution, sie ist vielmehr ganz der polizeilichen Regelung überlassen. Besonders strenge Vorschriften dagegen enthält das englische Strafgesetz gegen die Verleitung zur Prostitution und gegen jedes öffentliche Argerniß, so daß auch das anstößige Treiben der Dirnen wirksam getroffen wird. Ähnlich verhält sich das belgische, französische, italienische, norwegische und schweizerische Straf-

recht. Im wesentlichen sind die Strafgesetzbestimmungen dieser Länder nur gegen die gefährlicheren Formen der Prostitution, gegen das Treiben auf öffentlicher Straße, die *racolage* gerichtet. Das Strafgesetzbuch des Großfürstentums Finnland vom 19. Dez. 1889 bestraft auch noch das einfache *stuprum*. Nach § 9 Cap. 20 wird nämlich der außereheliche Beischlaf zwischen unverheirateten Personen beim Manne bis zu 40 Mark, bei der Frau bis zu 20 Mark bestraft. Dagegen tritt Strafslosigkeit ein, wenn die beiden Personen sich heiraten.

Die enge Begrenzung der Vorschriften gegen die Prostitution im Rahmen des Strafgesetzes erklärt sich dadurch, daß überall aus praktischen Erwägungen die eigentliche Regelung dieser Frage der polizeilichen Reglementierung überlassen ist. Diese aber ist in den einzelnen Ländern, ja in den einzelnen Städten desselben Landes, eine so verschiedene, daß von einer ins einzelne gehenden Vergleichung hier abgesehen werden muß.* So verschieden aber auch die Regelung in ihren Einzelheiten ist, so geht dieselbe doch durchweg von dem Grundgedanken aus, die besonders gefährliche Art der Prostitution zu treffen, sei es nun, indem dieselbe sich in ärgerniserregender Weise öffentlich auf der Straße oder in Bordellen breit macht, sei es, daß sie den notwendigen sanitären Schutz gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten unmöglich macht oder doch erschwert. Die allgemeine Bestrafung der Prostitution findet sich fast nirgends mehr, da die Erfahrung gezeigt hat, daß sie in der Praxis doch nicht vollständig durchführbar ist. Ob dies ein Grund ist, von der Bestrafung Abstand zu

* Vergl. die ausführliche Darlegung von A. Blaschko, Hygiene der Prostitution und venerischen Krankheiten (Handbuch der Hygiene Bd. 10). 1901.

nehmen, soll hier nicht erörtert werden. Auch Diebstahl, Betrug, Schlägerei sind unausrottbar und werden wohl nur in den wenigsten Fällen strafrechtlich gesühnt. Dennoch aber wird es kaum einer Gesetzgebung einfallen, diese Vergehen straflos zu lassen. Ist ihre Ausrottung nicht möglich, dann wirkt die Strafbestimmung doch immerhin einschränkend, während das Fehlen derselben leicht zu einer Verflachung der Volksauffassung von Recht und Unrecht führen kann. Es ist feststehende Tatsache, daß die polizeiliche Regelung sich in keinem Lande als ausreichend erwiesen hat, daß sie nirgends befriedigt und daß überall fortgesetzt an Reformen gearbeitet werden muß. Der Hauptgrund hierfür liegt in der Verquickung der Maßnahmen, die nach der moralischen Seite hin, und denjenigen, die zum sanitären Schutz gegen die Prostitution zu ergreifen sind. Beide Gesichtspunkte sind von einander getrennt zu behandeln, denn es ist wohl zu beachten, daß die sanitären Rücksichten mit der Prostitution als Sittlichkeitsvergehen nichts zu tun haben. Hier mögen gewisse Maßnahmen im Interesse der Hygiene angebracht sein, aber dieselben verfolgen einen ganz anderen Zweck als die Einschränkungen, die gegen den ärgerniserregenden und moralgefährdenden Betrieb der Prostitution zu treffen sind. Diese Trennung ist bei der polizeilichen Regelung nicht scharf genug eingehalten und so ist man zu Maßnahmen gelangt, die vielfach sehr zweifelhaft wirkende Belastigungen enthalten, eine irgendwie durchgreifende Besserung des Zustandes aber nicht zu bewirken vermögen. Aufgabe der Strafgesetzgebung würde sein, hier wenigstens die allgemeinen Grundsätze festzustellen und diejenigen Arten der Prostitution, die als besonders moralgefährdend zu verpönnen sind, bestimmt zu bezeichnen. Die Regelung im einzelnen und die gesamten Maßnahmen nach der sanitären Seite hin würden dann der polizeilichen Reglementierung

zufallen. Auch der § 361 Nr. 6 des deutschen Strafrechts leidet an dieser Verquickung, indem er die „zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes“ zu erlassenden Vorschriften denjenigen „zur Sicherung der Gesundheit“ gleichstellt. Auf Grund dieser Bestimmung hat sich in Deutschland ein Reglementierungssystem herausgebildet, gegen welches mit Recht die schwersten Bedenken erhoben werden. Der Ursprung und der eigentliche Sitz dieses Systems ist in Frankreich, aber auch dort wird dasselbe seit geraumer Zeit bekämpft, ohne daß bisher jedoch die gemachten Reformvorschläge zur Annahme gelangt sind. Im wesentlichen besteht das Reglementierungssystem darin, daß diejenigen Frauenspersonen, die sich der Prostitution ergeben, polizeilich in eine Liste eingetragen und einer besonderen Kontrolle unterstellt werden. Dieselben haben sich regelmäßig einer ärztlichen körperlichen Untersuchung auf das Vorhandensein von Geschlechtskrankheit zu unterziehen und sind in dem Verkehr auf besonders verkehrreichen Straßen und Plätzen der Zeit nach beschränkt; ebenso unterliegen sie gewissen Beschränkungen in bezug auf das Wohnen. Die Überschreitung dieser Reglementsvorschriften wird in Gemäßheit des § 361 Nr. 6 bestraft. Im übrigen ist den so in die Listen eingetragenen Prostituierten der gewerbsmäßige Unzuchtsbetrieb gestattet. Diejenigen Personen dagegen, die ohne Eintragung in die Listen die Prostitution gewerbsmäßig betreiben, machen sich strafbar. Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Umständen die Prostituierten selbst sehr häufig die Eintragung nachsuchen, um möglichst unbehindert durch Strafverfolgung, lediglich unter Beobachtung der Kontrollvorschriften, ihr Gewerbe betreiben zu können. Bedenkt man aber, welche nachteiligen Folgen die Eintragung und die damit verknüpfte vollständige Ausschließung aus der anständigen menschlichen Gesellschaft für die Sittlichkeit der Eingez-

tragenen, namentlich in Hinsicht auf die Rückkehr zu einem besseren Leben nach sich ziehen muß, so wird man nicht verkennen können, daß die Wirksamkeit einer solchen Regelung den größten Zweifeln unterliegt. Es ist ein innerer Widerspruch in dem Grundgedanken der Strafbestimmung, wenn einmal die gewerbsmäßige Unzucht als solche für strafbar erachtet und an denjenigen Personen, die sie betreiben, bestraft wird, andererseits dieselbe aber gerade für diejenigen Personen, die sich ausdrücklich durch amtliche Beurkundung zum Betriebe dieses Gewerbes bekennen und damit das letztere recht eigentlich zu ihrem Berufe erwählen, unbestraft bleiben soll. Darin liegt eine polizeiliche Konzessionierung der gewerbsmäßigen Unzucht und eine Privilegierung gerade für diejenigen Prostituierten, die unter ihren Genossinnen am wenigsten Scham- und Ehrgefühl zeigen und deshalb regelmäßig durch ihr Treiben in der Öffentlichkeit größeres Argerniß erregen und größeren Schaden anrichten, als dies bei den nicht eingetragenen Personen der Fall ist. Daß ferner selbst in sanitärer Beziehung durch die Kontrolle nur eine sehr unvollkommene Garantie gegen die Ansteckung gewährt wird, ist in Wissenschaft und Praxis nicht mehr bestritten. Immerhin aber wird durch diese Kontrolle wenigstens der Schein einer gewissen sanitären Sicherheit erweckt und dadurch dem Unzuchtsbetriebe Vorschub geleistet, was im gewöhnlichen Leben als Kuppelerei bezeichnet wird. Dazu kommt, daß es ein durchaus verkehrter Grundsatz ist, den Unzuchtsbetrieb als Sittlichkeitsvergehen wegen seiner Gewerbsmäßigkeit unter Strafe zu stellen, die Strafbarkeit also ohne Rücksicht auf das sonstige mehr oder weniger moralgefährliche Auftreten der Prostituierten lediglich an die Gewerbsmäßigkeit zu knüpfen. Tatsächlich werden allerdings die eingetragenen Dirnen gewöhnlich auch in der Öffentlichkeit, auf den Straßen und in den Wirkschaften,

durch ihr herausforderndes Benehmen, durch das Sich-Anbieten und „Auf den Strich gehen“ (racolage) mehr, als ihre nicht kontrollierten Genossinnen, Ärgerniß geben und zur Unfittlichkeit anregen, notwendig aber ist dies mit der Gewerbsmäßigkeit des Unzuchtsbetriebes nicht verknüpft; es ist vielmehr nur eine gewöhnliche Begleiterscheinung, die aber auch fehlen und andererseits bei der nicht gewerbsmäßigen Unzuchtsverübung ebenso unangenehm und ärgerniserregend hervortreten kann. Als einzig richtiger Grundgedanke für die Strafverfolgung der Prostitution muß gelten, ohne Rücksicht auf die Gewerbsmäßigkeit die gefährlicheren, die öffentliche Sittlichkeit und Ordnung am meisten verletzenden Formen ihres Auftretens zu treffen. Diesem Gedanken folgt auch die neuere Gesetzgebung fast durchweg. Es soll das aufdringliche öffentliche Treiben getroffen werden, einerlei, von wem es geübt wird, von einer öffentlichen oder geheimen Prostituierten, einerlei aber auch, ob von einer Frauensperson oder einem Manne, der in anstößiger oder belästigender Weise zur Unzucht anspricht. Im Gegensatz zum Reglementierungssystem wird die Durchführung dieses Gedankens als Abolitionssystem bezeichnet. In der englischen und norwegischen Gesetzgebung hat dasselbe bereits Aufnahme gefunden. In anderen Ländern, insbesondere auch in Frankreich, werden noch Versuche nach dieser Richtung hin gemacht. Im übrigen ist die Frage einer durchgreifenden Regelung der Prostitution so schwierig und erheischt wegen ihrer ungeheuren Wichtigkeit eine so eingehende Prüfung, daß sie im Rahmen dieser Schrift unmöglich hinreichend erörtert werden kann, um zu einem abschließenden Urtheil zu führen. Sie wird vielleicht die schwierigste Aufgabe für die demnächstige Strafgesetzgebungs-Kommission bilden.

Von der Prostitution im strafrechtlichen Sinne ist zu unterscheiden der Konkubinats. Man versteht unter ihm

das außereheliche geschlechtliche Zusammenleben zweier Personen verschiedenen Geschlechts. Er unterscheidet sich von der Prostitution oder der gewerbsmäßigen Unzucht dadurch, daß sich bei ihm weder das Preisgeben an eine unbestimmte Mehrheit von Personen, noch auch das Moment des gewerbsmäßigen Betriebes der Unzucht findet. Kanonisch-rechtlich ist der Konkubinät unter Strafe gestellt, ebenso nach der P. G.=D., der wiederum die meisten deutschen Landesgesetze gefolgt sind. Das französische Strafrecht und die meisten Gesetzgebungen, denen das französische Recht zur Unterlage dient, lassen dagegen den Konkubinät straffrei. Auch das deutsche Strafgesetzbuch enthält keine Strafbestimmung gegen den letzteren; wohl aber ist dies der Fall in den einzelnen deutschen Partikularrechten, die vom Gesichtspunkt der „öffentlichen Ordnung“ strafrechtlich gegen den Konkubinät vorgehen. Voraussetzung hierfür ist, daß durch das außereheliche Zusammenleben öffentliches Argerniß erregt wird. Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen landesrechtlichen Regelung ist vielfach bestritten. Da die Strafgesetzgebung gegen die Sittlichkeitsdelikte zur ausschließlichen Kompetenz des Reiches gehört und die Strafandrohung hier offenbar auf dem Grunde beruht, daß durch den Konkubinät das allgemeine Sittlichkeitsgefühl verletzt wird, so können die Zweifel an der Kompetenz der Landesgesetzgebung nicht so ohne weiteres von der Hand gewiesen werden. Fällt auch die Aufrechterhaltung der „öffentlichen Ordnung“ der Polizei zu und handelt es sich bei dem Vergehen gegen den Konkubinät auch tatsächlich um den Schutz der öffentlichen Ordnung, so wird hier doch eben gegen diese Ordnung durch eine Handlung gefehlt, die eine Verletzung des allgemeinen Sittlichkeitsgefühls enthält und deshalb sich als ein Sittlichkeitsvergehen darstellt, dessen gesetzgeberische Behandlung ausschließlich zur Kompetenz des Reiches gehört. Erwägt

man aber die schweren Schädigungen, die durch die Duldung des fortgesetzten außerehelichen Geschlechtsverkehrs für das sittliche Empfinden der Allgemeinheit herbeigeführt werden, sowie ferner die sozialen Mißstände, die als Folge der Unehelichkeit der im Konkubinat erzeugten Kinder eintreten müssen, und endlich die mit der ungehinderten Ausdehnung des Konkubinats wachsende Gefährdung des ganzen sittlichen Instituts der Ehe und der Familie, so kann man es nur als eine verhängnisvolle Lücke bezeichnen, daß die Reichsgesetzgebung eine strafrechtliche Regelung des Konkubinats nicht enthält. Denselben Mangel zeigen übrigens fast alle anderen ausländischen Gesetzgebungen. Auch sie überlassen das Verbot des Konkubinats der Polizei, so daß eine Bestrafung nur eintritt, wenn und soweit ein solches polizeiliches Verbot besteht und gegen dasselbe verstoßen wird.

Während der Unzuchtsbetrieb selbst nach Vorstehendem nur unter gewissen Voraussetzungen strafbar ist, wird die Beförderung desselben ohne Rücksicht auf seine Strafbarkeit als Rupperei unter Strafe gestellt. Schon nach römischem Recht war das *lenocinium* unter Strafe gestellt, jedoch nicht als selbständiges Delikt, sondern als Beihilfe zum *adulterium* oder *stuprum*. Eine besonders schwere Strafe ist festgesetzt gegen den Ehemann, der den Ehebruch der Frau befördert oder zu seinem Vorteil benutzt. Die B. G.-O. ist dem römischen Recht gefolgt. Sie unterscheidet zwischen der einfachen und der qualifizierten Rupperei und versteht unter der letzteren die Beförderung der Unzucht der Ehefrau und der Kinder. Die meisten deutschen Strafgesetzbücher haben diese Unterscheidung beibehalten, den Tatbestand der qualifizierten Rupperei aber auch auf andere Personen ausgedehnt, zu denen der Täter in einem besonderen Autoritäts- oder sonstigen näheren sittlichen Verhältnisse steht. Ebenso tritt für den Fall, daß die Beförderung durch Hinterlist oder unehrenhafte Mittel

geschieht, durchweg eine höhere Bestrafung ein. Auch in den meisten ausländischen Gesetzgebungen findet sich diese Verschiedenheit in der Behandlung der Ruppeleifälle, wenn auch nicht ausdrücklich zwischen sogen. einfacher und schwerer Ruppelei als selbständigen Delikten unterschieden wird. Die Bestimmungen des deutschen Strafgesetzes lauten:

180. „Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennuz „durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder „Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub „leistet, wird wegen Ruppelei mit Gefängnis nicht unter „einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geld- „strafe von 150 bis zu 6000 Mark, auf Verlust der „bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit der „Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Um- „stände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf „einen Tag ermäßigt werden.“

181. „Die Ruppelei ist, selbst wenn sie weder ge- „werbsmäßig noch aus Eigennuz betrieben wird, mit „Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

„1) um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige „Kunstgriffe angewendet werden, oder

„2) der Schuldige zu der verkuppelten Person in „dem Verhältnis des Ehemanns zur Ehefrau, von „Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflege- „befohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern „zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu er- „ziehenden Personen steht.

„Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der „bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zu- „gleich auf Geldstrafe von 150 bis zu 6000 Mark, „sowie auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt „werden. Sind im Falle des Abs. 1 Nr. 2 mildernde „Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein,

„neben welcher auf Geldstrafe bis zu 3000 Mark er-
 „kannt werden kann.“

Der Grund für die strafrechtliche Behandlung der Kuppelei liegt in der schweren Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit, die durch Befördern und Anreizen zur Unzuchtserübung bewirkt wird. Daraus erklärt sich einerseits, daß die Kuppelei auch dann strafbar ist, wenn die Unzuchts-handlung selbst, zu der Vorschub geleistet ist, nicht mit Strafe bedroht ist, andererseits, daß nur die „gewöhnheitsmäßig oder aus Eigennutz“ betriebene Vorschubleistung strafbar ist. Das Gesetz geht davon aus, daß die Förderung wohl nur, wenn sie aus Gewinnsucht oder gewöhnheitsmäßig geschieht, einen größeren Umfang und dadurch einen die allgemeine Sittlichkeit gefährdenden Charakter annimmt. Dagegen sind im Falle der qualifizierten Kuppelei des § 181 Eigennutz und Gewohnheit nicht Voraussetzungen für die Strafbarkeit, weil hier neben den Rücksichten auf den Schutz der allgemeinen Sittlichkeit noch andere den Schutz der Person bezweckende Momente hinzukommen, die eine Strafverfolgung auch für die nur vereinzelt vorgenommene Vorschubleistung erfordern.

Zum Tatbestand der Kuppelei gehört zunächst eine die Verübung von Unzucht zwischen anderen Personen fördernde Tätigkeit, jedoch ist nicht Voraussetzung, daß es auch wirklich zu Unzuchts-handlungen zwischen den verkuppelten Personen gekommen ist, ebenso wenig, daß die verübten Handlungen strafbar sind. Das Vorschubleisten muß ferner aus Gewinnsucht oder gewöhnheitsmäßig geschehen und es besteht schlechthin in der Herbeiführung günstigerer Gelegenheiten zur Unzucht. Insbesondere ist daher das Vermieten und Überlassen von Wohnräumen, das Halten von Bordells, die Aufnahme von Mädchen in die letzteren, das Unterlassen der Kündigung einer Wohnung, in welcher von Prostituierten Unzucht getrieben wird,

ja unter Umständen selbst die Verhinderung der polizeilichen Überwachung als Vorschubleisten im Sinne der Kuppelei-
 strafvorschriften anzusehen. — Daß das Halten von
 Bordells nach deutschem Strafrecht als strafbare Kuppelei sich darstellt, kann einem Zweifel nicht unterzogen werden. Es ist deshalb ein innerer Widerspruch, von polizeilich konzessionierten Bordells zu reden. Ist durch den § 181 das Bordellwesen als Kuppelei getroffen, dann ist die Polizei nicht berechtigt, dasselbe als zulässigen und straflosen Kuppeleibetrieb zu konzessionieren. Hierzu wäre sie nur dann befugt, wenn für die Bordelle im Strafgesetzbuch ausdrücklich eine Ausnahme geschaffen wäre. Im früheren deutschen Recht, namentlich in manchen Landesrechten, waren trotz des Verbotes der Kuppelei die Bordelle unter gewissen Beschränkungen ausdrücklich für zulässig erklärt. Da das deutsche Reichsstrafgesetzbuch eine solche Ausnahmerebestimmung nicht kennt, die Kuppelei vielmehr schlechthin unter Strafe stellt, so muß das Halten von Bordells, einerlei ob dazu die polizeiliche Konzession erteilt ist oder nicht, als strafbare Kuppelei angesehen werden. Im Zusammenhange hiemit steht die Frage, ob die Lokalisierung der Prostitution auf bestimmte Straßen oder bestimmte Stadtteile mit Rücksicht auf die allgemeine Strafbestimmung gegen die Kuppelei als zulässig gelten kann. Unzweifelhaft ist die Polizei berechtigt, im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sitte den Prostituierten das Wohnen in bestimmten verkehrreichen Straßen oder an öffentlichen, vielleicht gerade von der Jugend besonders aufgesuchten Plätzen zu untersagen, da es sich hier immer nur um einzelne Straßen oder Plätze handelt, während die ganze übrige Stadt den Prostituierten zum Wohnen und zum Unterkommen frei bleibt. Etwas anderes aber ist es, wenn einzelne Straßen oder Teile der Stadt ausschließlich zum Wohnungsnehmen überwiesen werden sollten.

Eine solche Maßnahme würde undurchführbar sein, solange nach dem geltenden Recht in dem Vermieten an Prostituierte und der Duldung ihres Unzuchtbetriebes der Tatbestand der Kuppelerei gefunden werden muß, die Vermieter in jenen Straßen sich also durch das Vermieten strafbar machen würden. Die Versuche, durch die *lex Heinze* hier eine zweckentsprechende Abänderung des bestehenden Strafrechts herbeizuführen, sind gescheitert. Ohne eine solche Änderung aber steht der Polizei ebenso wenig das Recht zur Lokalisierung der Prostitution wie zur Konzeptionierung von Bordells zu. So ist der Rechtsstandpunkt *de lege lata*. Aber auch *de lege ferenda* wird der Kasernierung und Lokalisierung nicht das Wort geredet werden können. Jedenfalls lassen die Erfahrungen, die man in den Städten, in welchen diese Einrichtungen bestehen, gemacht hat, sowohl das Bordellwesen wie die Lokalisierung auf einzelne Straßen in moralischer wie sanitärer Hinsicht von sehr problematischem Werte erscheinen. Daß die erleichterte ärztliche Kontrolle von keinem bemerkbaren Einfluß auf Einschränkung der Geschlechtskrankheiten ist, kann als feststehende Tatsache gelten, die sich dadurch erklärt, daß diese Kontrolle immer nur auf die gegenüber der Gesamtheit der Prostituierten als winzig zu bezeichnende Zahl von Dirnen sich erstreckt, die sich in den Bordellen aufhalten. Aus demselben Grunde hat sich auch die „Säuberung der Straßen“ und die „Fernhaltung des anstößigen Treibens“, die so gern von den Vertretern des Bordellwesens als unmittelbare Wirkung des letzteren gepriesen wird, längst als Phantom erwiesen, von dem in Wirklichkeit meistens das gerade Gegenteil eingetreten ist, nämlich ein noch dreisteres Anbieten seitens der nicht kasernierten Prostituierten, die gegenüber ihren Konkurrentinnen in den Bordellen, denen der Zuzpruch von selbst kommt, den Anschluß suchen und heraus-

fordern müssen. Auch auf die Zahl der Prostituierten hat die Einrichtung von Bordellen nicht einschränkend gewirkt. Die Überwachung des öffentlichen Treibens aber kann polizeilicherseits in dem einen wie in dem anderen Falle gleich strenge geübt werden. Gegen die Bordelle aber spricht, und zwar ausschlaggebend, die demoralisierende Wirkung, die das Bestehen solcher Institute notwendig auf das Volksleben ausübt. Es muß zu einer Verwirrung der allgemeinen Sittlichkeitsbegriffe führen, wenn die Bevölkerung und namentlich die Jugend sieht, daß der Staat, der zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sitte berufen ist, solche Lasterhöhlen und das in ihnen betriebene niedriggemeine Gebahren amtlich sanktioniert. — Kann man diesen Einwand auch nicht in dem vollen Maße gegen die Lokalisierung auf bestimmte Straßen oder Stadtteile erheben, so liegt doch auch in der Lokalisierung immer eine gewisse staatliche Konzessionierung des Unzuchtsbetriebes, die auf das allgemeine Sittlichkeitsempfinden verwirrend wirken muß. Auch über den Einfluß auf das Treiben und die Zahl der Prostituierten gehen die Ansichten sehr auseinander, während darüber jedenfalls kein Zweifel bestehen kann, daß es nach der materiellen wie der moralischen Seite hin eine Ungerechtigkeit und Willkürmaßregel ist, bestimmte Straßen oder Stadtteile zur Aufnahme der gesamten Prostitution zu verurteilen. Dazu kommt, daß in der Erleichterung, die durch die Lokalisierung und Kasernierung für den Unzuchtsbetrieb geschaffen wird, eine besondere Gefahr gerade für die noch unverdorbene, schwächere Jugend liegt, während der *Moué* sich weniger gebraucht, „frischere Ware“ außerhalb der Bordells auf der „*racolage*“ zu suchen pflegt. „*l'homme cherche la femme libre*“ heißt vom Pariser Lebemann.

Eine besondere Art der Kuppelei bildet die Zuhälterei. Als selbständiges Delikt ist dieselbe, soweit sie

nicht schon durch den Kuppeliparagraphen getroffen wurde, erst durch die lex Heinze in das deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen, indem zu § 181 ein neuer § 181a hinzugefügt ist, welcher bestimmt:

„Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in bezug auf die Ausübung des unzüchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

„Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

„Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht sowie auf Überweisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Folgen erkannt werden.“

Während die Tätigkeit des Kupplers, der Kupplerin im wesentlichen darin besteht, der Prostituierten und dritten Personen Gelegenheit zum Unzuchtsbetriebe zu verschaffen, ist der Zuhälter der ständige Begleiter und Lebensgenosse der Dirne, aus deren Unzuchtsgewerbe er seinen Lebensunterhalt empfängt, einerlei, ob er der Dirne oder diese selbst sich die Gelegenheit zur Unzucht verschafft. Der Strafgrund für die Zuhälterei liegt in der Förderung der allgemeinen Unsittlichkeit, die gerade durch das Zuhältertum in der gefährlichsten Weise geübt wird. Im deutschen Strafgesetzbuch tritt noch ein weiterer selbständiger Grund, näm-

lich das Gewinnziehen aus dem Prostitutionsgewerbe hinzu. Der Gesetzgeber wird hier wohl von der begründeten Ansicht ausgegangen sein, daß mit diesem Gewinnziehen durchweg auch eine Förderung der Unzucht verbunden ist, so daß diese auch für den Tatbestand der ersten Alternative des § 181a als eigentlicher Strafgrund gelten muß. In der ausländischen Gesetzgebung tritt teils die Ausnutzung der Prostituierten, teils die Förderung des Unzuchtsbetriebes als strafbestimmend in den Vordergrund.

Die meisten Gesetzgebungen lassen bei ihren Strafbestimmungen den Schutz gegen die Verleitung zur Unzucht hervortreten. So bestimmt das italienische Strafgesetz in Art. 345:

„Wer in der Absicht, fremder Unzucht Vorhub zu leisten, eine minderjährige Person zur Prostitution verleiht oder zur Schändung derselben anreizt, wird mit Einkerkelung von drei bis zu dreißig Monaten und mit Geldstrafe von einhundert bis zu dreitausend Lire bestraft.“
 „Einkerkelung von einem bis zu sechs Jahren und Geldstrafe von mindestens fünfhundert Lire tritt ein, wenn das Verbrechen begangen wird:

- „1) an einer noch nicht zwölf Jahre alten Person;
 - „2) unter Täuschung;
 - „3) von Ascendenten, in gerader aufsteigender Linie, Verschwägerten, von Adoptiveltern, von den Ehegatten, von dem Vormund oder einer andern Person, welcher der Minderjährige aus Gründen der Pflege, Erziehung, Unterrichts, Beaufsichtigung oder auch nur zeitweiser Bewachung anvertraut ist;
 - „4) gewohnheitsmäßig oder in gewinnsüchtiger Absicht.
- „Treffen mehr als einer der oben genannten, unter verschiedenen Nummern vorgesehenen Umstände zusammen, so tritt Einkerkelung von zwei bis zu sieben Jahren und Geldstrafe von mindestens eintausend Lire ein.“

Den gleichen Gedanken (Schutz gegen Verleitung) verfolgen die Gesetzgebungen der übrigen romanischen Länder. Aber auch das niederländische Strafgesetzbuch hat ihn durchgeführt. Es bestraft nur die Verleitung

Minderjähriger zur Unzucht und das Bordellhalten.
Art. 452 bestimmt nämlich:

„Der Bordellwirt, welcher in dem Hause, worin er sein
„Geschäft betreibt, eine nicht zu seinem Gesinde gehörende
„Frauensperson ausnimmt, ohne sie vorher mit dem da-
„selbst betriebenen Gewerbe auf ihr verständliche Weise in
„Gegenwart des Bürgermeisters oder des durch diesen be-
„auftragten Beamten auf dessen Bureau bekannt gemacht
„zu haben, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder Geld-
„buße bis zu dreihundert Gulden bestraft.“

Ähnlich verhält es sich im englischen und ameri-
kanischen Recht. Beide Rechte enthalten einen ausge-
bildeten Schutz der Minderjährigen und unbescholtenen
Personen gegen die Verleitung, lassen im übrigen aber die
Kuppelei bis auf das Bordellhalten straffrei. Das Nor-
wegische Strafgesetz nähert sich wieder dem deutschen.
Es enthält folgende ausführliche Bestimmungen:

§ 200. „Wer jemanden zu unzüchtigem Umgang mit
„einem andern verführt oder dazu mitwirkt, daß jemand
„zu unzüchtigem Umgang mit einem andern verführt wird,
„ist mit Gefängnis bis zu einem Jahre zu bestrafen.

„Die öffentliche Verfolgung tritt nur auf Antrag des
„Verletzten ein.“

§ 201. „Wer den unzüchtigen Umgang eines andern
„mit einer Person unter 16 Jahren befördert, wird mit
„Gefängnis bis zu vier Jahren bestraft.“

§ 202. „Wer eine Person dazu verleitet, aus der Feil-
„haltung ihres Körpers zur Unzucht ein Gewerbe zu machen,
„oder wer zu einer solchen Verleitung mitwirkt, wird mit
„Gefängnis bis zu vier Jahren und, wenn die verleitete
„Person unter 18 Jahren ist oder zu solchem unzüchtigen
„Zwecke in das Ausland verbracht wird, mit Gefängnis
„von einem bis zu sechs Jahren bestraft.“

§ 203. „Wer eine Person, die aus der Feilhaltung ihres
„Körpers zur Unzucht ein Gewerbe macht, davon abzu-
„halten sucht, hiermit aufzuhören, wird mit Gefängnis
„bis zu zwei Jahren bestraft.“

§ 205. „Wer durch Mißbrauch einer in § 199 Nr. 1
„genannten Stellung den unzüchtigen Umgang anderer
„befördert, oder wer den unzüchtigen Umgang eines andern

„mit einer Person befördert, zu der er in einem in § 199 Nr. 2 oder 3 erwähnten Verhältnisse steht, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.“

§ 206. „Wer aus Gewinnsucht den unzüchtigen Umgang anderer befördert, oder wer ihn zu gewinnsüchtigem Zwecke ausnützt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft. Bei besonders mildernden Umständen kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

„Gefängnis bis zu vier Jahren ist anzuwenden, wenn die Person, deren Unzucht befördert wird, unter 18 Jahren ist oder zu unzüchtigen Zwecken in das Ausland verbracht wird.“

„Wird das Verbrechen in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes begangen, so kann dem Täter das Recht aberkannt werden, den Beruf oder das Gewerbe fortzusetzen.“

Auch der schweizerische Entwurf ist der deutschen Auffassung im wesentlichen gefolgt, aber er spezialisiert mehr als das deutsche Strafrecht und behandelt namentlich auch das Bordellhalten und den Mädchenhandel in den allgemeinen Bestimmungen gegen die Kuppelei. Die letzteren lauten:

Art. 129. „Wer aus Eigennutz zur Unzucht anderer Platz oder Gelegenheit verschafft, wird mit Gefängnis bestraft. Wer gewerbsmäßig zur Unzucht anderer Platz gibt oder Gelegenheit verschafft, wer als Zuhälter aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer Frauensperson Mittel zu seinem Lebensunterhalt zieht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu drei Jahren und überdies mit Buße bis zu 5000 Franken bestraft.“

Art. 130. „§ 1. Wer ein Bordell hält, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und überdies mit Buße bis zu 10,000 Franken bestraft. § 2. Macht sich der Täter innerhalb fünf Jahren nach Erstehung der Strafe wieder dieses Verbrechen schuldig, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren und Buße bis zu 20,000 Franken. § 3. Der Vermieter, der ein Bordell in den Mieträumen duldet, wird mit Buße bis zu 20,000 Franken bestraft.“

Art. 131. „§ 1. Wer eine Frauensperson zur Unzucht mit andern anwirbt oder verhandelt oder anzuwerben oder zu verhandeln sucht, wer wirklich an Veran-

„staltungen mitwirkt, die darauf gerichtet sind, eine Frauensperson anderen zur Unzucht zu überliefern, wird mit Zuchthaus bestraft. § 2. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, wenn die Frauensperson minderjährig ist, wenn sie die Ehefrau, die Tochter oder Großtochter des Täters ist oder wenn sie ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist, wenn sie der Täter einem Bordell zu überliefern sucht, wenn sie im Ausland der Unzucht überliefert werden soll, wenn der Täter List, Gewalt oder Drohung gegen eine Person verübt hat. War die Frauensperson unbescholten und ist sie der Unzucht mit anderen überliefert worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder auf lebenslangliches Zuchthaus zu erkennen. § 3. Mit der Freiheitsstrafe kann Buße bis zu 10,000 Franken verbunden werden.“

Art. 132. „Wer die gewerbsmäßige Unzucht seiner Ehefrau, seiner Tochter oder Großtochter oder einer Frauensperson, die ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist, begünstigt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.“

Der neueste österreichische Entwurf ergeht sich in Kasuistik, behält aber im allgemeinen den Grundgedanken des deutschen Strafrechts aufrecht. Abweichend hiervon stellt er jedoch nur das Verkuppeln von Dirnen unter Strafe und die Zuführung von Frauen zur Prostitution.

Soweit die allgemeinen Strafbestimmungen über Kuppelerei, Zuhälterei, Verführung und Entführung nicht genügen, haben die neuesten Gesetzgebungen noch besondere Vorschriften gegen den Mädchenhandel aufgenommen. Im Deutschen Reich enthält das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 eine solche Bestimmung im § 48, welcher lautet:

„Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zu-

„gleich auf Geldstrafe von 150 bis zu 6000 Mark, sowie
 „auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

„Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen
 „Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in
 „solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung
 „der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde
 „Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht
 „unter drei Monate ein, neben welcher auf Geldstrafe
 „von 150 bis zu 6000 Mark erkannt werden kann.“

Ähnliche Bestimmungen hat Italien in dem Gesetz vom 31. Januar 1901, Frankreich in dem Gesetz von 1903, Spanien in dem Gesetz vom 27. Juli 1904, desgleichen Norwegen in seinem neuen Strafgesetzbuch, Österreich und die Schweiz in ihren letzten Entwürfen. England hat schon seit dem Jahre 1885 strenge und ausführliche Strafvorschriften gegen den Mädchenhandel. Daß das Verhandeln der Mädchen nach dem Auslande zu unzüchtigen Zwecken besonders strenge bestraft wird, ist gewiß im Hinblick auf die Moralfährlichkeit des Delikts und die Hilflosigkeit der verhandelten Person, die in fremdem Lande kaum noch in der Lage sein wird, aus den Verhältnissen, in die man sie gebracht hat, sich gegen den Willen der „Besitzer“ zu befreien, durchaus gerechtfertigt. Im Grunde genommen aber handelt es sich bei der Zuführung von Mädchen zur Prostitution und in die Bordelle des Inlandes auch nur um einen gewissenlosen Mädchenhandel, der hier um so verderblicher für die allgemeine Sittlichkeit wirkt und in sozialer Beziehung um so gefährlicher ist, als die Opfer dieses inländischen Mädchenhandels vielleicht nach Hunderttausenden zählen, während es sich bei dem Handel nach dem Auslande verhältnismäßig doch immerhin nur um eine geringe Zahl handelt. So sehr daher auch der Eifer, der zur Unterstützung der Bestrebungen auf Bekämpfung

des internationalen Mädchenhandels sowohl von freien Vereinigungen (Kongressen), wie regierungsfreudig entwickelt wird, gewiß zu loben ist, so ist auf der anderen Seite doch ebenso sehr die Nachsicht und Milde gegenüber der Zuführung zur heimischen Prostitution zu tadeln.

Was endlich den Schutz gegen die Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten betrifft, so gehört die Regelung an sich nicht in das Gebiet der Sittlichkeitsdelikte. Es handelt sich bei ihm lediglich um den Schutz gegen die Gesundheitsgefährdung, der seine Regelung im deutschen Strafrecht denn auch in den Vorschriften gegen die Körperverletzung findet. Wegen des engen Zusammenhangs mit der Verübung der Unzucht behandeln manche neueren Gesetzgebungen diese Frage aber in Verbindung mit den Sittlichkeitsvergehen. So bestimmt das neue Norwegische Strafgesetzbuch im § 155:

„Wer, obwohl er weiß oder vermutet, daß er an einer „ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, durch geschlechtlichen Verkehr oder unzüchtiges Verhalten einen anderen „anstecht oder der Ansteckung aussetzt, wird mit Gefängnis „bis zu drei Jahren bestraft.

„Gleiche Strafe trifft den, der dazu mitwirkt, daß jemand, „von dem er weiß oder vermutet, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet, durch ein solches Verhalten, wie oben erwähnt, einen anderen ansteckt oder der „Ansteckung aussetzt.“

Ähnliche Bestimmungen enthält das Strafgesetzbuch Italiens, Dänemarks und anderer Staaten. Daß angesichts des Umfangs und der Gefährlichkeit der Krankheit eine gründliche Regelung dieser Materie dringend geboten erscheint und die allgemeinen Bestimmungen über Körperverletzung hier zu einem durchgreifenden Schutz nicht ausreichen, kann keinem Zweifel unterliegen.

F. Verbreitung unzüchtiger Schriften, Bilder, Darstellungen usw., und Erregung öffentlichen Ärger- nisses.

Eine der Hauptursachen für den unbestreitbaren sittlichen Niedergang unserer Zeit liegt in der ungeheuren Verbreitung der unsittlichen Schriften und Bilder. Von dem Umfange, den die Verbreitung dieser Produkte in den letzten Jahrzehnten angenommen hat, und von der Ob- szönität des Inhalts und der Darstellung dieser Mach- werke, die ohne jeden künstlerischen und wissenschaftlichen Wert lediglich auf die niedrigsten Triebe spekulieren, machen nur die wenigsten sich eine richtige Vorstellung. Einigen Anhalt für die Verbreitung gibt der Inseraten- teil der meisten unserer Witz- und illustrierten Blätter, der in jeder Nummer von Annoncen pornographischen Inhalts wimmelt. Die Summen, die für diese Inserate veraus- gabt werden, beziffern sich auf jährlich mehrere Hundert- tausende, vielleicht auf mehr als eine Million Mark. Diese Summen aber würden nicht fortgesetzt jahrein, jahraus gezahlt werden, wenn sie sich nicht rentierten. Soll letz- teres aber der Fall sein, dann setzt das einen jährlichen Vertrieb von vielen Millionen der annoncierten Machwerke voraus, da dieselben durchweg zu dem geringen Preise von 20, 30, 50 Pfg. vertrieben werden. An eine solche Ver- breitung konnte vor einigen Jahrzehnten noch nicht gedacht werden. Erst die Errungenschaften der Neuzeit auf dem Gebiete der Technik in der Reproduktion, Bervielfältigung und Photographie haben sie möglich gemacht. Bilder und Schriften, die früher nur in vereinzelt Exemplaren her- gestellt wurden und nur zu erheblichen Preisen erhältlich waren, deshalb schon von selbst nur einen beschränkten Kreis der Verbreitung fanden, werden jetzt infolge der Billigkeit und Leichtigkeit der Reproduktion ohne Aufwand

und Kosten zu Hunderttausenden vervielfältigt und zu Spottpreisen über das ganze Land bis in das kleinste Dorf und in die Volksschulen hinein verbreitet. Durch diesen Kolossalvertrieb hat diese Art literarischer Produktion einen ganz anderen Charakter und für das Volksleben eine ungleich größere Bedeutung gegen früher erhalten. Dieser Entwicklung der Verhältnisse aber hat die Gesetzgebung Rechnung zu tragen. Bestimmungen, die früher genügten, reichen jetzt nicht mehr aus. Leider aber hat die Gesetzgebung gerade auf diesem Gebiete mit der Entwicklung keinen gleichen Schritt gehalten. Im deutschen Recht insbesondere gilt noch im wesentlichen die Bestimmung, die vor länger als 30 Jahren gefaßt wurde. So erklärt sich, daß sich der Massenvertrieb der bedenklichsten Schmutzprodukte fast ungehindert breit macht. Durch diese Schriften und Bilder aber werden schon in der zartesten Jugend die sinnlichen Triebe geweckt und überreizt, und dies führt mit Notwendigkeit zu sexuellen Perverfitäten und zur Unzucht, die später durch äußere Maßnahmen, wie Reglementierung, Kasernierung usw. nicht mehr gebämmt werden kann. Wenn eine schon in der Jugend moralisch infizierte Generation heranwächst, werden alle Strafbestimmungen und Maßnahmen gegen den Unzuchtsbetrieb nur wenig helfen. Das einmal vorhandene Laster läßt sich nicht eindämmen, es durchbricht alle Schranken und sucht und findet in der einen oder der anderen Weise seine Befriedigung. Hier liegt die Wurzel des Übels. Soll eine wirkliche Besserung der sittlichen Zustände erfolgen, dann ist vor allem dafür zu sorgen, daß die heranwachsende Jugend unverdorben erhalten bleibt. Das aber ist nur möglich, wenn sie wirksamer gegen den Schmutz geschützt wird, der sich ihr in der Öffentlichkeit in Schrift und Bild auf Schritt und Tritt geradezu aufdrängt. Daß hier eine Hauptursache für den sittlichen Rückgang liegt, wird jetzt

wohl so ziemlich von allen, die sich mit der Sittlichkeitsbewegung befassen, und insbesondere von denjenigen Personen, die einen tieferen Einblick in die sittlichen Zustände der Jugend haben, den Lehrern, Erziehern und Seelsorgern anerkannt. Gewiß ist der nicht selten erhobene Einwand, daß die größere Kulturentwicklung von selbst auch eine größere Unsitlichkeit mit sich bringe, tatsächlich nicht ganz unbegründet, und die Geschichte zahlreicher Völker zeigt, daß mit der fortschreitenden Kultur auch die Sittenlosigkeit gestiegen ist. Die Entwicklung der Kulturverhältnisse bringt es mit sich, daß durchweg auch die ganze Lebensweise eine gesteigerte wird. Die Bedürfnisse und Neigungen können leichter und bequemer befriedigt werden. Einschränkung, Einfachheit und Entbehrung treten mehr und mehr zurück, und Bequemlichkeit und Verweichlichung treten an ihre Stelle. In demselben Maße aber steigt die Genußsucht, diese aber ist die Vorläuferin und Trägerin der Unsitlichkeit. So erklärt sich der sittliche Rückgang, der häufig bei der wachsenden Kultur wahrzunehmen ist. Aber so erklärt er sich auch eben nur; durchaus verkehrt ist es jedoch, ihn als eine notwendige und unvermeidliche Folge der Kulturentwicklung hinzustellen. Grundsätzlich sind vielmehr wahre Kultur und Sittenlosigkeit die größten Gegensätze, denn je höher die Kultur bei einem Volke steht, desto empfänglicher ist dasselbe für das Erhabene und Edle, und desto mehr wendet es sich ab von dem Rohen und Niedrigen und desto mehr wird Sinn und Empfinden für Reinheit und Sittlichkeit zum Gemeingut der Bevölkerung. Wenn trotzdem Erscheinungen hervortreten wie in unserer Zeit, dann beweist das nur, daß hier Auswüchse der Kultur vorliegen, die nicht dahin gehören, und daß etwas Ungesundes am Baume der Kultur wuchert, dem man nachgehen muß bis auf seinen Herd, um es zu beseitigen. Aber es geht nicht an, sich

mit der Lebensart abzufinden, die Entwicklung der Kultur bringe von selbst eine größere Unfittlichkeit mit sich.

Auch in den sozialen Verhältnissen kann die Hauptursache für die zunehmende Entfittlichung nicht gefunden werden. Daß die vielen Mißstände, die auf sozialem Gebiete bestehen, insbesondere das Zusammenwohnen der verschiedenen Geschlechter und Altersklassen in demselben Raum, das Schlafstellen- und Kostgängerwesen, die vielfach völlig unzureichenden Lohnverhältnisse für die weiblichen Angestellten und Bediensteten von schwerwiegender Bedeutung für die Sittlichkeit des Volkslebens sind, kann nicht bestritten werden. Aber es geht zu weit, diese Mißstände nun als die einzige oder auch nur als die Hauptursache für die wachsende Verbreitung der Unfittlichkeit hinzustellen. Der sittliche Rückgang in den letzten Jahrzehnten ist ein allgemeiner; er zeigt sich bei allen Bevölkerungsklassen, nicht nur in den unteren, die von den sozialen Mißständen betroffen werden, sondern ebenso, wenn nicht noch mehr, in den Reihen der wohl-situierten Kreisen, die unter den wirtschaftlichen Mißständen gar nicht zu leiden haben. Die Zahl der Prostituierten, für die ja die mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse ganz gewiß von großem Einfluß sind, würde dennoch nicht annähernd so groß sein, wenn nicht die Zahl der gewissenlosen Verführer und Roués eine so große wäre. Diese aber gehören durchweg Kreisen an, bei denen von sozialer Not nicht die Rede sein kann. Dies läßt darauf schließen, daß noch eine andere, eine allgemeine Ursache besteht, die sich auf alle Bevölkerungskreise bezieht, und diese allgemeine Ursache liegt in der Überwucherung und Überflutung des Landes mit literarischem und bildnerischem Schmutz, von der alle Kreise, die unteren wie die oberen, und alle Altersklassen getroffen werden. Hieraus ergibt sich, welche hohe Aufgabe für die Strafgesetzgebung in der

Regelung dieser Frage liegt. Das deutsche Strafgesetzbuch hält noch immer an seinem alten Begriff „unzüchtig“ fest. Es verbietet im § 184 die Herstellung, Ankündigung, Feilhaltung von Schriften, Bildern und Darstellungen, die als unzüchtig zu erachten sind. Der Begriff unzüchtig ist im Strafgesetz selbst nicht zerlegt, vielmehr der Rechtsprechung zur Interpretation überlassen. Dies hat zu vielfachen Schwankungen in der Auslegung und zeitweise zu einer so engen Begrenzung geführt, daß nur die wirkliche grobe „Pornographie“ getroffen wurde. Dagegen hat man den Begriff unzüchtig auf diejenigen Literaturerzeugnisse, die sich nicht gerade als grobe Sudeleien darstellen, sondern unter dem Deckmantel der Kunst, Hygiene, Wissenschaft auftreten, nur mit der größten Zaghastigkeit anzuwenden gewagt, obgleich doch die Produkte dieser Art nicht weniger gefährlich auf die Sinnlichkeit einwirken und die Sittlichkeit zu vergiften nicht minder geeignet sind, als die platten Obszönitäten. Selbst auf dem Delegiertentag der Goethebunde in Dresden erklärte der Referent: „Das Schlimmste der pornographischen Literatur sind die Ansichtskarten, die Photographien aus dem Leben und die halbwissenschaftliche medizinische Literatur, die sich mit sexuellen Problemen beschäftigt. Hier ist ein Eingreifen nötig.“ Trotzdem werden diese „Photographien aus dem Leben“ zu Hunderttausenden und Millionen alljährlich an jung und alt verbreitet; Professor Hans Thoma zu Karlsruhe, der anerkannte Großmeister der modernen deutschen Künstler, schreibt in seinem offenen Brief (Nr. 323 der „Münch. N. Nachr.“ vom 13. Juli 1906) über die Verderblichkeit dieser Erzeugnisse, insbesondere der sogen. Aktphotographien:

„Wir Künstler wollen es der Staatsbehörde, der „Polizei nicht erschweren, wenn sie sich gezwungen sieht, die Verbreitung unzüchtiger Schriften und Photographien

„und deren Herstellung als gewerbsmäßige Unzucht zu erklären. . . Die Verfertiger obszöner Photographien sind „nun einmal Jugend- und Volksverderber, sie haben mit „der Kunst nichts zu tun, und die Künstler dürfen sie von „ihren Rockschößen abschütteln — ebensowenig haben die „Verfertiger von sogenannten Künstleraktphotographien „für die Kunst zu sagen. Kein Künstler, der sich ernsthaft „mit der Darstellung des Menschenkörpers beschäftigt, kann „diese Akte brauchen, so daß das Scherzwort entstanden ist, „dergleichen Akte seien nur für die Landschaftsmaler gemacht. . . Vielfach habe ich schon gefunden, daß gerade „unverdorbene Menschen das Nackte in der Kunst mit einer „Art von heiliger Scheu ansehen und seine Schönheit wohl „empfinden, aber gerade dieser Respekt vor dem Menschen- „körper in der Kunst wird durch allzu häufige Anwendung „sehr profaniert — und durch photographische Naturauf- „nahme, die ja doch schon als mechanische Spiegelbilder „nicht mehr zur Kunst gerechnet werden dürfen, wird die „Sache gemein (!) gemacht.“

Dieser Anschauung ist auch der Direktor der Münchener Kunstakademie Professor Ferd. v. Miller beigetreten. Er schreibt („Münch. N. Nachr.“ Nr. 349 vom 28. Juli 1906):

„Die Ansicht Hans Thomas, welche in seinem veröffentlichten Brief in der Frage Sittlichkeit und Kunst „zum Ausdruck kommt, teile ich vollständig. Es ist un- „zweifelhaft, daß durch gewisse künstlerische wie literarische „Produkte eine sittliche Verrohung in unserer Jugend über- „hand nimmt. Mit alledem hat aber Kunst und Poesie „nichts zu tun. Die Aktphotographien — wollen wir „ganz offen sein — haben andere Zwecke, als den „Künstler zu begeistern! Mit einem Künstler muß es „schlecht bestellt sein, wenn solche Produkte auf sein „künstlerisches Schaffen und Denken befruchtend wirken „sollen. . .“

Am schärfsten wendet sich der Professor der Münchener Kunstakademie Gebhard Fugel gegen die Kunstindustrie, indem er schreibt (Nr. 24 der „Allg. Rundsch.“ 1906):

„In dem gegenwärtig immer brennender werdenden Kampfe gegen die Verbreitung unzüchtiger Bilder ist es vielleicht angezeigt, auch einen ausübenden Künstler zu Wort kommen zu lassen. Der Kampf wendet sich mit Recht ganz besonders gegen die Verbreitung von Kunstphotographien nach dem Leben. In dieser Frage sind zwar schon Künstler vor Gericht als Sachverständige zu Wort gekommen, eine erschöpfende Aufklärung ist aber leider nicht erfolgt. Vor allem ist der Gedanke noch gar nicht berührt worden, ob die Künstler diese Photographien zu ihren Arbeiten überhaupt benötigen. Ich verneine diese Frage entschieden, denn die Künstler müssen nach dem lebenden Modell arbeiten. Es wäre um ihr Schaffen schlimm bestellt, wenn sie auf solche Photographien angewiesen wären. Außerdem wären für sie diese Bilder schon deshalb wertlos, weil dieselben bereits in Tausenden von Exemplaren verbreitet sind. Man frage doch die Künstler unter den gerichtlichen Sachverständigen, ob sie selbst denn nach solchen Photographien arbeiten. Nehmen wir aber an, etwa der fünfte Teil unserer Künstlerschaft (die große Zahl der Landschaftler, Marine-, Tier-, Stillebenmaler kommt hier von vornherein nicht in Betracht) kaufe diese Reproduktionen, wie sollen dann die Verleger bei den großen Herstellungskosten bestehen können? Ja, ich sage, wenn die ganze Künstlerschaft diese Bilder kaufte, so würden sich damit nicht einmal die Kosten für die Reklame decken lassen. Damit glaube ich den Beweis erbracht zu haben, daß das große Publikum und nicht die Künstlerschaft die Hauptkäufer bilden, und daß die Überschrift „Nur für Künstler“ eine bewußte Irreführung ist und als Deck-

„mantel dienen muß, um unter dem Schutz der Gesetze
„aus der Verbreitung anstößiger Bilder ein rentables
„Geschäft zu machen. Aktphotographien nach dem Leben
„erscheinen in den Augen der Künstler, die in den Formen
„des menschlichen Körpers das Schöne zu sehen und zu
„verstehen gelernt haben, gewöhnlich ganz harmlos. Die
„hier in Frage kommenden Photographien aber sind viel-
„fach in Stellungen aufgenommen, die keine künstlerische,
„sondern eine direkt unsittliche Absicht verraten; ganz be-
„sonders aber trifft dies bei denjenigen Bildern zu, die
„männliche und weibliche Akte zusammen wiedergeben.
„Solche Akte haben mit Kunst nichts mehr zu tun und
„sind für die Kunstentwicklung zum mindesten überflüssig,
„im großen Publikum aber, namentlich unter der
„Jugend, verursachen sie den größten sittlichen
„Schaden. Es wäre deshalb sehr zu wünschen, daß die
„Künstler endlich Front machten dagegen, daß gewisse
„Firmen fortgesetzt sich hinter dem Namen „Kunst“ ver-
„schanzen dürfen und dadurch das Ansehen der Kunst
„herunterwürdigen und in Mißkredit bringen. Ich kann
„im übrigen nicht verstehen, weshalb unzüchtige Dar-
„stellungen dann, wenn dieselben künstlerisch aufgefaßt
„sind, gesetzlich zulässig sein sollen, und nur beanstandet
„werden, wenn sie unkünstlerisch aufgefaßt sind. Die Be-
„rufung von Künstlern in dieser Frage drängt mir obigen
„Gedanken auf; etwas anderes ist es, wenn es sich statt
„um Aktphotographien um den Schutz eines unverstandenen
„Kunstwerkes handelt. Hier aber sollten nach meinem
„Dafürhalten nicht Künstler die Sachverständigen bilden,
„sondern Eltern und Lehrer, sowie jeder anständige und
„sittlich fühlende Mensch, wessen Standes er auch sei.
„Möge man endlich mit dem unehrlichen Wort „Nur für
„Künstler“ aufräumen, dann werden diese Bervielfältigungen
„sich vor dem Gesetz nicht mehr verteidigen lassen. Die

„wahre wirkliche Kunst aber hat, wie Hans Thoma sagt, von der strengen Anwendung der bestehenden, gegen die Verbreitung unzüchtiger Erzeugnisse gerichteten Gesetze nichts zu fürchten.“

Wenn sich trotz des Ausspruchs solcher Autoritäten der Aktunfug immer noch so ungehindert breit macht, dann ist das ein Beweis, daß der Begriff „unzüchtig“ zu enge ist oder doch in der Rechtsprechung eine zu enge Auslegung erfährt. In anderen Ländern hat man das ebenfalls empfunden und hat deshalb längst eine weitergehende Begriffsbestimmung in das Gesetz aufgenommen. In Frankreich war seit dem Gesetz von 1882 nur die Verbreitung von Schriften und Bildern mit Strafe bedroht, die als „obscènes“ = „unzüchtig“ anzusehen waren. Man kam aber schon bald zu der Einsicht, daß mit diesem engen Begriff nicht auszukommen sei und hat deshalb im Jahre 1898 zu den obszönen auch alle „gegen die guten Sitten gehenden“ (*contraires aux bonnes moeurs*) Schriften und Bilder für strafbar erklärt. Das Belgische Strafgesetz trifft ebenfalls alle „gegen die guten Sitten gehenden“ Bilder und Schriften. Das englische Strafgesetzbuch enthält neben dem Begriff „unzüchtig“ noch die Begriffe *indecent* (unanständig) und *disgusting* (ekelhaft). Das mexikanische Gesetz ist gegen die „unsittlichen“ und „schlüpferigen“ Schriften und Bilder, das finnländische gegen diejenigen Literaturprodukte, „die Zucht und Sitte verletzen“, das italienische Strafgesetz gegen alle „in sittlicher Beziehung anstößigen“ Abbildungen und Schriften gerichtet, während der schweizerische Entwurf wieder den Begriff „unzüchtig“ enthält. Das Strafgesetz für den Staat New-York (§ 317) trifft die „unzüchtigen“ und „unanständigen“ Schrift- und Bildwerke und enthält sehr ins einzelne gehende Strafbestimmungen wegen der Herstellung, Verbreitung, Aus-

stellung usw. In Rußland findet die Verbreitung unsittlicher Schriften ihre gesetzliche Schranke an den Zensurbestimmungen. Danach sind alle graphischen Erzeugnisse, sowohl die aus dem Auslande eingeführten wie die im Inlande erzeugten, der Zensurbehörde zur Prüfung vorzulegen. Zu unterdrücken sind alle graphischen Erzeugnisse, „die den Anstand und die guten Sitten verletzen“. Man ersieht hieraus, daß die meisten Gesetzgebungen über den Begriff „unzüchtig“ hinausgehen, im übrigen aber in der Bezeichnung der strafbaren Qualität der Schriften und Bilder voneinander abweichen. Keinenfalls kann geleugnet werden, daß die Bezeichnung „unzüchtig“ an großer Unbestimmtheit leidet und deshalb der Rechtsprechung einen für die Strafrechtspflege zu weiten Spielraum der Auslegung gewährt. Zum wenigsten müßte verlangt werden, daß der Begriff, wie er sich nun einmal in der Rechtsprechung im allgemeinen als feststehend herausgebildet hat, auch in das Gesetz selbst aufgenommen und demgemäß bestimmt würde, daß die Verbreitung zc. von Schriften, Bildern, Darstellungen, „die das Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzen oder die geschlechtliche Lüsterheit zu erregen geeignet sind“, unter Strafe gestellt wird. Ein nach dieser Richtung hin durch die lex Heinze gemachter Versuch ist leider im Jahre 1900 an der Obstruktion der sozialdemokratischen und freisinnigen Partei im deutschen Reichstage gescheitert. Die insbesondere von den Vereinen zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit getragene Bewegung auf entsprechende anderweitige Normierung der Gesetzesvorschrift geht jedoch weiter und erfaßt immer größere Kreise der Bevölkerung, so daß die Gesetzgebung auf die Dauer sich nicht mehr weigerlich zeigen kann. Verkehrt aber würde es sein, nun von der Fassung des Gesetzes alles zu erwarten. Von größerer Bedeutung als die Norm, als der Wortlaut des Gesetzes sind die

Grundsätze, nach denen das Gesetz zur Anwendung und Durchführung gebracht wird. Auch bei der weitestgehenden Normierung und der präzisesten Fassung des Gesetzes wird für seine Anwendung doch immer die allgemeine Frage entscheidend bleiben, ob etwas gegen das Sittlichkeitsgefühl verstößt oder nicht. Es liegt aber auf der Hand, daß bei der Beurteilung dieser Frage die persönliche sittliche Anschauung, von der sich die zur Entscheidung berufene Behörde leiten läßt, mehr oder weniger ins Gewicht fällt. Auch das beste Gesetz wird wenig nützen, wenn es nicht in dem Sinne und Geiste angewendet wird, in dem es erlassen ist. Das Gesetz ist erlassen zum Schutze des sittlichen Empfindens der Allgemeinheit. Es hat daher Anwendung zu finden, wenn das allgemeine Sittlichkeitsempfinden verletzt wird. Daraus folgt, daß für die Frage der Anwendung nicht die sittliche Auffassung einzelner Persönlichkeiten oder einzelner Gesellschaftskreise maßgebend sein darf, sondern daß die zur Entscheidung berufene Behörde ihre sittliche Auffassung dem sittlichen Empfinden der Allgemeinheit anzupassen und lediglich danach zu beurteilen hat, ob das fragliche Produkt das Sittlichkeitsgefühl zu verletzen geeignet ist. Mit Recht ist es daher wiederholt von den Rednern der verschiedensten Parteien im deutschen Reichstag als eine Unsitte bezeichnet worden, daß die Gerichte, namentlich in den letzteren Jahren, über die Frage, ob ein literarisches oder bildnerisches Produkt als unzüchtig anzusehen sei, „Kunstfachverständige“ zu vernehmen pflegen. Ob etwas „unzüchtig“, also geeignet ist, das allgemeine Sittlichkeitsgefühl zu verletzen, hat der Richter aus dem Volksempfinden heraus, mit dem er zum mindesten ebenso sehr wie der Künstler in Fühlung stehen muß, zu beurteilen. Für diese Beurteilung aber kann der Umstand, daß vielleicht der Künstler als solcher, der sich berufsmäßig mit Nacktheiten zu beschäftigen hat, keinen Anstoß

an solchen Darstellungen nimmt, nicht maßgebend sein. Und ebensowenig kann entscheidend sein, daß die Darstellung technisch künstlerisch ausgeführt ist, denn auch trotz der Technik der Kunst, ja in manchen Fällen gerade wegen des künstlerischen Raffinements in der Darstellung, kann der Gegenstand der letzteren in verderblichster Weise auf die Sinnlichkeit einwirken. Das Unheil, das durch diese „Künstlergutachten“ bereits angerichtet ist, kann nicht bemessen werden. Die gerichtliche Freigabe, die auf Grund solcher Gutachten erfolgt, dient zur wirksamsten Reklame für den Absatz der freigegebenen Nachwerke und als Freibrief für die Herstellung und Verbreitung gleichartiger Produkte. Das gilt insbesondere bezüglich der bereits erwähnten Aktphotographien, die infolge einiger auf Grund von solchen Künstlergutachten ergangener gerichtlicher Entscheidungen Gegenstand des öffentlichen uneingeschränkten Handels geworden sind und vielerorts sogar in den öffentlichen Schauläden ausgelegt werden. Es ist zu hoffen, daß sich hierin, wenigstens bei uns in Deutschland, ein Umschwung vollzieht, da sich lezthin auch mal in einem gerichtlichen Verfahren berufene Künstler und Kunstverständige gutachtlich unter Eid in der schärfsten Weise gegen den Aktphotographie-Unfug ausgesprochen haben. Die Bedeutung, die diese Gutachten (abgegeben vor dem Schwurgericht in München in der Sache gegen Geißmeier, 1907) sowohl in Rücksicht auf die Persönlichkeit ihrer Autoren, wie auf den Inhalt selbst beanspruchen können, läßt es angezeigt erscheinen, dieselben nach ihrem von den Gutachtern selbst niedergeschriebenen Wortlaut hier wiederzugeben. Dieselben lauten nach der „Allgem. Rundschau“ Nr. 18 S. 241 vom 4. Mai 1907:

I. Hans Georg Weineiß:

„Der Schwurgerichtsprozeß gegen Geißmeier enthüllte ein reiches Material von sogenannten „Photographien für

Künstler“. Es wäre zur allgemeinen Stellungnahme gegen solche Erzeugnisse wertvoll, die ganze Sammlung der Künstlerschaft zur Beurteilung zu zeigen. Der Einzelne als Sachverständiger wird gewöhnlich kritisiert, darum sollte durch allgemeine Beurteilung ein- für allemal festgestellt werden, was für den Künstler verwendbar ist und — was mit der Kunst nichts zu tun hat.

Man kann sich leicht vorstellen, welche Personen sich zum Aktphotographieren hergeben! Und dieses Material soll für die Künstler verwendbar sein?

Ich habe gegen eine brauchbare Aktphotographie sicherlich nichts einzuwenden, obwohl ich das Studium nach der Natur für das einzig Richtige halte; aber, wenn ich mich zurückerinnere, was zur Beurteilung auf dem Gerichtstisch lag, das war ein trauriges Bild. Soll etwa ein Künstler die Photographie eines ausgemergelten Burschen, der einem entgegenrinst, brauchen können, oder von einem Weibe mit gemeinen Formen und ebensolchem Gesichtsausdruck, in plumpester Stellung eine „Venus“ darstellend, für ein „künstlerisches Werk“ verwenden können? Eine starke Zumutung! — Gewöhnlich photographieren die Künstler ihre brauchbaren Modelle für sich selbst und nicht für den allgemeinen Gebrauch. Es erklärt sich von selbst, daß die „Künstler“ zum Vorwand genommen werden, obwohl es gar nicht so viele gibt, die all die tausende Photographien kaufen könnten, ergo müssen andere die Abnehmer sein.

Ich betone hier, wie bereits bei zwei Verhandlungen schon: Aktphotographien gehören nicht in die Auslagen. Oder sollen sie dort, besonders recht tief gehängt, damit die Schulkinder stundenlang ihre Studien daran machen, erzieherisch wirken? Man beachte die schaulustige Jugend und überzeuge sich, welche Eindrücke sie mitnehmen. — Genügt eine Tafel mit dem Wort „Akt-

photographien“ nicht? Nein, weil das Publikum, das diese Bilder kauft, meistens nicht weiß, was obiges Wort bedeutet. Bezeichnend war, daß sowohl der Staatsanwalt als der Präsident die Kunst in Schutz nehmen mußten.

Der Herr Präsident sprach das dankenswerte Wort: Es kann niemand solche Photographien mit der Kunst oder unseren Museen vergleichen. Auch für den Künstler besteht eine Grenze, warum nicht für solche Erzeugnisse!“

Hans Georg Weineiß, Kunstmaler.

II. Prof. Gebhard Fugel:

„Es ist ein großer Irrtum, wenn geglaubt wird, die Künstler bedürften als Hilfsmittel zu ihrem Schaffen der im Handel verbreiteten Aktphotographien. Die Künstler arbeiten bekanntlich nach dem lebenden Modell, und wenn sie von der Mithilfe der Photographie Gebrauch machen wollen, so fertigen sie sich ihre Aufnahmen selbst oder lassen sich dieselben speziell für ihre Zwecke anfertigen.“

Im weiteren spricht sich der Sachverständige über den Wert der photographischen Aktbilder in derselben Weise aus wie in seiner öffentlichen Erklärung S. 114.

III. Professor Dr. Ludwig Kemmer:

„Die Frage: Braucht der Künstler die als „Aktstudien für Künstler“ bezeichneten photographischen Aufnahmen zur Bildung seines Formensinnes, zur Stärkung seines Formengedächtnisses, zur Anregung seiner Phantasie? verneine ich entschieden. Ein Landschaftler, der Baumstämme, Astgewirr und Blätterkronen nach photographischen Aufnahmen studieren wollte, die der Apparat nüchtern, hart und mit Verzeichnungen gegeben und ein lichter, blendender Hintergrund zerschneidet, würde ausgelacht.

Ganz die gleichen Schäden zeigen diese Aktphotographien. Verzeichnungen, abstoßende Kompositionsmängel, die das Künstlerauge verletzen, ich erinnere nur an die weichen, runden Felsen aus zusammengeschnürten Rissen, woran eine Gestalt gefesselt ist, an den abscheulichen Faltenwurf der Lumpen, womit der Photograph auf manchem der Bilder seine ärmlichen, altmodischen Ateliergeräte zu veredeln suchte, an die grellen, geschmacklosen Tapetenmuster und an die hellen Wände, die die Kontur der belichteten Körperteile der vor ihnen stehenden Modelle auffaugen, wie bei Landschaftsphotographien ein heller Himmel Baumkronen, die in ihn ragen, zerfrisst. Die von einer Wiener Firma, italienischen und französischen Ateliers bezogenen Blätter zeigen die gleichen Mängel wie die einheimischen. Über die Hersteller dieser Photographien gibt der unsäglich geschmacklose, dürftige Rahmen der Modelle Auskunft. Diese Blätter sind mit wenigen Ausnahmen von schlechten Photographen, nicht von Künstlern hergestellt, auch nicht für Künstler bestimmt. Sie sind geschmacklos, wertlos, aber nicht harmlos. Unsere Mittelschuljugend, die trotz aller Ansätze zur Besserung immer noch viel zu viel hoßt — von drei bis vier Uhr nachmittags können große und kleine Schüler auch nach der neu eingeführten Pause nicht mehr ruhig sitzen —, ist infolge der einseitigen Belastung mit geistiger Arbeit und infolge des Mangels an Bewegung und Übung der Körperkräfte sexuellen Reizen außerordentlich zugänglich, ebenso wie Fabrikarbeiter und Fabrikarbeiterinnen, die sitzend arbeiten. In diesen jungen Leuten erzeugt also unsere Erziehungsweise eine gefährliche sexuelle Reizbarkeit und die Disposition zur Pervertierung des Geschlechtstriebes. Unsere Gymnasiasten treten, wenn sich nach dem zugleich erschlassenden und erregenden Nachmittagsunterricht in Straßen und Gassen die Aktstudien ihrem Blicke aufdrängen, diesen Dingen nicht mit

der Stumpfheit des Arztes oder des Künstlers, sondern mit der Neugier und Genußsucht des Kindes entgegen.“

Dr. Ludwig Kemmer.

Das etwas umfangreichere Gutachten des vierten Sachverständigen, des Bildhauers Prof. Georg Busch, behandelt speziell die Aktphotographien, die in dem Prozesse vorlagen, und kommt bezüglich ihrer zu demselben Resultate wie die anderen Sachverständigen. Sein Urteil über die Aktphotographien im allgemeinen spricht Busch in einer Nachschrift aus, in welcher es heißt:

„Nach meiner Überzeugung wäre es kein Verlust für die Kunst und das Studium derselben, wenn der öffentliche Verkauf der Aktphotographien unmöglich gemacht würde. Könnte der Verkauf nicht auf die Zeichenutensiliengeschäfte (für Künstler) beschränkt sein? Ob sie aber von diesen Geschäften, die doch am meisten mit Künstlern zu tun haben, geführt werden?“

Die Künstler müssen doch nach der Natur arbeiten, besonders die Bildhauer, welche ihre Figuren von allen Seiten durchstudieren. Die Photographie gibt aber nur eine Seite. Für die Maler ist die Farbe, welche die Photographie nicht wiedergeben kann, von größter Wichtigkeit. Die Aktphotographien, welche gewöhnlich in Kabinettformat gehalten sind, könnten aber auch nur für ganz kleine Bilder dienlich sein. Das wird doch wohl einleuchten, daß eine Kabinettphotographie keine Studie für eine lebensgroße Figur sein kann. Höchstens kann die Photographie eine momentane Bewegung, welche vom Modell nicht lange ausgehalten werden könnte, festhalten; die muß aber der Künstler selbst einstellen und photographieren. Merkwürdig ist, daß gerade von den Modellen, welche am unruhigsten sind, und die dem Künstler am meisten zu schaffen machen und bei denen er die allergrößte Geduld entwickeln muß, nämlich von kleinen Kindern

unter 2—3 Jahren, fast keine Photographien zu haben sind, und da wäre es für den Künstler doch wertvoll, wenn er von diesen zappeligen kleinen Geschöpfen eine gute Photographie haben könnte.

Für Kunstfreunde aber, welche den menschlichen Körper näher studieren wollen, ist es weit besser, den nackten Körper der Antike zu studieren. Zu einem gründlichen Studium des menschlichen Körpers gehört schon wieder das Anatomiezeichnen und das Aktzeichnen nach der Natur.“

Gegenüber diesen Gutachten von solch sachverständiger, angesehener Seite und gegenüber den offenen Kundgebungen von Hans Thoma, Ferd. v. Miller und Gebhard Fugel (S. 112 ff.) werden auf die Dauer die Aktkunstgutachten über den künstlerischen Wert dieser „Aufnahmen nach dem Leben“ nicht Stand halten können. Und damit wird, wie man erhoffen kann, die eingerissene Sitte, die Frage der Unzüchtigkeit nach Kunstgutachten zu entscheiden, überhaupt aus der Gerichtspraxis verschwinden. In den weitesten Kreisen der Bevölkerung ist schon lange Anstoß an dieser Art und Weise der Handhabung des § 184 genommen.

Eine bedeutsame Kundgebung ist leztthin von dem interkonfessionellen Münchener Männerverein zur Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit ausgegangen. Derselbe hat, unterstützt von einer großen Zahl angesehener Männer, die auf dem Gebiete der Kunst, der Wissenschaft und Volkshygiene einen anerkannten Ruf besitzen, an die in Betracht kommenden Behörden und Staatsministerien eine Eingabe gerichtet, in welcher unter Vorlegung eines reichen typischen Materials gesagt wird:

„Zu den bedenklichsten Ausgeburten eines spekulativen „Sexualismus“ gehören die sogenannten Aktphotographien, welche heute von jedermann, der über ein gefälliges

„Modell und einen photographischen Apparat verfügt, in „beliebiger Zahl hergestellt werden können. Es ist in „München soweit gekommen, daß diese Aktphotos, welche „man früher nur in gewissen Zeitungsinseraten, angeblich „nur für Künstler“, öffentlich ausschrieb, jetzt in den „Auslagen und Schaufenstern von sogenannten Buchhandlungen, Optiker- und selbst Zigarrenläden öffentlich ausgestellt sind und von früh bis spät Schaulustige bis zum unreifsten Alter anlocken. Wer Gelegenheit gehabt hat, die Bemerkungen anzuhören, welche vor diesen nackten Photographien gang und gäbe sind, kann über die verheerende Wirkung derartiger Schaustellungen nicht im Zweifel sein. Diese Bilder wirken in einem Milieu von massenhaften und aufdringlichen Zeitschriften, Broschüren, Mappen, Albums, Büchern, welche neben der Darstellung des nackten menschlichen Körpers dem Geschlechtsleben und seinen Auswüchsen und Perverositäten gewidmet sind, um so eindeutiger und verderblicher. Einzelne Läden, welche in dem vom Verein gesammelten Material näher gekennzeichnet sind, haben mit einem unverkennbaren Raffinement Broschüren über Homosexualismus, Lesbische Liebe, Sodomismus, Prostitution, Freie Liebe usw. in der Auslage so plaziert, daß die leuchtenden Titel dieser Broschüren mit den schamlosesten Aktphotographien und mit minderwertigen Mappen oder Albums ähnlichen Inhalts in bunter Reihe abwechseln. Ein Münchener sogenannter „Kunstverlag“ bringt neuerdings 10 kleine Mappen à 1 M. mit je 6 Aktphotographien, darunter auch Stereoskop-Akte, in den Handel. Für diesen billigen Schund wird unter dem Titel „Schöne Nacktheit“ und durch den Aufdruck „Nur für Künstler“ Reklame gemacht, und man sieht die kleinen „Mappen“ vielfach in den öffentlichen Auslagen. Ein anderer Münchener „Kunstverlag“ bietet in Fischers Mitteilungen vom April 1907 ähnliche „Mappen“ à 1 M.

„als „Schlager“ dem Kolportagebuchhandel und den Schreib-
 „waren-Geschäften an (Titel: „Nackte Schönheit“). Die
 „Polizeibehörden, welche diesen groben Unfug bisher nicht
 „zu unterdrücken vermochten, stützen sich nicht immer ganz
 „mit Recht auf die Unzulänglichkeit des heutigen Straf-
 „gesetzbuches. Die Vorstellung spricht die Überzeugung
 „aus, daß auch mit den heutigen gesetzlichen Mitteln gegen
 „die größten Auswüchse mehr geschehen könnte, als tat-
 „sächlich geschieht. . . Würde in krassen Fällen nicht der
 „früher oft am ungerechten Platze angewandte Grobe
 „Unfug-Paragraph eine Handhabe bieten? Im übrigen
 „bliebe zu untersuchen, ob nicht auf Grund allgemeiner
 „polizeilicher Befugnisse oder der Gewerbepolizei durch
 „eine Polizeiverordnung den größten Belästigungen des
 „Publikums durch schamlose Schaufenster-Ausstellungen ein
 „Ziel zu setzen wäre. Das öffentliche Baden ohne jede
 „Bedeckung ist auch heute noch polizeilich untersagt. Aber
 „das öffentliche Aushängen von Photographien nackter
 „Personen nimmt ungehinderten Fortgang.“

Es wird dann an die Behörden die eindringliche
 Bitte gerichtet, es möge mit der bisherigen unzureichenden
 Praxis endgültig gebrochen und gegen die Ladenbesitzer,
 welche Anstand und Sitte so gröblich verletzen und der
 Jugend ein so schweres Ärgernis bereiten, mit unerbit-
 licher Strenge eingeschritten werden. Diesem Proteste
 „gegen den das Volk und die Kunst schädigenden Unfug
 der sogen. Aktphotographien“ haben sich durch ihre Namens-
 unterschrift ausdrücklich angeschlossen: Reichsrat Dr. v. Beck-
 mann, Erzellenz, Geh. Rat, Universitätsprofessor, Mitglied
 der Akademie der Wissenschaften; Reichsrat Dr. Frhr.
 v. Soden-Fraunhofen; Friz v. Miller, Professor der
 Kunstgewerbeschule; Dr. Georg v. Mayr, Universitäts-
 professor, Kais. Unterstaatssekretär z. D.; Dr. Georg
 v. Orterer, Oberstudienrat; Professor Dr. F. v. Thiersch,

Rektor der Technischen Hochschule, Professor an der Akademie der bildenden Künste; Prof. Georg v. Haube-
riffer, Ehrenmitglied der Akademie der bildenden Künste;
Prof. Leo Samberger, Ehrenmitglied der Akademie der
bildenden Künste; Prof. Dr. A. v. Hildebrand, Bild-
hauer; Prof. Holmberg, Direktor der Neuen Pinakothek,
Ehrenmitglied der Akademie der bildenden Künste; Prof.
Dr. Franz v. Reber, Geh. Rat, Direktor der Alten
Pinakothek, Mitglied der Akademie der Wissenschaften;
Prof. Dr. A. Furtwängler, Direktor der Glyptothek,
Mitglied der Akademie der Wissenschaften; Prof. Dr.
Th. Lippß, Mitglied der Akademie der Wissenschaften;
Prof. Dr. Johannes Ranke, Mitglied der Akademie der
Wissenschaften; Prof. Dr. Heinrich Ranke, Geh. Hofrat,
Vorstand des Medizinalkomitees; Prof. Dr. v. Angerer,
Geh. Obermedizinalrat, Direktor der Chirurgischen Klinik;
Prof. Dr. v. Bauer, Obermedizinalrat, Direktor des
Krankenhauses I. d. J.; Prof. Dr. J. v. Windel, Geh.
Rat, Obermedizinalrat, Direktor der Universitäts-Frauen-
klinik; Prof. Dr. Max Gruber, Obermedizinalrat, Vor-
stand des Hygienischen Instituts; Prof. Dr. Kraepelin,
Hofrat, Direktor der Psychiatrischen Klinik; Dr. Wolfinger,
Hofrat, praktischer Arzt; Prof. Dr. Friedrich Müller,
Vorstand der II. medizinischen Klinik, Direktor des
Reifingerianums; Prof. Dr. Johannes Rückert, I. Kon-
servator der Anatomischen Anstalt, Mitglied der Akademie
der Wissenschaften; Dr. Josef Werner, praktischer Arzt;
Prof. Gebhard Fugel, Historienmaler; Paul Beckert,
Historien- und Porträtmaler; Prof. Aug. Spieß, Kunst-
maler; Prof. Martin Feuerstein, Professor an der Akademie
der bildenden Künste; Schumacher, Historienmaler; Kaspar
Schleibner, Kunstmaler; Fritz Kunz, Kunstmaler; Frhr.
v. Pechmann, Direktor der Bayerischen Handelsbank;
Gustav Hohe, Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Gegenüber einer solchen Protestkundgebung, die die Namen der angesehensten Vertreter der Kunst und Wissenschaft aufweist, wird man wohl kaum noch wagen, von einer Gefährdung der Kunst zu reden, wenn dem Altphotographienunfug gründlich ein Ende gemacht wird.

Die Strafe des § 184 trifft außerdem denjenigen, der Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt sind (Präservativs, Cobons u. dergl.), ausstellt oder dem Publikum ankündigt oder anpreist, sowie denjenigen, der öffentliche Ankündigungen zur Herbeiführung eines unzüchtigen Verkehrs erläßt. Nicht strafbar ist der bloße Verkauf der zur Unzuchtsverübung zu gebrauchenden Gegenstände, wenn er ohne öffentliche Anpreisung oder Ausstellung geschieht.

Verschieden vom § 184 ist in seinen Voraussetzungen der § 183, der gegen die öffentliche Argerniserregung gerichtet ist. Während der Tatbestand des § 184 nur eine Gefährdung der Sittlichkeit erfordert, also nur voraussetzt, daß die Schrift, das Bild, die Darstellung geeignet ist, das Sittlichkeitsgefühl zu verletzen, gehört zum Tatbestand des § 183, daß durch die Handlung, die vorgenommen wird, das Sittlichkeitsgefühl anderer tatsächlich verletzt ist. Voraussetzung ist ferner, daß die vorgenommene Handlung eine unzüchtige ist und daß durch sie öffentlich ein Argernis gegeben wird. Unzüchtig im Sinne des § 183 ist die Handlung, wenn sie nach den obwaltenden Umständen das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl verletzt und sie von dem Täter in lüsterner Absicht vorgenommen wird. Das Erfordernis der Öffentlichkeit setzt voraus, daß die Handlung in einer Art und Weise vorgenommen wird, daß sie unbestimmt von welchen und wie vielen Personen wahrgenommen werden konnte. Es ist deshalb gleichgültig, ob der Tatort an sich als ein öffentlicher oder privater Ort anzu-

sehen ist. In den Gesetzgebungen anderer Länder sind diese beiden Tatbestandsmerkmale nicht in gleicher Weise hervorgehoben, und man wird auch nicht leugnen können, daß, wenn überhaupt ein Ärgernis und eine Verletzung des allgemeinen Sittlichkeitsgefühls vorliegt, es gleichgültig ist, ob dies Ärgernis durch eine „unzüchtige“ oder durch eine andere Handlung, die begrifflich nicht gerade als unzüchtig anzusehen ist, gegeben worden ist, sowie ob das Ärgernis „öffentlich“ gegeben ist. Das belgische Strafrecht bestimmt in Art. 385:

„Derjenige, welcher öffentlich die gute Sitte beleidigt durch Handlungen, die die Schamhaftigkeit verletzen, wird mit acht Tagen bis ein Jahr Gefängnis und Geldbuße von 20—500 Franks bestraft.“

Nach englischem Recht ist jede Handlung, die gegen den öffentlichen Anstand (indecent) verstößt, strafbar. Das niederländische Strafgesetzbuch bestimmt:

Art. 239. „Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldbuße bis zu 300 Gulden wird bestraft:

- „1) die öffentliche Verletzung der Schamhaftigkeit;
- „2) die Verletzung der Schamhaftigkeit, bei welcher ein anderer wider Willen zugegen ist.“

Art. 451. „Mit Haft bis zu drei Tagen oder Geldbuße bis zu fünfzehn Gulden wird bestraft:

- „1) wer öffentlich unanständige Lieder singt;
- „2) wer öffentlich unanständige Reden hält;
- „3) wer an einem von dem öffentlichen Wege sichtbaren Orte unanständige Worte oder Zeichnungen anbringt.“

Das deutsche Strafgesetz hat das Singen von Liedern und das Halten von Reden nicht besonders hervorgehoben, weil nach ihm diese Äußerungen als „Handlungen“ im Sinne des § 183 anzusehen sind.

Das norwegische Strafgesetzbuch bestimmt im § 212:

„Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer durch unzüchtiges Verhalten in Handlungen oder Worten den Anstand verletzt oder dazu mitwirkt, sofern die Verletzung geschehen ist:

Noeren, Sittlichkeitsgesetzgebung. (S. R.)

- „1) öffentlich;
 „2) in Anwesenheit einer Person, die nicht dazwischen ge-
 „willigt hat;
 „3) oder in Anwesenheit eines Kindes unter 16 Jahren.
 „Hat der Schuldige eine unzüchtige Handlung mit einem
 „Kinde unter 16 Jahren vorgenommen oder ein solches
 „Kind zu unzüchtigem Verhalten verleitet, so tritt Gefäng-
 „nis bis zu drei Jahren ein.
 „In dem Falle der Nr. 2 findet die öffentliche Ver-
 „folgung nur auf Antrag des Verletzten statt.“

Die Strafvorschrift für den Staat New-York lautet:

„Wer absichtlich und unzüchtigerweise seinen Körper oder
 „die heimlichen Teile desselben an einem öffentlichen Orte
 „oder an einem Orte, wo andere gegenwärtig sind, bloß-
 „stellt oder es veranlaßt, daß ein anderer sich auf solche
 „Weise bloßstellt, ist eines Vergehens schuldig.“

Das italienische Strafgesetz bedroht mit Ein-
 schließung von 3 bis zu 30 Monaten jeden, der „das
 Schamgefühl oder die guten Sitten durch Handlungen an
 einem öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Orte ver-
 lezt“. Der schweizerische Entwurf bestimmt im
 Art. 135:

Art. 135. „Wer öffentlich eine unzüchtige Handlung
 „begeht, wird mit Buße bis zu 5000 Franken oder mit
 „Gefängnis bestraft.“

Die große Verschiedenheit, die sich hier in den Tat-
 beständen der Strafvorschriften gegen die Ärgerniserregung
 zeigt, erklärt sich wohl hauptsächlich daraus, daß der Straf-
 zweck, der mit dem Verbot der unzüchtigen und unsitt-
 lichen Schriften und Bilder verbunden ist, nicht strengere
 genug von demjenigen, der dem Verbote der Ärgernis-
 erregung zugrunde liegt, geschieden ist. Beiden ist gemein-
 sam, daß die allgemeine Sittlichkeit geschützt werden soll.
 Der nähere Zweck des Verbots der unzüchtigen Schriften
 und Bilder aber ist die Verhütung der Gefährdung
 der Sittlichkeit. Hier muß also Strafe auch dann ein-

treten, wenn selbst tatsächlich eine Verletzung des Sittlichkeitsgefühls noch nicht vorliegen sollte, z. B. im Falle der bloßen Herstellung, des Vorrätig- oder Feilhaltens der Bilder. Durch das Verbot der Argerniserregung soll direkt die Verletzung des Sittlichkeitsgefühls verhindert werden. Hier kann daher eine Strafe nur eintreten, wenn wirklich eine solche Verletzung stattgefunden hat.

Gegen die Anstößigkeiten und Ausschreitungen auf der Bühne in den Theatern, Varietés und Tingeltangeln enthält das deutsche Strafgesetzbuch eine besondere Strafvorschrift nicht. Es kommt hier vielmehr, wenigstens als Repressivmaßnahme, lediglich die allgemeine Vorschrift des § 183 in Frage. Da hier, wie bereits gesagt, eine „unzüchtige Handlung“ Voraussetzung für die Anwendung bildet, so leuchtet ein, daß ein ausreichender Schutz gegen die Ausschreitungen der Bühne strafgesetzlich nicht gewährt ist. Die *lex Heinze* im Jahre 1900 wollte diese Lücke beseitigen durch Aufnahme einer Bestimmung, wonach über den engen und unbestimmten Begriff der unzüchtigen Handlung hinaus jede Ausführung getroffen werden sollte, welche „durch grobe Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Argernis zu erregen geeignet sei“. Die deutsche Strafgesetzgebung wäre damit im wesentlichen der Fassung anderer Strafgesetzgebungen, insbesondere der belgischen, englischen, niederländischen, italienischen gefolgt; aber auch hier ist der Versuch an der Obstruktion gescheitert und die vorgeschlagene Bestimmung also nicht zum Gesetz erhoben. Ausreichenden Schutz würde übrigens auch sie nicht geboten haben, denn abgesehen von der Schwierigkeit des Beweises, der sich häufig nur auf Improvisationen, Gesten und Gebärden erstrecken dürfte, würde nach dem nun einmal bestehenden Prozeßgang in den meisten Fällen die Bestrafung und das Verbot der Aufführung erst erfolgen,

nachdem die letztere ihre vergiftende Wirkung allzulange geübt hat. Wirksameren Schutz gewährt hier jedenfalls die deshalb auch in den meisten Ländern, insbesondere auch bei uns in Deutschland in den meisten Einzelstaaten bestehende Präventivpolizei, die durch die Theaterzensur ausgeübt wird. Die Theaterzensur steht als Ausfluß der Ordnungs- und Sittenpolizei nicht dem Reiche, sondern der partikulären Rechtsordnung der Einzelstaaten zu. Im § 1 der Reichsgewerbeordnung ist zwar der Grundsatz der Gewerbefreiheit aufgestellt, indem es dort heißt: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.“ Aber es ist unbestritten, daß sich diese Bestimmung lediglich auf die Zulassung zum Gewerbe bezieht und nur alle diejenigen Beschränkungen aufhebt, die sich auf die Zulassung zum Gewerbe beziehen und durch die Reichsgewerbeordnung nicht aufrecht erhalten werden. Er bezieht sich nicht auf die Ausübung des Gewerbes; vielmehr bleibt der Erlaß von Vorschriften und Anordnungen, die die Ausübung betreffen und diese gewissen polizeilichen Beschränkungen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit unterstellen, den Einzelstaaten vorbehalten. Diese Grundsätze sind in Theorie und Praxis anerkannt, und die Versuche, die Theaterzensur durch Reichsgesetz aufzuheben, bedeuten daher einen Eingriff in die Kompetenz der Einzelstaaten. Eingehende und nicht uninteressante Verhandlungen über diese Frage haben im Jahre 1901 sowohl im deutschen Reichstag wie im Preußischen Abgeordnetenhaus stattgefunden, auf welche zu verweisen hier nicht unterlassen werden soll.*

* Vergl. insbesondere Stenograph. Bericht über 42. Sitzung des Reichstags vom 6. Febr. 1901 und über 27. Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses vom 15. Febr. 1901 S. 1722 u. ff.

Daß bei der Ausübung der Theaterzensur Mißgriffe vorkommen können, versteht sich von selbst. Von den Gegnern der Zensur werden dieselben dann mit Vorliebe als „Zensurstückchen“ vorgeführt und entbehren gewöhnlich ihres Eindrucks nicht. Es ist richtig, daß vielfach mit peinlicher Sorgfalt die harmlosesten politischen Anspielungen ferngehalten und ausgemerzt werden und oft auch nach der sittlichen Seite hin in ungeschicktester Weise zensuriert wird. Es führt dies erklärlicherweise regelmäßig zum Gespötte über den Zensuror. Man muß aber bedenken, daß es sich doch immer nur um vereinzelte Fälle handelt, während in Wirklichkeit vielleicht Hunderte von Stücken jahrein jahraus der Prüfung durch die Zensur unterliegen. Gegenüber dieser Zahl erscheint die Zahl der Fehlgriffe jedenfalls als eine sehr geringe. Der Umstand, daß seitens der Theaterzensur vereinzelt Streichungen vorgenommen worden sind, die Gegenstände harmloser Art betrafen und ebenso gut hätten unterbleiben können, ändert an der Tatsache nichts, daß in zahlreichen Fällen die Zensur mit Grund geübt wird und wirkliche Ausschreitungen von der Bühne fernhält. Wenn daher auch mal ein weniger anstößiges Stück getroffen wird, so steht der Schaden, den dadurch das Publikum erleidet, ganz gewiß in keinem Verhältnis zu dem Nutzen, den auf der anderen Seite die Zensur durch die Fernhaltung so mannigfacher Anstößigkeiten in sittlicher Beziehung wirkt. Die sittliche Gesundheit und Kraft unseres Volkes steht eben höher als die Belustigung des Publikums an Pikanterien, und selbst der an sich berechnete Anspruch des Publikums auf Kunstgenuß muß bereit sein, kleine Opfer zu bringen, wenn es sich darum handelt, der Gefahr der Verseuchung unseres Volkslebens vorzubeugen. Trotz der Fehlgriffe, die bei der Handhabung der Zensur immerhin vorkommen können und von

nenen sie wohl niemals ganz frei werden wird, ist und bleibt die Zensur daher das wirksamste Mittel zur Reinigung der Bühne von Anstößigkeiten und Ausschreitungen, auf das keine Regierung, die sich ihrer Verantwortlichkeit für Aufrechterhaltung von Sitte und Ordnung bewußt ist, wohl jemals verzichten wird. Richtig ist auch, daß die Theaterzensur nur Anstößigkeiten des Textes verhindern kann, anstößige Improvisationen dagegen und Ausschreitungen in der Kostümierung, Bewegung usw. durch sie nicht getroffen werden. Aber es ist unlogisch, nun dieses Mangels wegen die Beseitigung der Zensur überhaupt zu verlangen. Werden durch die Zensur schamlose Improvisationen nicht behindert, dann sind eben Maßnahmen zu erstreben, die hier ergänzend eingreifen, also Repressivmaßnahmen, die, während durch die Präventivtätigkeit der Zensur die Anstößigkeiten des Textes behindert werden, durch Strafandrohung die Ausschreitungen der Improvisation treffen. Konsequenterweise müßten daher gerade diejenigen, die stets diesen Mangel der Zensur hervorkehren, die Schaffung einer strafgesetzlichen Bestimmung zur Ergänzung dieses ganz naturgemäßen Mangels befürworten. Die vorerwähnten Reichstagsverhandlungen ergeben aber, daß dies wenigstens nicht allgemein der Fall ist. Im übrigen aber kann nur wiederholt werden, daß der Schwerpunkt auf dem Gebiete des Theaterwesens zur Herbeiführung einer Besserung in sittlicher Beziehung in einer vernünftigen, zielbewußten und festen Handhabung der Zensur liegt, die den sittlichen Auffassungen der gesitteten Kreise der Bevölkerung Rechnung trägt und Sachen von der Bühne fernhält, die das Volksleben vergiften müssen. Kein anderer als der Ehrenpräsident des Goethebundes selbst, der jetzt verstorbene Professor Dr. Mommsen ist es, der in seinem offenen Briefe vom 24. Oktober 1900 über die Theaterzensur folgendes schreibt:

„Völlige Beseitigung der Theaterzensur werden wohl die Verständigen nicht wünschen. Die politische Gefahr dabei halte ich für illusorisch. Eine Regierung steht darum nur um so fester, wenn sie allem Schelten und allem Auslachen freieste Bahn gibt. Aber die Gefahr für die Sittlichkeit ist bei der Anziehungskraft, die die gemißbrauchte Bühne ausüben kann, keineswegs gleichgültig und kann, da bei uns die Theater Frauen und Kindern ohne weiteres geöffnet sind, durch keine nachfolgende Strafjustiz gedeckt werden. Ernsthafte Dichter, denen die Bühne heilig ist, werden die ersten sein, die zustimmen.“

Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich, was schon in der Einleitung gesagt ist, daß die Sittlichkeitsgesetzgebung das wichtigste Gebiet der gesamten Strafrechtspflege bildet. Sie greift tief in die vitalsten Interessen der menschlichen Gesellschaft nicht nur auf ethischem, sondern auch auf sozialem Gebiete ein. Sie ist, von christlichen Grundsätzen geleitet, wie keine andere Gesetzgebung, befähigt, das Volk zu veredeln, zu erstarken und zu immer höherer Kulturentwicklung zu führen. In falschen Bahnen wandelnd aber muß sie Unheil bringen und verhängnisvoll werden für die ganze Ordnung und den Bestand unseres Staats- und Rechtslebens. Es gibt daher für den Gesetzgeber keine ernstere, wegen der tiefeinschneidenden Gegensätze in der Moralauffassung und des weiten Umfangs des zu regelnden Gebiets aber auch keine schwierigere Aufgabe, als gerade hier ein einwandfreies, segensreich wirkendes Gesetzgebungswerk zustande zu bringen. Möge es der deutschen Gesetzgebung bei der bevorstehenden Reform des Strafrechts beschieden sein, diese hohe Aufgabe zu erfüllen!

Ein schlägige Literatur.

- Dr. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin. 7. Aufl. Bd. 12. 1905—1906.
- Dr. Haelschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn. Bd. 1. 1881, Bd. 2. 1884—1887.
- Dr. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin. 14. und 15. Aufl. 1905.
- E. Weizbrod, Die Sittlichkeitsverbrechen. Berlin und Leipzig 1891.
- Die Strafgesetzgebung der Gegenwart von der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Berlin. Bd. 1. 1894, Bd. 2. 1899.
- Die Bestrafung und polizeiliche Behandlung der gewerbmäßigen Unzucht. Schmölber, Düsseldorf 1892.
- Dr. Geller, Die österreichischen Strafgesetze. Sonderstrafgesetze. 6. Aufl. Wien 1904.
- Victor Cathrein S. J., Die Grundbegriffe des Strafrechts. Freiburg 1905.
- Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Herausgegeben auf Anregung des Reichsjustizamts. Berlin 1906. 1907.
- Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch von 1903. Von Brenner. Bern 1903.
- Les Codes Belges par Gustave Beltjens. Bruxelles 1883.
- Code pénal annoté par Edouard Dalloz et Charles Vergé. Paris 1881.
- Digest of the Criminal Law by Sir James Fitzjames Stephen. London 1904 6. edit.
- Senate documents vol. 9. 57 Congress 1. Sess. 1901 till 1902 concerning Organization, Jurisdiction and Practice of United States Courts. Washington 1901.
- Dr. Oppenhoff, Kommentar zum deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1901. 14. Aufl.
- Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher. Berlin und Leipzig, J. Guttentag. Band 1—22 von 1881—1906.

**Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung,
Aempten und München.**

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Meinrad Helmpergers denkwürdiges Jahr.

Kulturhistorischer Roman

von

E. von Handel-Mazzetti.

Dritte bis fünfte Auflage.

Preis brosch. M. 6.—, geb. M. 7.80.

Das Buch, das wir heute auf den Schild heben, ist ein vornehmes Werk. Stilistisch bewundernswert, sprachlich von gewaltiger Wucht, inhaltlich eigenartig überraschend. Es ist das Buch einer ausgeprägten Persönlichkeit, eines starken, zuweilen überschäumenden Temperaments.

Rölnische Volkszeitung.

Das Buch ist fesselnd geschrieben; die Charaktere sind sehr fein unterschieden und glücklich gekennzeichnet. So wird die hübsche Charakterschilderung des selbstlosen Meinradus Helmpurger mit dem reinen Herzen angenehm auffallen im Gegensatz zu dem herrschsüchtigen Abt und dem geistlichen Prior.

Samburger Fremdenblatt.

Das alles, was wir hier im Gerippe der Handlung geben konnten, ist im Roman mit hinreißender Kunst erzählt. Wir würden dem Buche auch gewiß nicht eine so ausführliche Besprechung geschenkt haben, wenn wir es nicht als ein in seiner Art meisterhaftes erkannt hätten.

Der Bund, Bern.

Die Verfasserin weiß mit feinstem Verständniß für das Wesentliche im geistigen Leben zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Vergangenheit neu zu beleben und die handelnden Personen aus ihrer Zeit und Umgebung heraus zu gestalten. Geradezu in Erlaunen setzt der Freimut, mit dem sie ebenso die Mönche in Kremsmünster wie die Konsistorialräte in Berlin schildert.

Greißwalder Tagblatt.

Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung,
Kempten und München.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Die sexuelle Pädagogik bei den-Philanthropen.

Von

Franz Faver Thalhofer,

Dr. der Philosophie und Theologie.

VI und 124 Seiten. Preis brosch M. 1.80.

Das Problem der sexuellen Erziehung erscheint den meisten als das Produkt modernsten Geistes. Wie wenig das zutrifft, zeigt Dr. Thalhofer in seiner obigen Schrift, in der wir einen interessanten und schätzenswerten Einblick in die Geschichte dieses Problems gewinnen. Der Verfasser beweist treffend, wie schon vor 100 Jahren die Pädagogen, speziell der Kreis der sogenannten Philanthropen, die Fragen der sexuellen Pädagogik gründlich und vielseitig erörtert und sich um deren Lösung aufs eifrigste bemüht haben. Gleichzeitig erfahren wir auch die bemerkenswerte Tatsache, daß schon damals dieselben Irrtümer, Uebertreibungen und Fehlgänge begangen wurden wie heutzutage, aber auch zum Teil überwunden wurden, daß daher bei größerer Kenntnis und gerechter Würdigung der damaligen Gedanken und Bestrebungen manche Verirrung auf diesem Gebiet unserer Zeit erspart geblieben wäre. So hat trotz des geschichtlichen Stoffes das Buch des Verfassers eine eminent aktuelle Bedeutung, und keiner, der sich theoretisch oder praktisch mit Erziehungsfragen beschäftigt, sollte es daher versäumen, den höchst anregenden und wertvollen Beitrag zu dem schwierigsten Gebiet der Pädagogik zu studieren.



10/10.07

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Verlag

H

für alle G

Hochla
lands. Seit
leben ist un
und begleitet
mit ruhigem
Namen erste
gediegen. I

Jede
erste Heft zu
ausgestattete
allen Buchha
vom Verlag

Abonne
Kr. 4.80, F
Erster
beilagen. —

45 Kunstbeila
mit 43 Kunst
in zwei Drig

Prof. Dr. Eduard Engel in der "Geschichte der deutschen Literatur": . . . Die von Karl Ruth seit einigen Jahren mit steigendem Erfolg geleitete Zeitschrift "Hochland" betont stets das, was alle Deutschen ohne Unterschied des Bekenntnisses geistig verbindet. . . . Es gibt wenig Zeitschriften, die einen so guten Kulturkampf im Dienste des deutschen Idealismus führen wie "Hochland", und die segensreichen Wirkungen be-
nennen sich schon zu Beginn

Soc 5015.207

Die Sittlichkeitsgesetzgebung der K

Widener Library

006779224



3 2044 088 998 901